

Alexandra Wambacher

**Vorschulische Förderung
von gehörlosen und schwerhörigen Kindern
in Österreich, Dänemark und Großbritannien**



Veröffentlichungen
des Forschungszentrums für Gebärdensprache
und Hörgeschädigtenkommunikation
der Universität Klagenfurt, Band 1

Klagenfurt

2001

Für Gerhard

**Eure Sprache kann verzaubern, eure Sprache lebt - ihr malt Bilder in den Raum.
Mit Händen so flink, Gebärden so klar, doch folgen kann man euch kaum.**

**Nach Sprache sehnt sich alles Leben - in Wort, Gebärde, Farbe, Klang...
Der Dinge Stummheit zu durchbrechen, ist des Menschen größter Drang.
Die Sonne spricht mit Licht und Wärme, die Luft mit Regen und Wind.
Und ich möchte hier gern zeigen, dass auch Gehörlose nicht taubstumm sind.**

**Oft höre ich Leute sagen: "Mein Gott, wie können die sich versteh'n?"
"Naja, wenn man taub ist, muß es mit primitiven Hilfsmitteln geh'n!"
Immer wenn ich so etwas höre, werde ich sauer und ich denk:
"Wenn jemand diese Sprache kann, ist es wirklich ein Geschenk!"**

**Wir klagen über Reizüberflutung, über den Lärm der Außenwelt.
Hat sich nicht schon manch einer ein Leben in der Stille vorgestellt?
Jetzt wird sicher jemand sagen: "Aber Musik, die hören sie nicht."
Aber, ist es nicht Musik genug, die aus ihren Händen spricht?**

Sabine Tillmann

Diese Arbeit wurde von Alexandra Wambacher im September 2000 als Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades einer Magistra der Philosophie am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz vorgelegt (Begutachter Univ. Prof. Dr. Hans Hovorka).

© 2000 by Alexandra Wambacher

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
1. 1 Defizitmodell versus Kulturmodell	1
1. 2 Gehörlosigkeit versus Schwerhörigkeit	2
1. 2. 1 Erfahrungsfundierte Bestimmung	3
1. 2. 2 Bestimmung aufgrund sprachaudiometrischer Messungen	3
1. 2. 3 Cochlea Implantat (CI)	3
1. 3 Ansätze der vorschulischen Förderung	4
1. 3. 1 "Reine" lautsprachliche Förderung	5
1. 3. 2 "Ausschließlich" Gebärdensprache	6
1. 3. 3 Mischformen von Gebärdensprache und Lautsprache	6
1. 3. 3. 1 Das Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG)	7
1. 3. 3. 2 Totale Kommunikation	8
1. 3. 3. 3 Die bilinguale Methode	8
2 Behinderung und Integration	9
2. 1 Definition von "Behinderung" und "Behinderte Menschen"	10
2. 2 Definition von "Integration"	11
2. 2. 1 Integration im Kindergarten	12
2. 2. 1. 1 Pädagogisches Konzept	12
2. 2. 2 Rahmenbedingungen der Integration.	12
2. 2. 3 Kindlicher Umgang mit Behinderung	13
A. ÖSTERREICH	14
3 Das Behindertenkonzept	14
3. 1 Grundsätze	15
3. 2 Frühe Maßnahmen	16
3. 2. 1 Frühförderung	16
3. 2. 2 Kindergarten	17
3. 2. 3 Zielsetzungen	17
4 Anerkennung der Gebärdensprache	18
5 Das österreichische Bildungssystem	19
6 Frühförderung	20
6. 1 Definition	20
6. 2 Prinzipien	21
6. 2. 1 Frühzeitigkeit	21
6. 2. 2 Ganzheitliche Förderung des Kindes	21
6. 2. 3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern	21
6. 2. 4 Interdisziplinarität	22
6. 2. 5 Soziale Eingliederung des Kindes und der Familie	22
6. 2. 6 Familiennähe.	22
6. 2. 7 Kontinuität	22
6. 2. 8 Freiwilligkeit	22
6. 3 Grundsätzliches	22
6. 4 Diagnose	23

6. 4. 1 Weitere Maßnahmen	24
6. 5 Arbeit mit der Familie	25
6. 6 Gesetzliche Grundlagen	26
6. 6. 1 Burgenland	26
6. 6. 2 Kärnten	26
6. 6. 3 Niederösterreich	27
6. 6. 4 Oberösterreich	27
6. 6. 5 Salzburg	28
6. 6. 6 Steiermark	30
6. 6. 7 Tirol	30
6. 6. 8 Vorarlberg	31
6. 6. 9 Wien	32
6. 7 Praktisches Beispiel: Hörfrühförderung am Landesinstitut für Hörbehinderte (LIH) in Salzburg	37
6. 7. 1 Diagnose und Wege zur Frühförderung	37
6. 7. 2 Arbeit mit dem Kind und seiner Familie	38
6. 7. 3 Mobile und ambulante Förderung	38
6. 7. 3. 1 Musik- und Bewegungserziehung	38
6. 7. 3. 1. 1 Können hörbehinderte Menschen Musik wahrnehmen?	39
6. 7. 4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit	40
7 Kindergarten	40
7. 1 Gesetzliche Grundlagen	40
7. 1. 1 Begriffsbestimmung	41
7. 1. 2 Aufgabe	41
7. 1. 3 Aufnahme	42
7. 1. 4 Ausschluss	42
7. 1. 5 Pflichten der Eltern	42
7. 1. 6 Betreuungspersonen der Kinder	42
7. 1. 7 Kinderanzahl in den Gruppen	43
7. 2 Besondere Regelungen in den einzelnen Bundesländern	43
7. 2. 1 Burgenland	43
7. 2. 2 Kärnten	44
7. 2. 3 Niederösterreich	44
7. 2. 4 Oberösterreich	44
7. 2. 5 Salzburg	45
7. 2. 6 Steiermark	46
7. 2. 7 Tirol	46
7. 2. 8 Vorarlberg	47
7. 2. 9 Wien	48
7. 3 Kindergartenbesuch von hörbeeinträchtigten Kindern im Kindergartenjahr 1996/1997	48
7. 4 Praktisches Beispiel: Der Heilpädagogische Kindergarten für hörgeschädigte und hörende Kinder in Graz	50
7. 4. 1 Integrative Führung der Kindergartengruppen	50

7. 4. 2 Aufnahme der hörgeschädigten Kinder	50
7. 4. 3 Kindergartengruppen	51
7. 4. 3. 1 Die lautsprachorientierte, integrativ geführte Gruppe	51
7. 4. 3. 2 Die gebärdensprachorientierte, integrativ geführte Gruppe	51
7. 4. 4 Teamarbeit im Kindergarten	53
7. 4. 4. 1 Interdisziplinäre Teamarbeit - pädagogisches Kindergartenpersonal mit Therapeuten	53
7. 4. 4. 2 Inhalte	53
7. 4. 4. 3 Zusammenarbeit mit den Eltern	54
7. 4. 5 Kosten des Kindergartenbesuchs	55
B. DÄNEMARK	56
8 Gesetzliche Grundlagen	56
8. 1 Zur Situation der Gehörlosen	57
8. 2 Anerkennung der Gebärdensprache	58
8. 3 Nationales Projekt	58
9 "Doves Center for Total Kommunikation"	59
9. 1 Das bilinguale Modell	60
9. 2 Ziel der Totalen Kommunikation	61
10 "Bonaventura" - Dänische Elternvereinigung	62
10. 1 Grundeinstellungen von Bonaventura	62
10. 1. 1 Gehörlose Kinder sind Kinder	62
10. 1. 2 Die Sprache gehörloser Kinder ist die Gebärdensprache	63
10. 1. 3 Gehörlose Kinder sind nicht krank	63
10. 1. 4 Gehörlose Kinder sollten mit Gehörlosen zusammenkommen.	64
10. 1. 5 Gehörlose Kinder sollen mit Hörenden zusammenkommen	64
10. 1. 6 Die Eltern gehörloser Kinder brauchen einander	64
11 Förderung gehörloser Kinder	64
11. 1 Praktische Beispiele	65
11. 1. 1 Fredericiaskolen	65
11. 1. 2 Bambi	65
C. GROßBRITANNIEN	67
12 Gesetzliche Grundlagen	67
12. 1 Erziehung/Bildung ("Education")	68
12. 1. 1 Politische Zielsetzungen	68
12. 1. 2 Vorschulische Erziehung	69
12. 1. 3 Kinder mit besonderen Erziehungsbedürfnissen	69
12. 2 Soziale Sicherheit ("Social Protection")	70
12. 3 Anerkennung der Gebärdensprache	71
13 Britischer Gehörlosenverband	71
13. 1 Grundrechte	72
13. 1. 1 Das Recht "auf der Welt" zu sein	72
13. 1. 2 Das Recht gleichgestellt zu sein	73
13. 1. 3 Das Recht, gleichberechtigt zu sein und differenziert behandelt zu werden	73

13. 1. 4 Das Recht "dazuzugehören"	73
14 Frühe Förderung	74
14. 1 Diagnose	74
14. 2 Information	74
14. 3 Gebärdensprache	75
14. 4 Vorschulische Erziehung	75
14. 5 Praktisches Beispiel: West End Primary School in Leeds	75
15 Vergleich	76
15. 1 Anerkennungsstatus der Gebärdensprache	76
15. 2 Zuständigkeiten für gesetzliche Regelungen	78
15. 3 Vertretung der Gehörlosen	78
15. 4 Förderungskonzept	78
15. 5 Fördereinrichtungen	78
15. 6 Förderungsansätze und verfolgte Ziele	79
15. 7 Bewertung der Analyse	79
16 Schlussfolgerung	80
17 Verlauf der Recherche	80
17. 1 Kontaktaufnahme mit Behörden und Institutionen	81
18 Quellenverzeichnis	84
18. 1 Abbildungsverzeichnis	84
18. 2 Internetadressen	85
18. 3 Literatur	85
18. 4 Adressenverzeichnis	87
18. 4. 1 Österreich	87
18. 4. 1. 1 Institutionen	87
18. 4. 1. 2 Verwaltung	88
18. 4. 2 Dänemark	89
18. 4. 2. 1 Institutionen	89
18. 4. 2. 2 Verwaltung	89
18. 4. 3. Großbritannien	90
18. 4. 3. 1 Institutionen	90
18. 4. 3. 2 Verwaltung	92
19 Index	92
20 Anhang	
20. 1 Antrag auf Frühförderung	
20. 2 Arbeitsbeschreibung der Frühförderinnen am LIH Salzburg	
20. 3 Organisations- und Durchführungsrichtlinien der mobilen Frühförderung, Steiermark	
20. 3. 1 Begriffsbestimmung	
20. 3. 2 Mobile Frühförderung im Rahmen der Behindertenhilfe	
20. 3. 3 Mobile Frühförderung im Rahmen der Jugendwohlfahrt	
20. 4 Frühförderungskonzept der Lebenshilfe	
20. 5 Frühförderungskonzept des aks Vorarlberg	

1 Einleitung

In dieser Arbeit möchte ich versuchen, einen Überblick über

- C die rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten für den Bereich der Bildung von Gehörlosen, im Speziellen gehörloser Kinder,
- C die praktische Umsetzung von Erziehungsangeboten für gehörlose Kinder vor dem Schuleintritt

in Österreich, Dänemark und Großbritannien zu geben ¹. Dänemark und Großbritannien habe ich deswegen als Vergleichsländer gewählt, weil im pädagogischen Bereich die latente Meinung besteht, dass die nördlichen Länder in Bezug auf Integration und Förderung fortschrittlichere Ansätze (im Sinne der Gleichberechtigung) vertreten als Österreich.

Ich habe über zwei Jahre die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) gelernt und konnte so einen Einblick in die Sprache und die Kultur von Gehörlosen gewinnen. Aufgrund dieser Erfahrungen sehe ich Gehörlose nicht als Behinderte, sondern als Mitglieder einer sprachlichen Minderheit, die das gleiche Recht wie Hörende

- C auf die Entwicklung angemessener kommunikativer Fähigkeiten und entsprechender Verständigungsmöglichkeiten sowie
- C auf den Zugang zu einer umfassenden Bildung

haben. Meiner Meinung nach kann diesem Recht nur durch eine bilinguale Form der Förderung (bei Gehörlosen) nachgekommen werden. In wieweit rein lautsprachliche Maßnahmen bei schwerhörigen Kindern zum gewünschten Erfolg führen, hängt sehr stark vom Ausmaß des Hörrestes dieser Kinder ab.

Es muss unbedingt festgestellt werden, wie groß der Hörverlust ist und welche technischen Möglichkeiten für das Kind bestehen, über Hörgeräte und Cochlea-Implantate doch noch Sprache wahrzunehmen. Erst dann kann eine vernünftige Entscheidung über eine primär hörgerichtete (orale) Sprachförderung fallen:

Solange nicht klar ist, ob nutzbare Hörreste bis in das Sprachhörfeld hinein entwickelt werden können, sollte man mit Gebärden als Basiskommunikation arbeiten. (BUTZKAMM 1999, Seite 159)

1. 1 Defizitmodell versus Kulturmodell

Ein Rückblick in die Geschichte zeigt, dass fast ausnahmslos Hörende den Bildungs- und Erziehungsverlauf von gehörlosen Kindern und Erwachsenen bestimmten. Vielerorts versuchte man die Gehörlosigkeit, die vor allem für Mediziner einen Defekt des Menschens darstellte, zu behandeln und Gehörlose mit Hilfe von oraler (lautsprachlicher) Erziehung zu rehabilitieren.

Die Haltung der hörenden Gesellschaft gegenüber der Gehörlosigkeit ist von WOODWARD (1982) als

¹ Sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form einer Berufsbezeichnung bzw. der Zugehörigkeit zu einer Personengruppe wird einfachheitshalber der männliche Begriff verwendet. Ausgenommen davon sind jene Textstellen, in denen ausdrücklich die weibliche Form gemeint ist und die Berufe der Kindergärtnerin sowie der Frühförderin, da diese Tätigkeiten in den meisten Fällen von Frauen ausgeübt werden.

"das medizinische Modell der Gehörlosigkeit" (auch "Defizitmodell") beschrieben worden. Nach diesem Modell werden Gehörlose primär als Behinderte betrachtet, deren Entwicklung und "normales" Leben durch einen körperlichen Defekt eingeschränkt ist.

Dass man Gehörlose primär als Behinderte sah, hatte in der Vergangenheit zur Folge, dass man ihnen beispielsweise in der Schweiz bis zum Zweiten Weltkrieg sowohl von medizinischer wie auch von religiöser Seite davon abgeraten hat untereinander zu heiraten.

In Deutschland sind Gehörlose unter dem Nationalsozialismus - weil sie als behindert galten - der Sterilisation und dem Völkermord ausgesetzt gewesen (vgl. BOYES BRAEM 1995).

Dieser Position steht das "Kulturmodell", das Gehörlose als eine sprachliche Minderheit anerkennt, gegenüber. Ihre Sprache, *die Gebärdensprache*, unterscheidet sich von der Sprache der Hörenden, *der Lautsprache*, dadurch, dass sie nicht gesprochen wird (oral-akustischer Kommunikationskanal), sondern manuelle (Hände und Arme) und nicht-manuelle Ausdrucksmittel (Gesichtsausdruck, Blick, Kopf, Oberkörper, Mundbild) verwendet (vgl. BOYES BRAEM 1995).

Jede Gebärdensprache ist eine "Minderheitensprache". Dieser Begriff wird jedoch in den meisten europäischen Ländern rein ethnisch definiert, denn Finnland ist das einzige Land in der EU, in dem "das Recht auf Gebärdensprache" (1955) verfassungsmäßig verankert ist.

Während die Gehörlosigkeit von vielen Hörenden als ein schlimmes Leiden angesehen wird, empfinden Gehörlose das "Nicht-Hören-Können" oft nicht als problematisch und leben ein fröhliches und "normales" Leben. Waltraud TRAPPE spricht in diesem Zusammenhang von der notwendigen Unterscheidung zwischen "Innenansicht" und "Außenansicht":

Hörende gehen bei der Vorstellung von Gehörlosigkeit von ihrer eigenen Erfahrung aus:

Sie würden darunter leiden, wenn sie nicht hören könnten. Diese Ansicht übertragen sie von außen auf die Gehörlosen und nehmen an, dass sie auch leiden müssten. (TRAPPE 1999, in: BOY/VON STOSCH 2000, S. 13)

Es ist interessant, die Innenansichten von Gehörlosen in dieser Frage kennen zu lernen. Sie sehen natürlich, dass das "Nicht-Hören-Können" ein Handicap ist. Aber dieses ist mit den Worten des Amerikaners Mark DROLSBAUGH

so einzigartig, dass eine Sprache und eine Kultur daraus entsteht. (DROLSBAUGH 1997, in: BOY/VON STOSCH 2000, S. 14)

1. 2 Gehörlosigkeit versus Schwerhörigkeit

Bei der Abgrenzung der beiden Begriffe möchte ich nur generell zwischen ihnen unterscheiden, jedoch keine genauere Differenzierung des Terminus "Schwerhörigkeit" (leichtgradig, mittelgradig, hochgradig) vornehmen, da sie für den Inhalt dieser Arbeit keine Bedeutung hätte. Diese Arbeit soll die frühen Möglichkeiten pädagogischen Handelns bei hörbeeinträchtigten Kindern darstellen.

Jedes Kind ist in seiner Gesamtpersönlichkeit so einzigartig, dass es vermessen wäre, die frühen Förderungsangebote *einzig* aufgrund der medizinischen Diagnose "gehörlos" bzw. "schwerhörig" auszuwählen und zu setzen.

Ich verwende in meiner Arbeit folgende Begriffe:

- C gehörlos: siehe erfahrungsfundierte Bestimmung
- C schwerhörig: wenn eine Resthörigkeit (Hörrest) vorhanden ist, die mittels Hörgerät oder Cochlea Implantat verstärkt werden kann, sodass eine Wahrnehmung der gesprochenen Sprache so weit möglich ist, dass diese vom Kind erlernt und der Erwerb einer guten Lautsprachkompetenz als sehr wahrscheinlich angenommen werden kann.
- C hörbeeinträchtigt: gehörlos oder schwerhörig

1. 2. 1 Erfahrungsfundierte Bestimmung

Von Gehörlosigkeit ist dann zu sprechen, wenn ein bereits *vorsprachlich* vorhandener Hörverlust so stark bzw. spezifisch ausgeprägt ist, dass Elemente und Einheiten der gesprochenen Sprache über das Ohr nicht elementar-differentiell wahrgenommen und näherungsweise in eigene Lautproduktionen übertragen werden können.

Diese Bestimmung bedeutet nicht, dass nicht irgendwelche akustischen "Sensationen" (subjektive körperliche Empfindungen) wahrgenommen werden, doch ist dies für die therapeutischen Konsequenzen relativ bedeutungslos (vgl. GÜNTHER 1990).

1. 2. 2 Bestimmung aufgrund sprachaudiometrischer Messungen

Nach AXMANN (1989) lässt sich die erfahrungsfundierte Bestimmung von Gehörlosigkeit durch Hörmessungen mit Ton- und Sprachaudiogramm folgendermaßen objektivieren: Gehörlosigkeit besteht, wenn der mittlere Hörverlust auf dem besseren Ohr über 90 dB beträgt und der auditive Diskriminationsverlust bei optimalem Schalldruck größer als 70 % ist, wobei im Falle von Differenzen zwischen beiden Messungen der sprachaudiometrische Wert von >90 dB (mittlerer Hörverlust) maßgebend für die Zuordnung ist (vgl. GÜNTHER 1990).

1. 2. 3 Cochlea Implantat (CI)

Seit den 80er Jahren gibt es das Cochlea Implantat, eine Innenohrprothese, die die ausgefallenen Funktionen des Innenohrs ersetzen soll. Nachdem zunächst vorwiegend ertaubte Erwachsene (eingetretene Gehörlosigkeit *nach* dem Spracherwerb) mit dieser elektronischen Hörhilfe versorgt wurden, werden seit Beginn der 90er Jahre in stark steigendem Maße auch *gehörlos* geborene Kinder operiert. Das Implantat besteht aus:

- C einem inneren einoperierten Teil, der bei der Operation bis in die Cochlea (Schnecke des Innenohres) eingeführt wird und dort den Hörnerv stimuliert und
- C einem äußeren Teil, der Mikrofon-Sendespule, die wie ein Hörgerät über die Ohrmuschel gehängt und durch einen Magneten hinter dem Ohr fixiert wird

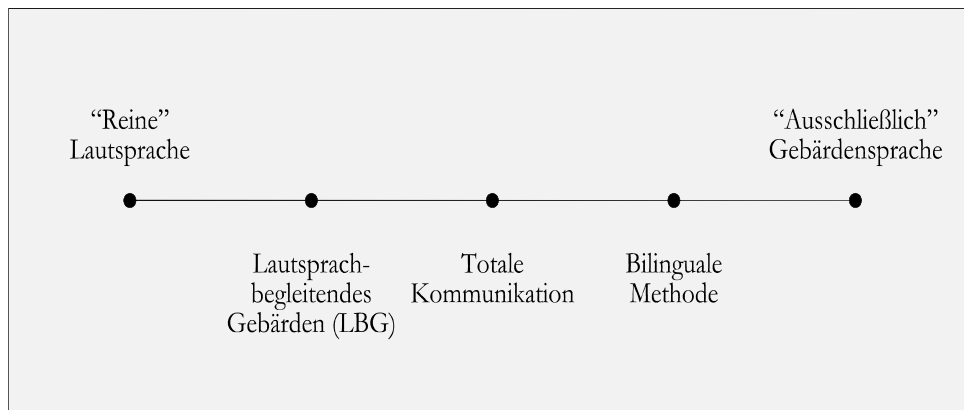
Ein Sprachprozessor ist durch ein dünnes Kabel mit der Mikrofon-Sendeeinheit verbunden und verarbeitet die Signale des Mikrofons. Er wird üblicherweise in einer Tasche am Gürtel oder in der Hemd- bzw. Blusentasche getragen. Neuerdings ist der Prozessor auch als ein "Hinter-dem-Ohr-Gerät" erhältlich und in Zukunft kann er eventuell vollständig in den Kopf eingepflanzt werden. Nach erfolgreicher Implantation und der individuellen Anpassung des Sprachprozessors sollen

Hörerziehung, Hörtraining und Sprachtraining dem Patienten helfen, die neuen Höreindrücke richtig zuzuordnen - denn das Hören mit einem CI unterscheidet sich wesentlich vom normalen Hören. Für Eltern ist es oft sehr schwierig, sich für bzw. gegen ein CI zu entscheiden, da es viele gegensätzliche Meinungen dazu gibt. Selbst CI-Träger äußern sich sehr unterschiedlich zu einem Leben mit dem CI (vgl. BOY/ VON STOSCH 2000).

Es würde zu weit führen, in diesem Zusammenhang andere Hörhilfen (Hörgeräte) zu beschreiben.

1.3 Ansätze der vorschulischen Förderung

Rechtzeitig gesetzte und gezielte förderliche Maßnahmen sind für den späteren schulischen, beruflichen und sozialen Werdegang des hörbeeinträchtigten Kindes von größter Wichtigkeit.



Graphik 1: Ansätze der vorschulischen Förderung

Zwei Extreme grenzen den Bereich der frühen Förderung von Kindern mit einer Hörbeeinträchtigung ein:

- C "Reine" Lautsprache
- C "Ausschließlich" Gebärdensprache.

Dazwischen gibt es folgende drei "Mischformen" aus lautsprachlicher (oralen) und gebärdensprachlicher Förderung:

- C Lautsprachbegleitendes Gebärden (LBG)
- C Totale Kommunikation
- C Bilinguale Methode.

1.3.1 "Reine" lautsprachliche Förderung

Historisch betrachtet hat dieser Ansatz eine ca. 200 -jährige Vorgeschichte. Diese reicht angefangen mit Samuel HEINICKE (um 1780), V. A. JÄGER (1832) und E. M. HILL (1840) bis ins heutige Jahrhundert zu Armin LÖWE (1959), Antonius VAN UDEN (1976) und P. A. JANN (1982). Die Vertreter dieser Methode sind der Ansicht, dass ein gehörloses Kind seine Lautsprach-kompetenz (die Fähigkeit zu sprechen und gesprochene Sprache zu verstehen) im wesentlichen durch lautsprachliche Kommunikation erlernen soll.

Gefördert werden vor allem:

- C das Hören
- C das Artikulieren (Lautbildung, sprachwissenschaftlich) sowie
- C das Ablesen der gesprochenen Sprache von den Lippen

Dabei wird nach Möglichkeit *bewusst* auf die Verwendung von Gebärden oder eines anderen visuellen Zeichensystems verzichtet. Nur in Ausnahmefällen ist der Gebrauch von Gebärden erlaubt, etwa zur Erleichterung einer besonders schwierigen Kommunikations-situation oder bei mehrfachbehinderten Kindern. Gebärden werden im Rahmen der oralen Methode *nicht* systematisch eingesetzt. Die Vertreter dieser Richtung sind der Ansicht, dass die Verwendung von Gebärden negative Auswirkungen auf die Lautsprachentwicklung hat.

Das gehörlose Kind muss sich durch konsequentes Üben seine lautsprachliche Kompetenz erarbeiten. Durch möglichst optimalen Erwerb der Laut- und Schriftsprache soll es aktiv am Leben der Hörenden teilnehmen können. Das wiederum soll eine soziale Integration in die hörende Welt erleichtern. Dennoch erreichen nur äußerst wenige der rein lautsprachlich geförderten Kinder das Ziel, spontan Gespräche in Lautsprache mit der hörenden Umwelt führen zu können. Vergegenwärtigt man sich die empirischen Forschungsbefunde zur Wirkung einer rein lautsprachlichen Erziehung Gehörloser, dann erfordern die enttäuschenden Ergebnisse ein Überdenken dieser Konzeption und pädagogischen Praxis.

CONRAD hat 1979 in einer englischen Studie an ca. 400 hörgeschädigten Schulabgängern das Ausmaß des Misserfolges demonstriert: ca. 55% der Gehörlosen verlassen die Schule mit einem Lese- und Schreibniveau von Drittklässlern, nur 5% können altersangemessene Texte lesen und in geschriebener Form wiedergeben, ca. 60% sprechen für Hörende nicht verständlich.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund (DGB) geht davon aus, dass von den ca. 60.000 frühertaubten Gehörlosen in der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 1988) nur 300 wirklich "vollsprachig" sind. Demnach gelingt es nur 0,5% (!) der von Geburt an Gehörlosen, zu einer vollen Lautsprachkompetenz mit einer für alle Hörenden verständlichen Artikulation zu gelangen.

Eine niederländische Untersuchung an beinahe allen Schulabgängern eines ganzen Jahrgangs von oral optimal geförderten Gehörlosen aus Sint Michielsgestel 10 Jahre nach Verlassen des Instituts ergab, dass von den 20 untersuchten Personen - drei davon waren schwerhörig - nur eine der Versuchspersonen für die eingehörten Untersucher verständlich sprach, zwei weitere mit großer Mühe zu verstehen waren und mit allen anderen keine Verständigung mittels gesprochener Sprache möglich war (vgl. PRILLWITZ/WUDTKE 1988).

Die Zielsetzungen des oralen Ansatzes, eine möglichst hohe Kompetenz in der Laut- und Schrift-

sprache zu erlangen, sind durchaus im Sinne eines gehörlosen Kindes. Ein gutes Verständnis der Schriftsprache ist auch für gehörlose Mitmenschen in unserer Gesellschaft unerlässlich, damit ein möglichst breiter Zugang zu Information und Bildung gewährleistet wird.

Dennoch ist eine vollständige Integration rein lautsprachlich geförderter (gehörloser) Kinder meist nicht möglich. Auch bei bestmöglicher oraler Förderung gehörloser Kinder und Jugendlicher bleiben - im Vergleich zu Hörenden - Defizite in der aktiven und passiven Verwendung der Laut- und Schriftsprache bestehen.

In zahlreichen Untersuchungen wurde außerdem festgestellt, dass das Schriftsprachverständnis rein lautsprachlich erzogener gehörloser Personen nach wie vor sehr beschränkt ist. Auch ein altersgemäß normaler Spracherwerb konnte bei Gehörlosen, die oral erzogen wurden, nicht nachgewiesen werden.

Eine rein orale Erziehung ist für ein hörbeeinträchtigtes Kind dann gerechtfertigt, wenn es eine *Resthörigkeit* (Hörreste bei Schwerhörigkeit) besitzt, das heißt, wenn es mit Hilfe von Hörgeräten die Lautsprache erlernen kann. Aber auch hier muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine lautsprachliche oder eine kombinierte (bilinguale) Förderung angebracht ist.

1.3.2 "Ausschließlich" Gebärdensprache

Vor allem *gehörlose* Eltern von gehörlosen Kindern vertreten manchmal die Meinung, dass es für ihr Kind nicht notwendig ist, eine gewisse lautsprachliche Kompetenz zu erlangen. Sie sind der Ansicht, dass es ausreicht, wenn ihr Kind mit Gebärdensprache allein aufwächst. Diese Eltern begründen ihre Meinung damit, dass die unmittelbaren Bezugspersonen des Kindes - nämlich sie selbst - auch die Gebärdensprache sprechen. In einigen Fällen haben sie selbst auch keinen Zugang zur Lautsprache oder lehnen sie bewusst ab. Später - so glauben diese Eltern - wird ihr Kind in der Gebärdensprachgemeinschaft seine Bedürfnisse nach Kommunikation ausreichend befriedigen können.

Dieser Ansatz ist genauso einseitig wie die reine lautsprachliche Methode. Auch hier wird dem gehörlosen Kind die Möglichkeit genommen, beide Welten - die gehörlose und die hörende Welt - kennen zu lernen. Für das gehörlose Kind ist es jedoch unbedingt notwendig, sich die Laut- und Schriftsprache seiner Umgebung anzueignen, wenn es sich später im schulischen und beruflichen Alltag der Hörenden durchsetzen und gleich behandelt werden will.

1.3.3 Mischformen von Gebärdensprache und Lautsprache

Die zustimmenden und ablehnenden Stellungnahmen zu einem Gebärdeneinsatz in der Früherziehung sind zahlreich. Zur Beweisführung über die Richtigkeit der Aussage wird von jeder Seite mit wissenschaftlichen Studien und Forschungsergebnissen argumentiert. Der gebärdensprachliche Ansatz erfuhr und erfährt auch heute noch starken Widerstand von Seiten der lautsprachlich orientierten Gehörlosenpädagogen.

Armin LÖWE vertritt die Meinung, dass Gebärden nur hinderlich seien. SCHULTE bezweifelt aufgrund veröffentlichter Forschungsergebnisse den Nutzen der Gebärdenverwendung in Bezug auf die Förderung lautsprachlicher Fähigkeiten.

BREINER sieht im Gebärdeneinsatz sogar eine "Sabotage" des lautsprachlichen Bezugssystems, da seiner Meinung nach die Sprachstruktur von Gebärde und Lautsprache zu unterschiedlich und somit

nicht miteinander vergleichbar sind.

Pädagogisch betrachtet sehen die Gegner der Gebärdensprache "die Gefahr des Abgleitens der Gehörlosen in eine Subkultur", welche sie in eine Isolation zu den Hörenden führen würde (vgl. JANN 1991).

Ich wundere mich über Bedenken dieser Art, da es meiner Meinung nach zu einem großen Ausmaß von der Einstellung Hörender gegenüber Gehörloser abhängt, ob sich Gehörlose isoliert fühlen. Wenn man ihre Kultur akzeptiert und sie trotzdem als Mitglieder der Gesellschaft anerkennt, dann habe ich den Eindruck, dass oben genannte Bedenken und Gefahren eher aus Angst vor einer Bedrohung durch eine "fremde" Kultur (der Gehörlosen) entstehen und nicht aus Sorge um die Integration Gehörloser. Im Folgenden möchte ich auf die Möglichkeiten des Einsatzes von Kommunikationssystemen, die sowohl die Gebärdensprache als auch die Lautsprache umfassen, eingehen.

1. 3. 3. 1 Das Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG)

Lautsprachbegleitendes Gebärden ist *keine* eigenständige Sprache - dadurch unterscheidet es sich im wesentlichen von der Gebärdensprache.

Die lautsprachbegleitenden Gebärden beruhen auf der Struktur und Grammatik der jeweiligen Lautsprache. Sie wurden dazu entwickelt, um Zeichen (Wörter und Morpheme) einer Schriftsprache 1:1 in Gebärden umsetzen zu können. Durch den Einsatz von LBG soll die Kommunikation erleichtert werden - komplexe Inhalte können mit Hilfe lautsprachbegleitender Gebärden leichter vermittelt werden.

Gegenüber der rein lautsprachlichen Methode wurde bei gehörlosen Kindern, die mit LBG gefördert wurden, eine erhöhte Kommunikationsfähigkeit in den *ersten* Lebensjahren festgestellt. Weiters bietet lautsprachbegleitendes Gebärden den Vorteil, dass es beim Lesen der Lautsprache und beim Erschließen von Texten unterstützend eingesetzt werden kann; das heißt jedem geschriebenen Wort eines (lautsprachlichen) Satzes steht eine Gebärde gegenüber. Dadurch sichern die lautsprachlichen Gebärden, dass der geschriebene Text in seinem *vollen* Umfang wahrgenommen wird (vgl. DOTTER/HOLZINGER 1995).

Ein Nachteil der lautsprachbegleitenden Gebärden im Gegensatz zu den natürlichen Gebärdensprachen wird speziell in den Jahren *nach* der Frühförderung und des Kindergartenbesuches offensichtlich. Beginnt das Kind im Laufe seiner schulischen Bildung anstelle der einfachen Sprache komplexere Strukturen zu bilden, nimmt die Fähigkeit, LBG zu verstehen, ab. Die Ursache dafür liegt darin, dass es zu mühsam und zu zeitaufwendig wird, alles das, was man im Unterricht sagen will, Wort für Wort in Gebärden umzusetzen. Das betrifft Lehrer und gehörlose Kinder gleichermaßen, wobei Untersuchungen gezeigt haben, dass sich gehörlose Kinder in der Kommunikation mehr auf die Gebärden stützen und hörende Lehrer mehr auf die Lautsprache. Um Zeit zu sparen werden nur mehr die wichtigsten Wörter in Gebärden umgesetzt. Als Folge davon wird der gebärdete Teil nicht nur unvollständig, sondern auch ungrammatisch. Dadurch erhalten die Kinder kein funktionierendes Sprachmodell (mehr) zum Erwerb der Lautsprache.

Das LBG mit seiner lautsprachlichen Struktur und dem stets laut dazu gesprochenen Deutsch findet in Österreich derzeit noch eine größere Anerkennung als die Gebärdensprache. Das liegt zum einen daran, dass es für die hörenden Betreuungs- und Lehrpersonen von gehörlosen Kindern einfacher ist,

sich an der Struktur der gewohnten Lautsprache zu orientieren, als eine komplett neue Sprache zu erlernen (vgl. DOTTER /HOLZINGER 1995).

Zum anderen hängt es bestimmt auch damit zusammen, dass die Gebärdensprache in Österreich (noch) nicht anerkannt ist. Dennoch ist eine steigende Tendenz zum Gebrauch der Gebärdensprache anstelle des LBG zu beobachten.

1. 3. 3. 2 Totale Kommunikation

Diese Methode geht auf den Amerikaner HOLCOMB zurück. Sie unterscheidet sich wesentlich von den anderen Methoden der vorschulischen Förderung gehörloser und schwerhöriger Kinder. Im Mittelpunkt dieses Ansatzes steht nicht die Sprache, sondern eine möglichst gut funktionierende Kommunikation. Um diese zu erreichen, werden alle zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt:

- C Mimik und Gestik, Blickkontakt
- C Fingeralphabet
- C Gebärdensprache
- C Lautsprachbegleitendes Gebärden (LBG)
- C Lippenlesen
- C Lautsprache u.a.

Entscheidend bei dieser Methode sind die konkreten Bedürfnisse des Kindes.

Umgesetzt wurde die Totale Kommunikation sehr unterschiedlich. So wurden in den USA vorzugsweise LBG verwendet, in Dänemark hingegen die Gebärdensprache. In der deutschsprachigen Gehörlosenpädagogik konnte sich dieser Ansatz überhaupt nicht durchsetzen. Ein Grund dafür dürfte wohl darin liegen, dass diese Methode weder für das Kind noch für die Bezugs- bzw. Betreuungspersonen einfach durchzuführen ist.

Der ständige Wechsel zwischen den einzelnen Systemen (Fingeralphabet, Gebärdensprache, Lautsprache usw.) während eines einzigen Kommunikationsprozesses behindert diesen eher, denn es ist anzunehmen, dass nicht alle diese Systeme - weder beim Kind, noch beim betreuenden Erwachsenen - vollständig ausgebildet sind. Dadurch ist die Gefahr sehr groß, dass im Rahmen der Kommunikation eine eigene Sprache entsteht, die nur für das Kind und die jeweilige Bezugsperson verständlich ist.

Die unterschiedlichen Praxisanwendungen der Totalen Kommunikation in den einzelnen Ländern legen den Schluss nahe, dass sowohl das gehörlose Kind, als auch der Erwachsene, bei der Durchführung dieses Ansatzes überfordert ist, weshalb eine Spezialisierung in *eine* Richtung erfolgt und auch sinnvoll erscheint.

1. 3. 3. 3 Die bilinguale Methode

Der zweisprachige oder bilinguale Ansatz umfasst zwei vollwertige Sprachsysteme: die Gebärdensprache *und* die Lautsprache.

Der Vorteil der Gebärdensprache gegenüber den lautsprachbegleitenden Gebärden liegt darin, dass es sich bei der Gebärdensprache um ein natürliches System (eine Sprache, die sich natürlich in der Kommunikation von Gehörlosen miteinander entwickelt hat) handelt. Dadurch ist es möglich, eine flüssige und umfassende Unterhaltung zu führen.

Beim zweisprachigen Ansatz geht man davon aus, dass die Kombination von Gebärdensprache und Lautsprache eine bessere Entwicklung der *Sprachfähigkeit* ermöglicht. Im Unterschied zur bisher weitum üblichen oralen Gehörlosenpädagogik besteht dadurch die Möglichkeit, den Schwerpunkt der Förderung auf die vorhandenen Fähigkeiten des gehörlosen bzw. hochgradig schwerhörigen Kindes zu verlagern. Bisher ging man auf der Suche nach Fördermaßnahmen von der Schwäche des gehörlosen Kindes, nämlich dem "Nicht-Hören-Können" aus und man konzentrierte sich vor allem auf die "Reparatur" der Hörschädigung.

Ist ein Kind nicht in der Lage, Sprache wie üblich über den akustischen Kanal (Ohr/hören) zu erlernen, muss ihm eine andere Möglichkeit geboten werden. Im Falle von hochgradig hörbeeinträchtigten und gehörlosen Kindern ist das der optische Kanal (Auge/sehen) und die Gebärdensprache.

Der Einsatz der Gebärdensprache soll so früh wie möglich beginnen. Der Grund dafür liegt darin, dass sie dem gehörlosen Kind eine "normale" Kommunikation ermöglicht. Sie gewährleistet eine dem hörenden Kind vergleichbare:

- C soziale
- C emotionale und
- C kognitive Entwicklung

Wichtig ist, dass die engsten Bezugspersonen des hörgeschädigten Kindes die Gebärdensprache erlernen und dass auch Kontakte zu gehörlosen Kindern und Erwachsenen gepflegt werden, die eine höhere Kompetenz in der Benutzung der Gebärdensprache aufweisen.

Die Lautsprache (vor allem als Schriftsprache) verliert bei diesem Ansatz nicht an Wichtigkeit. Gute Kenntnisse der Lautsprache sind notwendig, weil durch sie eine Verbindung zur hörenden Welt hergestellt und aufrechterhalten werden kann. Außerdem stellt sie eine wichtige Brücke zum Erwerb von Wissen und zum Einsatz von Medien dar. Durch den Erwerb der Gebärdensprache als Erstsprache wird auch der Erwerb der Lautsprache erleichtert (vgl. PRILLWITZ/WUDTKE 1988).

2 Behinderung und Integration

Im folgenden Kapitel gehe ich von den geltenden Bestimmungen im deutschsprachigen Raum bzw. von der österreichischen Auslegung dieser Begriffe aus. Ich möchte kurz darstellen, welche Definitionen für die Begriffe "Behinderung" und "Integration" vorherrschen und welche Ziele in der Praxis angestrebt werden.

Da Gehörlose im deutschsprachigem Raum nicht als sprachliche Minderheit anerkannt sind, fallen sie von Seiten des Gesetzes unter den Begriff "Behinderte" - deswegen beziehen sich alle weiteren Erläuterungen zu diesem Terminus (auch) auf gehörlose bzw. schwerhörige Menschen.

2. 1 Definition von "Behinderung" und "Behinderte Menschen"

Im Rahmen der Neugestaltung des Behindertenkonzeptes der österreichischen Bundesregierung (1992) wurden zwei Definitionen erarbeitet, die als Auftrag an die Behindertenpolitik des Bundes und der Länder verstanden werden sollten:

Behinderte Menschen sind Personen jeglichen Alters, die in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld körperlich, geistig oder seelisch dauernd wesentlich beeinträchtigt sind. Ihnen stehen jene Personen gleich, denen eine solche Beeinträchtigung in absehbarer Zeit droht. Lebenswichtige soziale Beziehungsfelder sind insbesondere die Bereiche Erziehung, Schulbildung, Erwerbstätigkeit, Beschäftigung, Kommunikation, Wohnen und Freizeitgestaltung.

Behindert sind jene Menschen, denen es ohne Hilfe nicht möglich ist,

- geregelte soziale Beziehungen zu pflegen,
- sinnvolle Beschäftigung zu erlangen und auszuüben und
- angemessenes und ausreichendes Einkommen zu erzielen. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 1993, S. 8/9)

Die Beeinträchtigung muss also "wesentlich" und "dauernd" sein, um eine "Behinderung" von einer "Krankheit" abzugrenzen. Die medizinische Feststellung von Mängeln sagt jedoch nichts über die Auswirkungen auf die Lebensgestaltung der betroffenen Person aus.

Im Vergleich dazu möchte ich noch eine Definition aus der Behindertensoziologie anführen. In seiner Empfehlung "Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher", verabschiedet am 12./13. Oktober 1973, definiert der Deutsche Bildungsrat "Behinderung" folgendermaßen:

Als behindert im erziehungswissenschaftlichen Sinne gelten alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die in ihrem Lernen, im sozialen Verhalten, in der sprachlichen Kommunikation oder in den psychomotorischen Fähigkeiten so weit beeinträchtigt sind, dass ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft wesentlich erschwert ist. Deshalb bedürfen sie besonderer pädagogischer Förderung.

Behinderungen können ihren Ausgang nehmen von Beeinträchtigungen des Sehens, des Hörens, der Sprache, der Stütz- und Bewegungsfunktionen, der Intelligenz, der Emotionalität, des äußeren Erscheinungsbildes sowie von bestimmten chronischen Krankheiten. Häufig treten auch Mehrfach-behinderungen auf... (HENSLE 1994, S. 16/17)

Sinnvoll ist zunächst einmal, zwischen Schädigung und Behinderung zu unterscheiden. Im internationalen Verständnis, nach einer Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO), ist eine Unterscheidung der folgenden 3 Ebenen üblich:

C Impairment (Schädigung):

Störung auf der organischen Ebene (menschlicher Organismus allgemein)

C Disability (Behinderung):

Störung auf der personalen Ebene (Bedeutung für einen konkreten Menschen)

C Handicap (Benachteiligung):

Mögliche Konsequenzen auf der sozialen Ebene (Nachteile, durch die die Übernahme von solchen Rollen eingeschränkt wird, die für die betreffende Person in Bezug auf Alter, Geschlecht, soziale und kulturelle Aktivitäten als angemessen gelten, vgl. CLOERKES 1997).

Folgendes Beispiel soll die Differenzierung dieser Begriffe verdeutlichen: Ein Kind wird gehörlos geboren ("impairment"). Das hat für seine elementare Lebensfähigkeit keine zwangsläufigen Folgen, kann jedoch dazu führen, dass es keine oder keine hinreichende Sprachkompetenz erwirbt; es wäre damit in der Verständigung und im Verständnis behindert ("disability"). Dies kann wiederum zur Folge haben, dass das betroffene Kind privat und/oder beruflich kein "normales" Leben führen kann, wie es seinen Interessen und Anlagen vielleicht entspräche ("handicap").

Behinderung ist nicht durch die *bloße Funktionsbeeinträchtigung* bereits eine "Be-Hinderung", sondern erst durch die Erschwerung der *gesellschaftlichen Partizipation*, die diese mit sich bringt. Merkmale des Behinderten und Merkmale seiner Gesellschaft bewirken also erst gemeinsam das Phänomen der Behinderung.

Im englischen Sprachraum hat sich die Bezeichnung "special needs" (besondere Bedürfnisse) durchgesetzt (vgl. Kapitel 12.1.3). Meiner Ansicht nach fällt durch diese Ausdrucksweise die negative, abwertende Bedeutung von "Behinderung" weg und eine flexiblere Abgrenzung des Begriffes wird möglich. Denn auch wenn jemand Diät halten muss, hat er/sie ein besonderes Bedürfnis, ist aber nicht behindert. Wer kann in Grenzfällen wirklich ernsthaft entscheiden, ob jemand "behindert" ist oder nicht? Durch die Abänderung des Terminus würde sich diese Frage nicht stellen.

2. 2 Definition von "Integration"

Allgemein wird in der Pädagogik unter Integration der gemeinsame Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder verstanden. Jakob MUTH, der die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrats von 1973 leitete, spricht sich zu Recht gegen diese Konzentration auf den schulischen Bereich aus:

*Integration meint die Gemeinsamkeit von behinderten und nichtbehinderten Menschen in **allen** Lebensbereichen der Gesellschaft. Integration ist ein Grundrecht im Zusammenleben der Menschen, auf das jeder Mensch ein Anrecht hat.*

Die Integration Behinderter in die Gesellschaft ist eine der vordringlichen Aufgaben jedes demokratischen Staates. (CLOERKES 1997, S. 190)

Ich bin der Meinung, dass diese Definition, die nun schon beinahe 30 Jahre besteht, noch immer Gültigkeit hat und für die damalige Zeit sehr fortschrittlich war.

Wenn man in der Soziologie oder in der Integrationspädagogik von "Integration" spricht, dann ist damit gemeint, dass behinderte Menschen *unabhängig* von der Art und dem Schweregrad ihrer Behinderung in *allen* Lebensbereichen grundsätzlich die *gleichen Zutritts- und Teilhabechancen* haben sollen wie nichtbehinderte Menschen.

Integration meint die Eingliederung behinderter Menschen in das soziale System Nichtbehinderter.

Der sich dadurch ergebende Kontakt zwischen Behinderten und Nichtbehinderten soll zum Abbau bestehender Vorurteile in einem interaktionistischen, dialektischen Prozess genutzt werden, Nähe und Distanz ermöglichen und im wesentlichen mitleidsfreie und die behinderte Person als solche respektierende und achtende Einstellungen hervorbringen. (CLOERKES 1997, S. 194)

Integration charakterisiert also insbesondere für den Behinderten/die Behinderte einen soziokulturellen Wandel.

2. 2. 1 Integration im Kindergarten

Der gesellschaftspolitische Auftrag für integrative Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten und in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen in Österreich ist in den Regierungserklärungen der Länder und des Bundes festgelegt. Allerdings gibt es in der Bundesgesetzgebung nur wenige gesetzliche Grundlagen für den Kindergartenbereich, da das Kindergartenwesen (mit Ausnahme der Übungskindergärten an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik) den Landesregierungen obliegt. Die Behörden und die entsprechende Kindergartenleitung bemühen sich in den meisten Fällen zwar um einen Kindergartenplatz für eine Familie - ein Rechtsanspruch für behinderte Kinder auf einen Platz und somit eine Zusicherung auf Unterbringung des einzelnen Kindes besteht jedoch nicht.

2. 2. 1. 1 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept eines "Kindergarten für alle" gründet auf der Vision einer Gesellschaft, in der kein Mensch ausgeschlossen wird. In einem Kindergarten, in dem Kinder eigenaktiv ihre individuellen Fähigkeiten entfalten, indem unterschiedlichen Kindern die Chance gegeben wird, aufeinander zuzugehen, sich gegenseitig anzupassen und voneinander zu lernen, haben behinderte und nicht-behinderte Kinder gleichermaßen Platz.

Die Förderung *sozialer Fähigkeiten* und Kompetenzen hat in der integrativ geführten Gruppe einen noch viel zentraleren Stellenwert als in anderen Gruppen. Die Kinder lernen, mit Stärken und Schwächen anderer umzugehen. Durch das Miteinander kann ein "Anderssein" erlebt werden, und der Umgang ist somit von klein auf für alle Kinder selbstverständlich - eine Chance für alle.

Wichtig ist auch eine *individuelle Förderung*, das heißt eine Vorbereitung und Hilfestellung für das Kind, um schwierige Situationen immer besser bewältigen zu können. Die Pädagogen sollen nicht die Probleme für die Kinder lösen, sondern ihnen zeigen, wie sie selbst damit umgehen können. Integration ist kein einseitiger Prozess, bei dem die Behinderten in eine Gruppe Nichtbehinderter integriert werden, sondern beruht auf Gegenseitigkeit. Jeder kann von jedem etwas lernen, jeder muss seinen Platz in der Gruppe finden und sich mit den entstehenden Schwierigkeiten auseinandersetzen. Mit Integration ist die Schaffung prinzipiell gleichberechtigter Kooperationsmöglichkeiten gemeint.

"Normalisierung", das heißt auch für behinderte Menschen normale Lebensverhältnisse zu schaffen, z.B. durch einen Kindergartenbesuch. Ihnen jegliche für ihre Entwicklung und ihr Wohlbefinden notwendigen Hilfen zu gewähren, ist das langfristig verfolgte Ziel.

2. 2. 2 Rahmenbedingungen der Integration

Um Integration zu verwirklichen, ist die "Entspezialisierung" von Einrichtungen notwendig. Die getrennte Zuständigkeit für behinderte Kinder und für nichtbehinderte Kinder muss aufgehoben werden.

Durch das Prinzip der Wohnortnähe, der Dezentralisierung des Betreuungsangebotes, soll es behinderten Kindern ermöglicht werden, eine Einrichtung in ihrem Wohngebiet zusammen mit den anderen Kindern zu besuchen. Die derzeitige Konzentration integrativer Gruppen in städtischen Ballungszonen

tren muss durch den Einsatz mobiler Integrationskindergärtnerinnen aufgehoben und dadurch das Angebot - vor allem in ländlichen Regionen - erweitert werden (vgl. HOVORKA/SIGOT 2000).

Weiters sollten folgende Rahmenbedingungen beachtet werden, damit Integration weder für die behinderten noch für die nichtbehinderten Kinder Nachteile mit sich bringt:

- C Fort- und Weiterbildung *vor* Beginn der integrativen Praxis für das Personal der beteiligten Regel- und Sondereinrichtungen
- C Praxisbegleitende Fort- und Weiterbildung in allen integrationsrelevanten Fragestellungen aus Theorie und Praxis
- C Reduktion der Gruppenstärke
- C Team-Teaching: kooperative Zusammenarbeit von Sonder- und Regelpädagogen, aber auch anderen Fachleuten
- C Einsatz von zusätzlichem Personal z.B. Zivildienstler, Therapeuten usw. bei Bedarf
- C Schaffen der notwendigen baulichen und räumlichen Voraussetzungen
- C Anschaffung von Spiel-, Lern-, Förder- und Therapiematerial
- C Intensive und kooperative Elternarbeit
- C Eventuelle wissenschaftliche Begleitung und Supervision

2. 2. 3 Kindlicher Umgang mit Behinderung

In das Bild, das sich Nichtbehinderte von Behinderten machen, konnten vor der Integrationsbewegung kaum persönliche Erfahrungen mit behinderten Menschen und noch seltener Erfahrungen mit gleichaltrigen Behinderten einbezogen werden. Im Kontext eines gemeinsamen Spielens und Lernens in integrativen Kindergärten sind diese Kontakte per se vorgegeben.

Zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern finden zahlreiche Begegnungen in den unterschiedlichsten Zusammenhängen statt, die von den Beteiligten gleichermaßen wahrgenommen, bewertet und reflektiert werden. Dadurch eröffnen sich möglicherweise Fragen wie folgende:

- C Welche Erfahrungen machen nichtbehinderte Kinder dabei?
- C Wie erleben sie Behinderung?
- C Wie gehen sie damit um?
- C Fördert Integration günstigere Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber Behinderten?
- C Lassen sich durch Integration und persönliche Kontakte mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen sogar negative Einstellungen verändern?

KRON (1988 und 1990) hat eine Untersuchung zur vorschulischen Integration in Hessen wissenschaftlich begleitet und berichtet darüber folgendes: Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung schafft neue Erfahrungen, die die Kinder alters- und entwicklungsgemäß aufnehmen und verarbeiten. Seinen Beobachtungen zufolge verbinden Kindergartenkinder noch nichts mit den Begriffen "behindert" oder "Behinderte" - es gelingt ihnen noch ohne weiteres, Behinderung zu relativieren. Interessant erscheint mir in diesem Zusammenhang, dass nichtbehinderte Kinder das "Dasein" der behinderten Kinder mit ihrer eigenen Person verknüpfen. Dabei stellen sie fest, dass auch sie Unsicherheiten und Schwächen haben, die denen der behinderten Kinder ähnlich sind. Der Umgang mit behinderten Kindern dürfte sich nach KRON'S Angaben positiv auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Schwächen und Problemen der nichtbehinderten Kinder auswirken.

Insgesamt kann das Verhältnis zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern als sehr produktiv angesehen werden. Sie bauen Beziehungen zueinander auf, geben sich gegenseitig wertvolle Impulse für die Entwicklung, erleben Schmerz- und Leidvolles genauso wie Zärtliches und Freundschaftliches und lernen miteinander umzugehen, auch wenn die individuellen Ausgangslagen mitunter beträchtlich voneinander abweichen.

So besteht grundsätzlich die Chance, dass Kinder mit und ohne Behinderungen sich einander annähern, noch bevor gesellschaftliche Wertungen den unbefangenen Umgang miteinander erschweren.

Die Vorteile einer frühen Integration sind:

- C das "Anderssein" akzeptieren lernen: gerade für die Identitätsentwicklung behinderter Kinder ist dies besonders wichtig
- C die positive Verarbeitung von Widersprüchen (die sich möglicherweise für nichtbehinderte Kinder im Kontakt mit behinderten Kindern ergeben) mit der bisherigen eigenen Erfahrung
- C die Vermeidung der Entstehung von Vorurteilen, wenn die Kinder unbefangene aufeinander zugehen
- C die Chance verstärkte soziale Kompetenzen zu entwickeln, die sich aus der Vielfalt an unterschiedlichen Kontaktmöglichkeiten ergibt
- C die im Gegensatz zur Schule nur in altersgemischten Kindergartengruppen mögliche Vorbildfunktion, die größere Kinder für kleiner Kinder im Umgang miteinander haben

Deshalb sollte Integration tatsächlich so früh wie möglich, also im vorschulischen Alter, beginnen. Wenn Kinder von frühester Kindheit an Menschen mit Behinderungen erleben, werden sie *gemeinsam* handlungskompetent werden und *angemessene* Formen des Umgangs miteinander entwickeln.

A. Österreich

3 Das Behindertenkonzept

Im Jahr 1992 hat die österreichische Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation das "Behindertenkonzept" entworfen. Ausgerichtet an den Grundsätzen der Integration von behinderten Menschen und der Normalisierung (das Leben behinderter Menschen soll sich möglichst wenig von dem der nichtbehinderten Menschen unterscheiden) werden darin die Leitlinien der Behindertenpolitik und ihre wichtigsten Ziele für die einzelnen Lebensbereiche - wie Kindheit, Schule, Berufsausbildung, Arbeit, Gesundheit, Bauen, Wohnen, Verkehr, Freizeit, Pflegevorsorge - genannt.

Besondere Bedeutung für die Chancengleichheit und Integration behinderter Menschen hat die Einführung eines Diskriminierungsschutzes sowie das Bekenntnis der Republik zur Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen im Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung, welche am 26. Juni 1997 von den Vertretern aller Parlamentsparteien beschlossen wurden:

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden: Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

In diesem Sinn wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Rechtsordnung auf behindertenbenach-

teiligende Bestimmungen durchforstet. Am 17. Februar 2000 wurde der Abschlussbericht vorgelegt, welcher auf 121 Seiten auszugsweise eine Fülle von Behindertenbenachteiligungen in der österreichischen Rechtsordnung aufzeigt. Dieses Ergebnis macht deutlich, dass die Schaffung eines bundes einheitlichen Anti-diskriminierungsgesetzes (ADG), das die Gleichstellung von behinderten Menschen auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen regeln soll, sinnvoll wäre, um die un-zähligen Benachteiligungen zu beseitigen. Zur Zeit wird an einem Entwurf für ein ADG gearbeitet.

3. 1 Grundsätze

Die Auswirkungen einer Behinderung können alle Lebensbereiche betreffen. Im Behindertenkonzept hat die Regierung dem dadurch Rechnung getragen, dass sie in ihren Grundsätzen die körperlichen, geistigen, psychischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse behinderter Menschen gleichermaßen berücksichtigt.

- Prävention: Durch Vorsorgemaßnahmen soll nach Möglichkeit das Entstehen von Behinderungen vermieden werden.
- Integration: Behinderten Menschen muss die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gesichert werden.
- Normalisierung: Das Leben behinderter Menschen soll sich möglichst wenig von dem nicht-behinderter Menschen unterscheiden.
- Selbstbestimmung: Behinderte Menschen sollen Entscheidungen, die sie berühren, im gleichen Maß wie nichtbehinderte Menschen selbst treffen oder zumindest an ihnen mitwirken.
- Hilfe zur Selbsthilfe: Die Hilfen sind darauf auszurichten, die Fähigkeiten des behinderten Menschen und seines Umfeldes zu stärken und ihm größtmögliche Selbständigkeit zu verschaffen.
- Finalität: Die Hilfen für behinderte Menschen müssen unabhängig von der Ursache der Behinderung erbracht werden.
- Gewöhnlicher Aufenthalt: Die Hilfen müssen unabhängig von der Staatsbürgerschaft allen behinderten Menschen zustehen, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.
- Individualisierung: Nach den Bedürfnissen des Einzelfalles ist ein abgestuftes System von Hilfen anzubieten, wobei besonders auf Kurzzeit- und Übergangshilfen zu achten ist.
- Dezentralisierung: Die Hilfen für behinderte Menschen müssen leicht erreichbar sein, nach Möglichkeit in der Nähe des Wohn- und Arbeitsortes.
- Fließende Übergänge: Die Hilfen für behinderte Menschen müssen einander ergänzen, wobei besonders auf die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Lebensbereichen (Frühförderung, Kindergarten, Schule) zu achten ist.
- Rehabilitation: Vor der Bewilligung von Renten oder Pflegeleistungen sind alle Möglichkeiten der Rehabilitation auszuschöpfen.
- Mobile und ambulante Hilfe: Nach Möglichkeit sind stationäre Aufenthalte zu vermeiden. Mobiler, ambulanter und teilstationärer Hilfe ist der Vorzug zu geben.
- Überschaubarkeit: Bei allen Einrichtungen ist kleinen, überschaubaren Einheiten der Vorrang vor großen Institutionen zu geben.
- Zugänglichkeit: Die angebotenen Hilfen müssen den betroffenen Menschen durch Information und Beratung zugänglich gemacht werde.

3. 2 Frühe Maßnahmen

Grundgedanke jeder Integration ist es, dass Behinderung nicht nur eine körperliche, geistige, psychische oder Sinnesbeeinträchtigung, sondern sehr wesentlich auch soziales "Behindertwerden" ist, das im alltäglichen Umgang miteinander erfahren wird. Daher kann eine gesellschaftliche Integration am ehesten gelingen, wenn das Zusammenleben behinderter und nichtbehinderter Menschen bereits im Kleinkindalter beginnt.

3. 2. 1 Frühförderung

Es gibt in allen Bundesländern Einrichtungen, die unbürokratisch Information, Beratung und Betreuung bei Fragen zur körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung des Kindes anbieten. In einigen Bezirken in bislang sechs Bundesländern arbeitet ein Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche, der beim jeweiligen Bundessozialamt eingerichtet ist. Die interdisziplinär zusammengesetzten Teams (Facharzt für Kinderheilkunde, klinische Psychologen, diplomierte Sozialarbeiter) halten regelmäßig Beratungstage in den von ihnen betreuten Regionen ab. Bei Bedarf werden auch Hausbesuche durchgeführt. Die Beratung ist kostenlos - die Informationen werden natürlich vertraulich behandelt.

Das Betreuungsangebot mobiler Beratungsdienste umfasst:

- C kinderärztliche Diagnose, Vorsorge- und Kontrolluntersuchungen
- C Beratung der Eltern über Ursachen von Entwicklungsstörungen, Verlaufsformen und Behandlungsmöglichkeiten
- C begleitendes Gesprächsangebot an Eltern, um ihnen zu helfen, die Behinderung ihres Kindes zu akzeptieren
- C Erklärung von medizinischen Befunden anderer Stellen
- C Zuweisung zu notwendigen Untersuchungen und Therapien
- C Erfassung des aktuellen Entwicklungsstandes mit Hilfe psychologischer Tests
- C Erziehungs- und Förderungsberatung für die geistige, sprachliche, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes
- C Vermittlung von Frühförderung sowie sonderpädagogischer, musiktherapeutischer, logopädischer und physiotherapeutischer Betreuung des Kindes und begleitende Beratung
- C Hilfestellung bei Ansuchen um Beihilfen oder um Kostenübernahme für verschiedene Maßnahmen durch die Sozialversicherung, die Landesregierung bzw. Bezirkshauptmannschaft und andere Kostenträger
- C Vermittlung von Beratung über behindertengerechte Hilfsmittel zu Hause, im Kindergarten und in der Schule (z.B. Schreibtelefon, Licht- oder Rüttelwecker)
- C Erstellung von Gutachten für verschiedene Leistungen, z.B. für
 - die erhöhte Familienbeihilfe
 - Kosten für Gebärdendolmetscher bei Behördenterminen
 - Leistungen nach dem jeweiligen Landesbehindertengesetzes, wie etwa Frühförderung
 - sowie in einigen Bundesländern für das Pflegegeld.

3. 2. 2 Kindergarten

Die Erfahrungen mit integrierten Kindergärten zeigen, dass sich der gemeinsame Alltag von behinderten und nichtbehinderten Kindern positiv auf das Verhalten und die Entwicklung aller Kinder auswirkt. Der integrierte Kindergarten und andere Kinderbetreuungseinrichtungen bieten für Kinder im Vorschulalter den notwendigen Rahmen für wichtige soziale und kognitive Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten, wenn sie bestimmten Voraussetzungen entsprechen. Dies sind vor allem:

- C eine qualifizierte Ausbildung der Betreuer
- C ein angemessener Personalschlüssel
- C die notwendigen technischen Hilfsmittel
- C enge Zusammenarbeit mit den Eltern und
- C ein entsprechendes Beratungsangebot.

Im integrierten Kindergarten wird behinderten und nichtbehinderten Kindern das gemeinsame Spielen und Lernen ermöglicht. Im Vordergrund steht dabei das Kind mit seinen allgemeinen Fähigkeiten und Bedürfnissen und erst in zweiter Linie das behinderte Kind mit seinen besonderen Eigenschaften, die für eine Förderung beachtet werden müssen. Dadurch kann es gelingen, Vorurteile abzubauen und gegenseitige Ängste zu überwinden.

Bisher sind in Österreich jedoch nur für einen kleinen Teil aller behinderten Kinder integrative Kindergärten oder Integrationsgruppen vorhanden (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 1993).

3. 2. 3 Zielsetzungen

Die österreichische Bundesregierung betont, dass Früherkennung und Frühförderung entscheidend dafür sind, ob die Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft gelingen wird. Die Bundesregierung beabsichtigt daher die Einrichtung von Beratungsdiensten für Kinder und Jugendliche in allen Bundesländern. Angestrebt werden sollen außerdem

- C eine lückenlose medizinische Betreuung aller Kinder bis zum Beginn der allgemeinen Schulpflicht,
- C eine bessere Vernetzung aller medizinischen, therapeutischen, pädagogischen und psychologischen Förderungsmaßnahmen,
- C eine Ausweitung des Angebotes an integrativen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie
- C eine engere Zusammenarbeit zwischen therapeutischen Einrichtungen, Kindergärten, Schulen und Elternvereinigungen.

4 Anerkennung der Gebärdensprache

In Österreich ist - trotz vieler Anstrengungen - die Gebärdensprache bis heute nicht anerkannt. Der Österreichische Gehörlosenbund forderte daher in einer Unterschriftenliste

die Anerkennung der Gebärdensprache einschließlich dem Recht auf Gebärdensprachunterricht

... und dass alle TV-Sendungen von allgemeinem Interesse in Gebärdensprache zu übersetzen bzw. mit Untertiteln zu versehen sind. (<http://www.bizeps.or.at/info/gebraerde> 15.04.2000)

Knapp 10.000 Menschen haben diese Forderungen mitgetragen, die am 20. März 1997 als Petition Nr. 23 "Anerkennung von Gebärdensprache" dem Parlamentspräsidenten übergeben wurde. Die parlamentarische Behandlung verlief nur schleppend. Am 16. Dezember 1998 stand die Petition schließlich auf der Tagesordnung des Nationalrates - aber eine Anerkennung wurde nicht erreicht. Statt dessen wurde gemäß eines Entschlusses des Nationalrates der Bundesregierung ein Bericht über Maßnahmen zugunsten der Gehörlosen und Schwerhörigen vorgelegt.

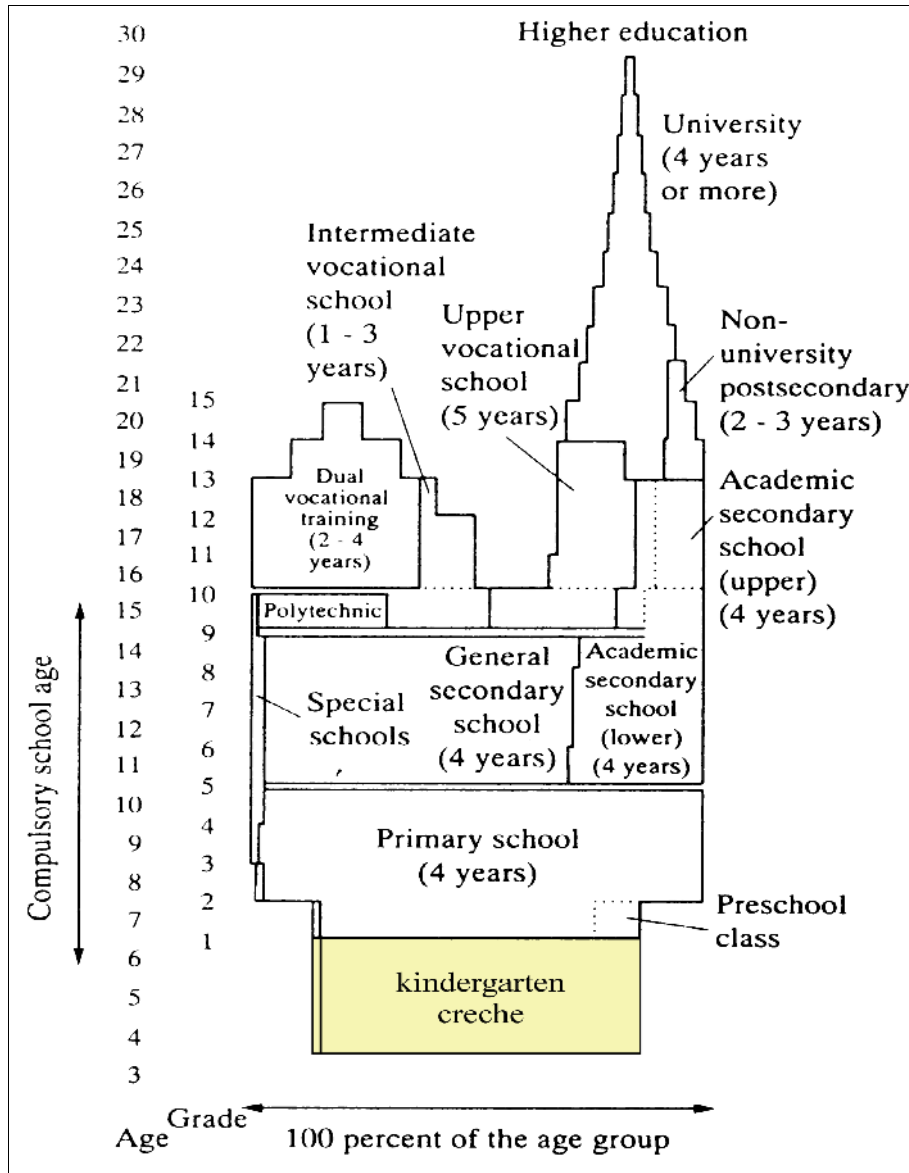
Am 13. Juli 1999 beschloss der Nationalrat ein Abänderungsgesetz, mit dem einige diskriminierende Bestimmungen beseitigt wurden. Zumindest in der Wortwahl verwendet der Gesetzgeber keine antiquierte Sprache mehr.

Im Europäischen Parlament wurde die Anerkennung der Gebärdensprache schon am 17. Juni 1988 und ein zweites Mal im Jahr 1999 empfohlen. Die Mitgliedsländer wurden aufgefordert, alle noch bestehenden Hindernisse für die Benutzung der Gebärdensprache zu beseitigen. In Hinblick darauf hat die österreichische Regierung einen erheblichen Rückstand gutzumachen.

Bei der Diskussion über dieses Thema stellt sich die Frage, was eine Anerkennung mit der Bildung Gehörloser zu tun hat: Durch eine Anerkennung der Gebärdensprache ergäbe sich für die pädagogischen Konzeptionen von Kindergärten und Schulen für Gehörlose einschneidende Konsequenzen: Visuelle Systeme müssten als Hauptkommunikationsmittel in diesen Institutionen verwendet werden. Daraus folgte ein Bedarf an "muttersprachlichen Sprechern" der Gebärdensprache, also gehörlosen Personen als Bedienstete in den Bildungseinrichtungen. Das würde bedeuten, dass die Ausbildung von gehörlosen und hörenden Personen, die im Gehörlosenbereich beschäftigt sind, zusätzliche Qualifikationen (sprachliche und pädagogische) erfordern würde.

Dass die Umsetzung dieser Forderungen, die sich bei einer Anerkennung ergeben würden, natürlich mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden ist, ist offensichtlich. Dies erklärt meiner Meinung nach auch zum Teil den enormen Widerstand gegen eine Anerkennung der Gebärdensprache.

5 Das österreichische Bildungssystem



Graphik 2:

Das Bildungssystem in Österreich (HUSEN/NEVILLE POSTLETHWAITE 1994, S. 424)

In Österreich besteht eine Schulpflicht für alle Kinder zwischen 6 und 15 Jahren. Ungefähr ein Drittel der Kinder beginnt jedoch erst im Alter von 7 Jahren mit dem Besuch der Schule.

Vorschulische Förderung ist nicht verpflichtend und wird in Kinderkrippen (0-3 Jahre) und Kindergärten (3-6 Jahre) von privaten bzw. öffentlichen Institutionen angeboten. Die gesetzliche Regelung der vorschulischen Maßnahmen und Angebote erfolgt auf Landesebene und ist deshalb von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

6 Frühförderung

6.1 Definition

Unter Frühförderung versteht man

[...] ein komplexes System verschiedenartiger Hilfen, die darauf gerichtet sind, frühkindliche Entwicklungsstörungen und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsbedingungen in einem Zusammenwirken von Experten und Eltern präventiv, beratend und therapeutisch zu begegnen, und die kindliche Entwicklung zu begünstigen. (SPECK 1989, S. 13)

Frühförderung soll dem Kind und seiner Umgebung trotz Schädigung und sozialer Abhängigkeit zu einem möglichst eigenständigen und möglichst verantwortlichen Leben in sozialen Bezügen verhelfen. (SCHLIENGER/BIEBER 1990)

Es gilt dabei

drohenden Behinderungen vorzubeugen beziehungsweise entstehenden Behinderungen rechtzeitig entgegenzuwirken, so dass sie in ihrem Ausmaß reduziert werden können. (HENSLE 1994, S. 261)

Vor einigen Jahren wurde der Begriff der Frühförderung auf den Terminus "Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung" (IFF) erweitert, wobei aber nicht alle frühen Maßnahmen als interdisziplinäre Frühförderung verstanden werden können. Diese Bezeichnung steht für eine in der deutschsprachigen Literatur genau beschriebene Aufgabe, die nach wissenschaftlich erarbeiteten Prinzipien durchgeführt werden soll (vgl. SPECK, 1987). Die Arbeitsschwerpunkte der IFF sind:

- C Förderarbeit mit dem Kind
- C Begleitung der gesamten Familie.

Ganz allgemein kann man sagen, dass sich IFF in folgenden Handlungsfeldern bewegt:

- C in der frühen Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder
- C in der Unterstützung der Eltern, Geschwister und anderer Familienangehöriger in verschiedenen Erziehungsbereichen und in der Lebensgestaltung mit dem behinderten Kind
- C in der Kooperation und Koordination mit anderen Institutionen oder Fachleuten in heilpädagogischen, medizinischen und/oder sozialen Bereichen
- C in der Reflexion der eigenen Rolle innerhalb des Beziehungsgefüges "Kind - Familie - Frühförderung - Gesellschaft" und der sich daraus ergebenden Aufgaben und Abgrenzungen

6. 2 Prinzipien

Interdisziplinäre Frühförderung bedeutet Arbeit mit dem Kind im System Familie unter Berücksichtigung folgender Prinzipien:

6. 2. 1 Frühzeitigkeit

Dieses Prinzip bezieht sich zum einen auf die neurophysiologische Entwicklung des Kindes und zum anderen auf die Kompetenz der Eltern im Umgang mit der Behinderung.

Bekanntlich ist die Gehirnentwicklung zum Zeitpunkt der Geburt nicht abgeschlossen und dauert grundsätzlich bis zum vierten Lebensjahr - in einigen Bereichen noch weit darüber hinaus - an. Das "unreife" Gehirn des Neugeborenen benötigt zu seiner Entfaltung und Vernetzung u.a. Reize und Anregungen von der Umwelt, welche der Säugling über seine Sinnesorgane aufnimmt. Das Gehirn ist noch in hohem Maße formbar und beeinflussbar. Defizite können kompensiert oder substituiert werden. Dazu sind jedoch gezielt eingesetzte und im richtigen Maß angebotene Anregungen nötig. Man spricht von der "Plastizität" des frühkindlichen Gehirns, die jedoch nicht die Heilung vorhandener, schwerwiegender Beeinträchtigungen in Aussicht stellen soll. Vielmehr soll dadurch erreicht werden, dass die Auswirkungen einer vorhandenen Störung so gering wie möglich gehalten werden und das Entstehen von Sekundärschädigungen weitestgehend vermieden wird. In Bezug auf hörbeeinträchtigte Kinder würde eine Sekundärschädigung dann vorliegen, wenn das Kind in weiterer Folge über eine unterentwickelte, altersunangemessene Sprachkompetenz (in Laut- oder Gebärdensprache) verfügen würde. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Eltern, die sehr früh eine heilpädagogische Förderung und Begleitung in Anspruch nehmen, ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbstbewusstsein entwickeln, klare Vorstellungen über den künftigen Weg ihres Kindes haben und auch bereit sind neue Wege zu beschreiten, um ihre Ziele in die Realität umzusetzen. In diesem Zusammenhang kann Frühförderung als Hilfe zur Selbsthilfe bezeichnet werden.

6. 2. 2 Ganzheitliche Förderung des Kindes

Wenn man vom Ansatz des funktionierenden Systems der Familie ausgeht, dann ergibt es sich von selbst, dass man sich bei der Förderung des hörbeeinträchtigten Kindes nicht an seinen Defiziten orientiert, sondern an seiner Gesamtpersönlichkeit. Diese gilt es zu fördern: sowohl durch das Verstärken angelegter Fähigkeiten, als auch durch das Zulassen der Andersartigkeit (z.B. durch den Erwerb der Gebärdensprache).

6. 2. 3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern

Zu Beginn der Entwicklung der FF wurden die Eltern als Co-Therapeuten in den Förderprozess "eingebaut". Nach Protesten der Eltern ist man zu einem Modell der Kooperation übergegangen, in dem man sie zu gleichberechtigten Partnern der Frühförderin machte, damit beide

[...] teilhaben an einer gemeinsamen Sache, zu der jeder das Seine beiträgt. (SPECK 1987, S.17)

6. 2. 4 Interdisziplinarität

Die IFF ist ein System, an dem sich verschiedene Disziplinen (Medizin, Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Logopädie usw.) beteiligen. Jede Disziplin trägt durch ihr Zutun zum Wohle des Kindes bei. Für eine optimale Förderung ist eine kooperative Zusammenarbeit der einzelnen Fachleute unerlässlich.

6. 2. 5 Soziale Eingliederung des Kindes und der Familie

Die Integration der Betroffenen (Familie und Kind) liegt im Hauptinteresse einer sozialökologisch orientierten Frühförderung.

6. 2. 6 Familiennähe

Die frühfördernden Maßnahmen sollen direkt in der Familie bzw. im Haus stattfinden - nur so kann eine optimale Förderung des Kindes in seiner Lernumwelt zustande kommen.

6. 2. 7 Kontinuität

Durch eine regelmäßige Arbeit im Familiensystem wird die Beziehung der Betroffenen zur Frühförderin vertraut und persönlich.

6. 2. 8 Freiwilligkeit

Der Frühförderer arbeitet nur mit dem Einverständnis der Eltern.

6. 3 Grundsätzliches

Die Frühförderer stehen der Familie als Gesprächspartner für alle jene Fragen zu Verfügung, die sich aufgrund der Entwicklung und Erziehung eines hörbeeinträchtigten bzw. gehörlosen Kindes ergeben. Sofort nach bekannt werden der Hörschädigung des Kindes (selten bei der Geburt, meistens zwischen dem 1. und 2. Lebensjahr) bis zum Zeitpunkt des Kindergarteneintrittes oder der Einschulung kann die *gesamte* Familie umfassende fachliche Informationen, Beratungen und Unterstützung bei der Klärung von alltäglichen Lebensproblemen erhalten.

Man unterscheidet:

- C ambulante und
- C mobile Frühförderung.

Die mobile Frühförderung hat sich im Vergleich zur ambulanten Form der IFF stärker durchgesetzt, weil dadurch eine bessere regionale Versorgung gewährleistet werden kann. Üblicherweise kommt die Frühförderin einmal pro Woche ins Haus. Ambulante Frühförderung wird meist nur zusätzlich zur mobilen Frühförderung angeboten.

Bei der Entwicklungsförderung des Kindes ist die Frühförderin als pädagogische Fachkraft vor allem verantwortlich für:

- C den Verhaltensbereich (emotionaler Bereich)
- C die Förderung des Denkvermögens (intellektuell-rationaler Bereich)
- C das soziale Lernen (kommunikative Entwicklung)
- C die Gestaltung der problemlösenden Alltagshandlungen.

Bei der Betreuung des Kindes/des Systems Familie steht die *Individualität der Familie* im Vordergrund - die Frühförderin versucht einen Plan, der für *eine* Familie Gültigkeit hat, zu erstellen und umzusetzen.

Frühförderung ist demnach:

- C kindorientiert (spielerisch) und
- C interaktionsorientiert (Beziehung zwischen Eltern und Kind steht im Vordergrund).

Zusammengefasst hat eine Frühförderin folgende Aufgaben:

- C Gespräch mit den Eltern: bei Problemen, als Beratung oder zur Informationsweitergabe
- C Spiel mit dem Kind *und* den Eltern gemeinsam: im Vordergrund stehen die Interaktion und die Kommunikation zwischen Eltern und Kind. Es handelt sich hierbei zum Großteil um ganz gewöhnliche Spiele - selten um Lernspiele oder Übungen
- C die Kompetenz der Eltern soll unterstützt werden: die eigentlichen "Experten" sind die Eltern, da sie ihr Kind am besten kennen
- C die Frühförderin soll Alltagssituationen für die Förderung des Kindes erkennen und nützen und dieses Wissen an die Eltern weitergeben
- C außerdem ist es die Aufgabe der Frühförderin bei Bedarf Kontakt zu anderen Fachleuten (Ärzte, Logopäden, Psychologen usw.) herzustellen.

Jedes Kind soll für den Start in sein Leben bestmögliche Bedingungen vorfinden. Je früher und gezielter Fördermaßnahmen gesetzt werden, und je mehr Vertrauen die Eltern in ihre eigenen Fähigkeiten und in die ihres Kindes haben, desto größer sind die Entwicklungschancen - die ersten Jahre sind entscheidend!

6. 4 Diagnose

Eine Früherkennung der Hörschädigung und gezielte Frühförderung des Kindes haben entscheidende Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Kindes. In vielen Krankenhäusern Österreichs, denen eine Gebärstation angeschlossen ist, werden bereits Neugeborenen-Screenings zur Überprüfung der Hörfähigkeit eingesetzt. Durch den Einsatz modernster Diagnosetechniken werden Hörbeeinträchtigungen immer früher erkannt. Je eher eine Hörschädigung festgestellt wird, desto wirksamer sind entsprechende Fördermaßnahmen.

6. 4. 1 Weitere Maßnahmen

Nach der Diagnose einer Hörbeeinträchtigung werden folgende weitere Schritte veranlasst:

Eine *Differentialdiagnose* wird erstellt, um mit möglichst geringer Irrtumswahrscheinlichkeit die Ursache und das Ausmaß der vorherrschenden Schädigung bestimmen zu können. Zum Zeitpunkt der Diagnostizierung einer Hörbeeinträchtigung ist in vielen Fällen noch nicht vorherzusehen, ob es dem Kind später mit Hilfe von Hörgeräten möglich sein wird, Lautsprache ausreichend wahrzunehmen und

verständlich wiederzugeben.

Der Zeitraum zwischen Erstdiagnose und dem Einsatz von technischen Hörhilfen bzw. anderen möglichen Maßnahmen (z.B. dem Erwerb der Gebärdensprache) sollte daher so genützt werden, dass dem Kind über alle möglichen Kanäle Informationen angeboten und über konkrete Handlungen vermittelt werden.

Stellt sich später heraus, dass das Kind gesprochene Sprache auch mit Unterstützung von Hörgeräten *nicht* ausreichend verstehen und produzieren kann, wurde keine Zeit für die Entwicklung eines optischen Zeichensystems vergeudet. Denn auch visuelle Systeme - wie Gebärdensprache und/oder lautsprachbegleitende Gebärden - sollten so früh wie möglich systematisch eingesetzt werden.

Die Eltern werden im allgemeinen an Beratungs- und Frühförderstellen verwiesen, wo ihnen alle Varianten der Hilfestellung vorgestellt werden (sollten). Welche Art von Förderung des Kindes die Eltern beanspruchen, entscheiden sie selbst. In vielen Fällen wollen sie ihr Kind "normalisieren" und "bestmöglich" in die Welt der Hörenden integrieren und entscheiden sich für ein Hörgerät oder Cochlea Implantat (CI).

Wenn dies der Fall ist, wird eine Hörgeräteanpassung durch Hörgeräteakustiker und Audiologen zur besseren Wahrnehmung von Umweltgeräuschen vorgenommen. In Hinblick auf die Entwicklung der Lautsprache kann eine Hörgeräteversorgung von (hochgradig) schwerhörigen bzw. gehörlosen Kindern oft nicht die erwünschten Erwartungen erfüllen. Die Eltern sind allzu oft der Meinung, dass der Hörschaden des Kindes durch ein optimal angepasstes Hörgerät "repariert" werden kann.

Die Begleitung der Eltern und des Kindes beim Hörprozess ist sehr wesentlich: das Kind muss lernen mit dem Gerät umzugehen und es für sich zu nutzen.

Das Erlernen der Gebärdensprache ist laut Aussagen von Frühförderinnen oft ein Mobilitätsproblem für die Eltern - vor allem dann, wenn sie nicht in der Nähe einer größeren Stadt leben, sondern am Land, wo das Angebot von regionalen Frühförderstellen und Gebärdensprachkursen noch nicht ausreichend vorhanden ist.

Die Befriedigung der kommunikativen Bedürfnisse des Kindes wird angestrebt. Auf der Suche nach der besten Förderung für ihr Kind stoßen die Eltern häufig auf verschiedene, teilweise widersprüchliche Meinungen und Richtungen - sie wägen ab, welches die "richtige" und welches die "falsche" Entscheidung ist und sind am Ende völlig verunsichert.

Richtig ist alles, was der *kommunikativen* und *sprachlichen Entwicklung* des Kindes dient; darunter kann die lautsprachliche und/oder die gebärdensprachliche Förderung verstanden werden.

6. 5 Arbeit mit der Familie

Familien, die ein hörbeeinträchtigtes oder gehörloses Kind haben, erleben durch diese unerwartete, neue und fremde Situation einen Einschnitt in ihr Leben, der ohne fachspezifische Hilfe schwer zu bewältigen ist.

IFF bietet den Familien in dieser Lebensphase Begleitung und Unterstützung an. Über einen Antrag (normalerweise bei der Bezirksverwaltungsbehörde, siehe Anhang) werden die Familien von Frühförderinnen regelmäßig (in der Regel einmal wöchentlich) zu Hause besucht, damit sie in der ver-

trauten Umgebung - dort wo ihr Kind lebt und sich entwickeln soll - fachliche Unterstützung bekommen.

Gerade für ein hörgeschädigtes Kind ist es sehr wichtig, dass sich seine Familie so früh wie möglich mit der neuen Situation vertraut macht. Das ist für hörende Familienmitglieder oft ein schmerzlicher Prozess. Eltern eines schwerhörigen oder gehörlosen Kindes müssen sich darüber klar werden, dass der wichtigste Sinneskanal, der ihrem Kind für die Kommunikation zur Verfügung steht, das *Auge* ist. Für Nicht-Betroffene scheint dieser Schluss "völlig logisch" zu sein - in der konkreten Situation sehen sich hörende Eltern oft in einer fast ausweglosen Lage.

Am Anfang der Frühförderung gilt es den sogenannten "*Diagnoseschock*" der Eltern zu behandeln: die Diagnose, ein behindertes Kind zu haben, versetzt sie oft in einen Zustand von großer Angst und tiefer Trauer - Trauerarbeit muss geleistet werden.

Die Mutter eines gehörlosen Kleinkindes formulierte folgende Worte unmittelbar nach der Diagnosestellung:

Mein Gehirn arbeitet noch. Aber meine Seele ist in tausend Stücke zersprungen. Jeder, der uns helfen kann, ist uns willkommen. (BOY/VON STOSCH 2000, S. 13)

Die Pädagogen versuchen bei den Angehörigen des Kindes

C eine Akzeptanz der Beeinträchtigung zu erreichen und

C Zukunftsperspektiven zu vermitteln.

Zu Beginn leiden die Eltern außerdem häufig an einer "*Interaktionsstörung*". Sie "verstummen", wenn sie erfahren, dass ihr Kind hörbeeinträchtigt ist, weil sie der Meinung sind, dass ihr Kind sie ohnedies nicht verstehen kann. Damit haben sie in einigen Fällen auch Recht, doch durch die fehlende Kommunikation mit dem Kind, kommt es auch sonst zu beinahe keiner Interaktion, weil die Eltern in ihrer Zuneigung zum Kind massiv gehemmt sind.

Folgenden Grundsatz sollten hörende Eltern im Interesse ihres hörgeschädigten Kindes beherzigen, vor allem dann, wenn das Kind hörende Geschwister hat: Ein hörgeschädigtes Kind soll grundsätzlich nicht anders behandelt werden wie ein hörendes Kind. Natürlich hat ein schwerhöriges oder gehörloses Kind besondere Bedürfnisse, auf die eingegangen werden soll und muss - dennoch soll man es aus Sorge um sein Wohl weder zu sehr bemuttern, noch ihm bestimmte Fähigkeiten aufgrund seiner Beeinträchtigung von vornherein absprechen.

6. 6 Gesetzliche Grundlagen

Anders als in Bezug auf die gesetzlichen Regelungen des Kindergartens gibt es keine speziellen Landesgesetze, die die "Frühförderung" zum Inhalt haben. Die Steiermark kann als einziges Bundesland Organisations- und Durchführungsrichtlinien für die Frühförderung anbieten.

Lediglich im "Jugendwohlfahrtsgesetz", im "Sozialhilfegesetz" und im "Behindertengesetz" der einzelnen Bundesländer wird sehr knapp die Förderung und Erziehung von behinderten Kindern erwähnt. Nach diesen Passagen habe ich recherchiert, weil sie für mich das Recht auf Frühförderung

inkludieren.

Ich finde es sehr bedenklich, dass zwar theoretisch das Recht auf Unterstützung bei der Erziehung eines behinderten Kindes besteht, jedoch für die Umsetzung desselben jegliche rechtliche Richtlinien fehlen.

6. 6. 1 Burgenland

Träger: Der Träger der Frühförderung im Burgenland ist der Verein "Rettet das Kind".

Gesetz:-Die Frühförderung ist im Burgenland gesetzlich nicht verankert, kann aber aus dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz (LGBl. Nr. 5/2000), das mit 01.01. 2000 in Kraft getreten ist, abgeleitet werden.

§ 23 Erziehung und Schulbildung:

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den Behinderten in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. [...]

Aus- bzw. Weiterbildung: Im Burgenland gibt es strukturell bedingt keine Frühförderinnenausbildung. Die Frühförderinnen nehmen vorwiegend die Weiterbildungsangebote des SHFI (Sozial- und Heilpädagogisches Förderinstitut Steiermark, BIFF Steiermark) in Graz wahr.

Finanzierung: Die Frühförderung wird durch das Land Burgenland finanziert, indem es die Personalkosten refundiert. Somit ist die Betreuung für die Eltern des Kindes kostenlos.

6. 6. 2 Kärnten

Träger: Der Träger der Frühförderung in Kärnten ist die Ambulante Erziehungshilfe (AEH) der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS). Die AVS ist die größte Einrichtung in Kärnten, die ein flächendeckendes Angebot in der Förderung, Betreuung und Beratung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zur Verfügung stellt. Das Angebot der 13 Teilbereiche der AVS reicht von der Förderung und Therapie beeinträchtigter Kinder bis zur Versorgung alter Menschen durch mobile Pflegedienste. Die Ambulante Erziehungshilfe (AEH) ist eines dieser 13 Angebote der AVS.

Gesetz und Konzept: Die gesetzlichen Grundlagen der Tätigkeiten der AVS bilden das Kärntner Sozialhilfegesetz (LGBl. Nr. 30/1996) und das Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz (LGBl. Nr. 139/1991).

Kärntner Sozialhilfegesetz 1996 LGBl. Nr. 30/1996, §12 Hilfe zur Erziehung und Erwerbsfähigkeit:

(1)Die Hilfe zur Erziehung umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um einem Minderjährigen die nach seiner Persönlichkeit erforderliche Erziehung sowie die seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Berufsausbildung zu sichern.

§18 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung:

Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Beratung der Erziehungsberechtigten in Erziehungs- und Ausbildungsfragen, die Vermittlung eines Behinderten in eine seiner Behin-

derung und Befähigung entsprechende Erziehungs- und Ausbildungsstätte sowie die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Kosten für die Erziehung und Schulbildung.

Die Ambulante Erziehungshilfe (AEH) hat eigene Richtlinien und eine eigene Vereinbarung zur Durchführung ihrer Tätigkeiten.

Zwei Bereiche der AEH sind die "Mobile Frühförderung" und die "Integrationspädagogische Frühförderung" in Kindergärten. Die "Mobile Frühförderung" ist ein Angebot, das als Hausfrühförderung in den Familien durchgeführt wird.

Die Zuerkennung von Frühförderung ist von einem medizinischen oder psychologischen Gutachten abhängig, das die Voraussetzung und Grundlage der Förderaktivitäten bildet. Auf Basis dieses Gutachtens wird die Frühförderung in Absprache mit den jeweiligen Diagnostikern durchgeführt.

Aus- bzw. Weiterbildung: Die angehenden Frühförderinnen müssen eine Ausbildung an der Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Klagenfurt in Form einer Zusatzausbildung zur diplomierten "Sonderkindergärtnerin und Frühförderin" absolvieren.

Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten werden durch die AEH selbst organisiert (wie z.B. Fortbildungskurs Motopädagogik) oder es werden externe Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Anspruch genommen.

Finanzierung: Die Finanzierung der Frühförderung erfolgt durch das Land Kärnten. Die Eltern bezahlen einen Kostenbeitrag, der als Pauschalbetrag öS 250.—(zuzüglich 10% MWST) im Monat beträgt.

6. 6. 3 Niederösterreich

Von den niederösterreichischen Frühförderstellen habe ich trotz oftmaliger Kontakt-aufnahme leider keine Rückmeldung/Information erhalten.

6. 6. 4 Oberösterreich

Träger: Die Träger der Frühförderung in Oberösterreich sind:

- C Lebenshilfe Oberösterreich,
- C Zentrum Spattstraße, Institut für Sozilpädagogische Initiative
- C Verein Miteinander
- C O.Ö. Hilfswerk

Die jeweiligen Einzugsgebiete sind zwischen diesen vier Trägern klar abgesprochen.

Gesetz und Konzept: Die Frühförderung in Oberösterreich wird derzeit mit dem Land in Bezug auf Konzepte, Richtlinien und Gesetze neu verhandelt. Diese sollen bis Herbst 2000 fertig gestellt werden und ab 2001 in Kraft treten.

Bisher hat es zwar Richtlinien und Vorgaben gegeben, aber die einzelnen Träger setzten diese unterschiedlich um - dies soll nun auf eine einheitliche Ebene gebracht werden.

Aus- bzw. Weiterbildung: Eine Frühförderin in Oberösterreich muss eine entsprechende Ausbildung machen, z.B. beim BIFF-West (Bildungsinstitut für Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung) in Lenzing, welche berufsbegleitend angeboten wird und ca. 2 ½ Jahre dauert.

Finanzierung: Die Frühförderung wird von der Oberösterreichischen Landesregierung (Behindertenhilfe) zu einem Großteil finanziert. Die Eltern haben einen Selbstbehalt von 10% zu leisten - wenn sie Pflegegeld beziehen, beträgt der Selbstbehalt 15%.

6. 6. 5 Salzburg

Träger: Der Trägerverein der Frühförderung und Familienbegleitung im Bundesland Salzburg ist der Verein der Lebenshilfe. Die Lebenshilfe steht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Landesregierung, die 1987 den Auftrag zur Installierung der Frühförderung und Familienbegleitung gegeben hat und diese Arbeit finanziert.

Das Frühförderteam der Lebenshilfe Salzburg hat 1998 ein Konzept zur Frühförderung und Familienbegleitung erarbeitet, in dem es klar die Grenzen gegenüber anderen psychosozialen Dienstleistungen formuliert:

Seh- und hörbehinderte Kinder werden von den dafür zuständigen Institutionen betreut. In Einzelfällen ist eine Zusammenarbeit mit der allgemeinen Frühförderung und Familienbegleitung gegeben. (Konzept zur Frühförderung und Familienbegleitung der Lebenshilfe Salzburg, S. 14)

Das Landesinstitut für Hörbehinderte (LIH) des Landes Salzburg ist Träger der Frühförderung für hörbeeinträchtigte Kinder. Die Frühförderung wird für Familien, deren Säuglinge oder Kleinkinder eine Hörschädigung aufweisen, angeboten. Sie findet zu Hause oder im Institut statt.

Gesetz und Konzept: Eine gesetzliche Regelung von Frühförderung gibt es in Salzburg ebenfalls nicht. In folgenden Gesetzen ist allerdings das Recht auf

- C vorbeugende therapeutische Hilfe
- C Hilfe zur Erziehung und Schulbildung und
- C Hilfe zur Erziehung und Erwerbsfähigkeit

verankert:

- Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992, LGBL. Nr. 83/1992: In § 23 wird in Absatz 2, Punkt 3 unter "Fördernde und therapeutische Angebote für Kinder" die Frühförderung Minderjähriger als ein Angebot angeführt.
- Salzburger Behindertengesetz 1981, LGBL. Nr. 93/1981, § 8 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung:
Die Hilfe zu einer angemessenen Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten für alle jene Maßnahmen, die notwendig sind, um den Behinderten in die Lage zu versetzen, eine der Behinderung angemessene Erziehung in Verbindung mit einer Schulbildung in Pflichtschulen oder außerhalb einer solchen zu erlangen.

§ 10 Hilfe zur sozialen Eingliederung:

Die Hilfe zur sozialen Eingliederung umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Behinderten in die Lage zu versetzen, in der Gesellschaft ein selbständiges Leben zu führen einschließlich der Betreuung des Behinderten in seiner Umwelt, um seine psychischen und sozialen Schwierigkeiten zu beseitigen.

Salzburger Sozialhilfegesetz LGBl. Nr. 19/1975, § 16 Erziehung und Erwerbsfähigkeit:

Die Hilfe zur Erziehung umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um einem Minderjährigen die nach seiner Persönlichkeit erforderliche Erziehung sowie die seinen Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung zu sichern. Hierbei sind die Neigungen des Minderjährigen tunlichst zu berücksichtigen.

Die Lebenshilfe Salzburg hat 1998 ein Konzept zur Frühförderung und Familienbegleitung entworfen, das ich nicht genauer erläutern möchte, da es keine Bestimmungen zur Hörfrühförderung enthält. Erhältlich ist dieses Konzept bei: Lebenshilfe Salzburg, Hr. Dir. Heinz Fischer, Gerhart-Hauptmann-Str. 30, 5020 Salzburg.

Das LIH hat nach dreijähriger Berufserfahrung eine "Arbeitsbeschreibung der Hörfrühförderung" entwickelt, die Ziele und Aufgaben, sowie den Arbeitsauftrag der Frühförderinnen enthält (siehe Anhang).

Laut dem offiziellen Arbeitsprofil der Frühförderzentren in ganz Österreich ist eine Frühförderin mit 10 Kindern voll ausgelastet. Eine Woche umfasst 40 Stunden und so fallen pro Kind maximal 4 Stunden ab. In diesen 4 Stunden werden folgende Tätigkeiten verrichtet, die dem Kind helfen sollen, den besten Weg in die Gesellschaft zu finden und zu bestreiten. (Arbeitsbeschreibung der Hörfrühförderung, LIH Salzburg)

Tätigkeiten der Hörfrühförderinnen:

- C Einheiten in den Familien: in einer Zeitdauer von 50-70 Minuten werden die Eltern in verschiedene pädagogische Hör- und Sprachübungen eingeführt.
- C Vorarbeit und Vorbereitung: damit eine effektive Einheit in der Familie abgehalten werden kann
- C Teamarbeit: Zusammenarbeit, Telefonate, Beratungsgespräche, Teamsitzungen und Einzelgespräche mit Fachleuten rund um das Thema Hörbehinderung
- C Fortbildungsangebote für Eltern: Rahmenbedingungen werden geschaffen, um Eltern einen intensiven Kontakt mit Betroffenen und Referenten zu ermöglichen.
- C Supervisionen und Fortbildungen für Frühförderinnen: ca. 40 Stunden Fortbildung im Jahr, Supervision einmal im Monat.

Aus- bzw. Weiterbildung: Im Bereich der Hörfrühförderung gibt es keine Ausbildung. Am LIH werden für die Frühförderung Personen, die eine Ausbildung im pädagogischen, psychologischen oder therapeutischen Bereich haben, angestellt, sobald sie Erfahrung

- C in der Betreuung von Kleinkindern,
- C mit Hörgeschädigten und/oder
- C mit der Gebärdensprache

haben. Das Erlernen der Gebärdensprache ist für alle Hör-Frühförderer am LIH Pflicht.

Finanzierung: Die Frühförderung ist für die Eltern kostenlos - die Kosten werden vom Land Salzburg getragen. Erforderlich ist nur ein Nachweis der Hörbehinderung (HNO-Arzt) oder einer durch Hörbeeinträchtigung bedrohte Entwicklungsverzögerung.

6. 6. 6 Steiermark

Träger: Träger der Frühförderung von hörbeeinträchtigten Kindern und deren Eltern ist die Beratungs- und Frühförderstelle in Graz.

Gesetz: Organisations- und Durchführungsrichtlinien, 1993 (siehe Anhang)

Aus- bzw. Weiterbildung: Um in der mobilen Frühförderung tätig zu sein, muss die mobile Frühförderin in die vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 9, aufgelegte Liste der autorisierten Frühförderinnen aufgenommen sein.

Voraussetzung für die Aufnahme in diese Liste ist der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum mobilen Frühförderer an einer anerkannten Ausbildungseinrichtung.

In Graz gibt es eine Privatakademie mit dem Namen "Sozial- und Heilpädagogisches Förderinstitut Steiermark" (SHFI, BIFF Steiermark), die eine Weiterbildung im Bereich der "Interdisziplinären Frühförderung und Familienbegleitung (IFF)" anbietet.

Finanzierung: Die Beratungs- und Frühförderstelle für hörgeschädigte Kinder in Graz wird vom Land Steiermark finanziert - somit ist die Frühförderung der Kinder für die betroffenen Eltern kostenlos, wenn die Zuerkennung der Frühförderung im Rahmen des Steiermärkischen Behindertengesetzes (LGBl. Nr. 316/1964) erfolgt.

Kommt es zu einer Zuerkennung der Frühförderung im Rahmen des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes (LGBl. Nr. 93/1990), so ist der vorläufige Kostenträger der Sozialhilfeverband. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jedoch die Möglichkeit, den Minderjährigen und seine Unterhaltspflichtigen zum Rückersatz zu verpflichten.

6. 6. 7 Tirol

Träger: In Tirol gibt es folgende zwei Träger, die Hörfrühförderung anbieten:

C Lebenshilfe Tirol

C Frühförderstelle der Landes-Sonderschule in Mils.

Gesetz und Konzept: Als gesetzliche Grundlage kann auf das Tiroler Rehabilitationsgesetz LGBl. Nr. 58/1983 verwiesen werden.

§ 8 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung:

(1) Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Beratung der Erziehungsberechtigten des Behinderten in Erziehungs- und Bildungsfragen, die Vermittlung des Behinderten in eine seiner Behinderung und Befähigung entsprechende Erziehungs- und Bildungseinrichtung und die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Kosten für die Erziehung und Schulbildung.

(2) Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst insbesondere die Tragung des Besuches von Sonderkindergärten und Sonderschulen, der Kosten für häuslichen Unterricht, wenn ein Schulbesuch nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, und der Kosten der Unterbringung in Heimen einschließlich der Fahrt- und Überstellungskosten.

(3) Der Behinderte oder die für ihn gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen haben dem Land zu den Kosten der Unterbringung in einem Heim einen monatliche Beitrag zu leisten. Die Landesregierung hat den Beitrag einheitlich für alle Heime durch Verordnung nach dem durchschnittlichen Aufwand für die Verpflegung und unter Berücksichtigung der Höhe der Familienbeihilfe festzusetzen.

Die Lebenshilfe Tirol hat ein internes Konzept zur Frühförderung (siehe Anhang). Von der Landesonderschule habe ich leider keine Informationen erhalten.

Aus- bzw. Weiterbildung: Um als Frühförderin bei der Lebenshilfe Tirol tätig zu sein, sind folgende Ausbildungen möglich:

C abgeschlossenes Studium der Pädagogik

C abgeschlossenes Studium der Psychologie mit Schwerpunkt und Erfahrung im Kindbereich und in der Elternbegleitung

C absolvierte Ausbildung zur Sonderkindergärtnerin mit Praxis und Fortbildung in Richtung Pädagogik

"Neueinsteigern" wird die Ausbildung am BIFF - West nahegelegt, sie werden dabei von der Lebenshilfe Tirol unterstützt. Als Weiterbildungsmöglichkeit können in Tirol Seminare und Blockveranstaltungen zu verschiedenen Themen (z.B. Systemisches Arbeiten, Gesprächs- und Beratungskompetenz, usw.) in Anspruch genommen werden.

Finanzierung: Die Frühförderung wird über einen REHA-Antrag vom Land Tirol finanziert. Die Eltern leisten einen Kostenbeitrag von 350.- ÖS im Monat.

6. 6. 8 Vorarlberg

Träger: Die Träger der Frühförderung für hörbeeinträchtigte Kinder in Vorarlberg sind:

C der Arbeitskreis für Vorsorge und Sozialmedizin (aks) mit 6 Kinderdienststellen, die im Bundesland Vorarlberg verteilt sind

C das Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte in Dornbirn.

Gesetz und Konzept: Auch in Vorarlberg gibt es kein dezidiertes Gesetz zur Frühförderung. Die Frühförderung ist im Behindertengesetz (LGBI. Nr. 7/1997) des Landes Vorarlberg mit eingebunden. Die Fachgruppe Früherziehung/Frühförderung des aks hat 1999 ein Konzept für die Heilpädagogische Früherziehung/Frühförderung erstellt (siehe Anhang):

Es geht uns um die Akzeptanz von Anderssein und den daraus resultierenden Bedürfnissen, um die Wahrnehmung von unseren Gefühlen und denen des Kindes, um den Aufbau einer Beziehung mit größtmöglicher Wertschätzung. Es erscheint uns wichtig, Kind, Familie und uns als Teil eines Systems zu betrachten. (Konzept der Heilpädagogischen Früherziehung und Frühför-

derung, aks, 1999, S. 2)

Wir gehen davon aus, dass auf jedes Kind und jedes Umfeld individuell eingegangen werden muss. Die Umgebung soll so gestaltet werden, dass Lernanreize gegeben sind und Interaktionen zwischen Bezugspersonen und Kind gefördert werden. Daher kommen verschiedene Methoden zur Anwendung: Pädagogische Ansätze (Montessori, Motopädagogik, Gestalt-pädagogik), therapeutische Ansätze und Förderkonzepte (Affolter, Zollinger, Spieltherapie) (Konzept der Heilpädagogischen Früherziehung und Frühförderung, aks, 1999, S. 5)

Aus- bzw. Weiterbildung: In Vorarlberg selbst gibt es nur die berufsbegleitende Ausbildung zur Sonderkindergärtnerin. Die sonst in Frage kommenden Ausbildungsstätten für Frühförderinnen des Bundesland Vorarlberg sind vor allem:

- C das Heilpädagogische Seminar in Zürich
- C das BIFF West.

Finanzierung: Das Land Vorarlberg trägt die Kosten für die Frühförderung des aks, bis auf einen Selbstbehalt von 70.- ÖS pro Kontakt.

6. 6. 9 Wien

Träger: Die Träger für Frühförderung in Wien sind:

- C ÖHTB (Österreichisches Hilfswerk für Taubblinde und hochgradig Hör- und Sehbehinderte): bietet mobile und ambulante Frühförderung an, Hausbesuche einmal pro Woche
- C Wiener Sozialdienste (größter Träger mit 25 mobilen Frühförderinnen): übernimmt hörbeeinträchtigte Kinder, wenn ÖHTB keine Betreuungsplätze frei hat.
- C BIG (Bundesinstitut für Gehörlosenbildung): bietet Sprachförderung und ambulante Früherziehung an, jedoch keine Hausbesuche.
- C Verein "Rettet das Kind" mit Bundessozialamt.

Gesetz und Konzept: Die Verfasstheit der Frühförderung und ihr Tätigkeitsprofil sind in keinen Gesetzen oder Verordnungen unmittelbar verankert. Von Relevanz für die (mobile) Frühförderung sind die Vereinbarungen, die mit der Gemeinde Wien, den verantwortlichen Kommunalpolitikern und mit der Geschäftsführung der Wiener Sozialdienste getroffen werden. Einige Gesetze sind für die Frühförderung aber von mittelbarer Bedeutung; so etwa

- C das Behindertengesetz (LGBl. Nr. 16/1986, vgl. § 8 Hilfe zur Schulbildung und Erziehung) und
 - C das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz (LGBl. Nr. 36/1990, vgl. § 1 Absatz 1 und §§ 14, 15),
- in denen das Recht auf Frühförderung in allgemeiner Form verankert ist.

Konzepte für die Frühförderung hörgeschädigter Kinder sind laut Auskunft des ÖHTB in Ausarbeitung.

Ziele der Beratungsstelle des ÖHTB sind:

- C eine Anlaufstelle für Mütter und Väter seh- und/oder hörgeschädigter sowie mehrfachbehinderter Kinder im Raum Wien und Umgebung zu sein
- C betroffene Eltern in pädagogischen, psychologischen, rechtlichen und finanziellen Fragen zu

beraten (Beratung bei Bedarf auch in Gebärdensprache)

- C Kontakte zwischen betroffenen Eltern herzustellen (z.B. Elternabende, Spielgruppen)
- C eine Frühdiagnostik in Bezug auf die Entwicklung des Kindes zu erstellen
- C Förderung des Kindes in der Beratungsstelle und zu Hause (einmal pro Woche)
- C Begleitung der Familien zu (Fach-) Ärzten und anderen therapeutischen Institutionen
- C Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten aus dem In- und Ausland
- C die Öffentlichkeit zu informieren.

Die Grundlage der Arbeit bei den Wiener Sozialdiensten bildet das "Wiener Modell" (Wilfried Datler, 1998, S. 2-24).

Die Koordinationsstelle der Arbeitsgemeinschaft Frühförderung hat eine Zusammenstellung der frühen institutionellen Angebote in Wien unter dem Titel "Frühe Hilfen" herausgegeben. Darin sind die einzelnen Institutionen, die frühe Hilfe anbieten, aufgelistet und beschrieben. Diese Broschüre ist bei der Koordinationsstelle (Muthgasse) erhältlich.

Aus- bzw. Weiterbildung: Für die Frühförderinnen des ÖHTB gibt es zur Zeit keine einheitliche Ausbildung in diesem Bereich. Die Grundausbildungen der beschäftigten Frühförderinnen sind:

- C absolviertes Psychologiestudium
- C Ausbildung zur Sonderkindergärtnerin
- C absolviertes Heil- und Sonderpädagogikstudium.

Die Frühförderinnen der Wiener Sozialdienste müssen über

- C eine einschlägige Berufsausbildung bzw. über ein einschlägiges Studium und
- C eine darauf aufbauende Weiterbildung zur Frühförderin verfügen. Diese Weiterbildungslehrgänge für Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF) werden
- C berufs begleitend,
- C in Blockform und
- C mit einer Dauer von etwa 2 ½ Jahren angeboten. Abgeschlossen werden die Lehrgänge mit einem kommissionellen Abschlussgespräch und einer Hausarbeit im Umfang von 30-50 Seiten. Das BIFF (Bildungsinstitut für Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung) hat folgende drei Abteilungen:
- C BIFF Wien
- C BIFF West in Lenzing, Oberösterreich
- C BIFF Steiermark, Graz.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Mitarbeiter der Frühförderung (des ÖHTB und der Wiener Sozialdienste) einschlägige Fortbildungsangebote im In- und Ausland (z.B. zum Thema Cochlea-Implantat, audioverbale Erziehung, Gebärdensprache, etc.) wahrnehmen, welche die Trägervereine selbst organisieren.

Finanzierung: Die Magistratsabteilung 12 der Stadt Wien, das Sozialamt, übernimmt die Kosten der Frühförderung. Sie stellt dem ÖHTB und den Wiener Sozialdiensten das Geld für die Mitarbeiter und die Sachaufwendungen für die Frühförderung (zu einem Großteil) zur Verfügung. Die Inanspruch-

nahme der Angebote der Frühförderung ist für die Familien unentgeltlich.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die eben referierten Daten.

Bundesland	Träger	Gesetz	Konzept	Aus- bzw. Weiterbildung	Finanzierung
Burgenland	Verein "Rettet das Kind"	Burgenländisches Sozialhilfe-gesetz LGBl. Nr. 5/2000	--	BIFF Steiermark	Land Burgenland
Kärnten	Ambulante Erziehungshilfe (AEH)	- Kärntner Sozialhilfegesetz LGBl. Nr. 30/1996 - Kärntner Jugendwohlfahrts-gesetz LGBl. Nr. 139/1991	Richtlinien der AEH	Zusatzausbildung zur diplomierten SonderkindergärtnerIn und FrühförderIn in Klagenfurt	Land Kärnten, Eltern zahlen Pauschalbetrag von öS 250,- (excl. MwSt.) pro Monat
Niederösterreich	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Oberösterreich	- Lebenshilfe OÖ - OÖ Hilfswerk - Verein Miteinander - Zentrum Spattstraße	In Arbeit, voraussichtliches Inkrafttreten 2001		BIFF West	Land Oberösterreich, Selbstbehalt von 10%, bei Pflegegeldbezug 15%
Salzburg	Landesinstitut für Hörbehinderte in Salzburg (LIH)	- Salzburger Sozialhilfegesetz LGBl. Nr. 19/1975 - Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 LGBl. Nr. 83/1992 - Salzburger Behindertengesetz LGBl. Nr. 93/1981	Arbeitsbeschreibung der Hörfrühförderung	Keine spezielle	Land Salzburg

[Fortsetzung nächste Seite]

Bundesland	Träger	Gesetz	Konzept	Aus- bzw. Weiterbildung	Finanzierung
Steiermark	Beratungs- und Frühförderstelle in Graz	- Steiermärkisches Behindertengesetz LGBl. Nr. 316/1964 - Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz LGBl. Nr. 93/1990	Organisations- und Durchführungsrichtlinien 1993	BIFF Graz	Land Steiermark, Behindertengesetz: kostenlos, Jugendwohlfahrtsgesetz: nur vorläufige Kostenübernahme
Tirol	Lebenshilfe Tirol	Tiroler Rehabilitationsgesetz LGBl. Nr. 58/1983	Internes Konzept der Lebenshilfe Tirol	BIFF West	Land Tirol, Kostenbeitrag der Eltern von öS 350,- pro Monat
Vorarlberg	- Arbeitskreis für Vorsorge- und Sozialmedizin (aks) - Landeszentrum für Hörgeschädigte	Behindertengesetz LGBl. Nr. 7/1997	Konzept für heilpädagogische Früherziehung/ Frühförderung des aks 1999	- BIFF West - Heilpädagogisches Seminar in Zürich	Land Vorarlberg, Selbstbehalt von öS 70,- pro Kontakt
Wien	- ÖHTB - BIG - Verein "Rettet das Kind" - Wiener Sozialdienste	- Behindertengesetz LGBl. Nr. 16/1986 - Jugendwohlfahrtsgesetz LGBl. Nr. 36/1990	- ÖHTB: In Ausarbeitung - Wiener Sozialdienste: "Wiener Modell"	- BIFF Wien - BIFF West - BIFF Steiermark	Magistratsabteilung 12 der Stadt Wien

Tabelle 1: Überblick über die recherchierten Daten betreffend die Frühförderung hörbeeinträchtigter Kinder in Österreich.

6.7 Praktisches Beispiel: Hörfrühförderung am Landesinstitut für Hörbehinderte (LIH) in Salzburg

Das Landesinstitut für Hörbehinderte bietet umfassende Förderung:

- C im Frühförderzentrum
- C im Heilpädagogischen Kindergarten
- C in der Volks- und Hauptschule
für gehörlose und schwerhörige Kinder
- C in Allgemeinen Volks- und Hauptschulen
- C in Lehre und Berufsschule
- C im Tagesheim und Internat



Abbildung 1

In den 70er Jahren begann die Frühförderung am LIH. Der damalige Direktor Alois HUBER erkannte die Notwendigkeit der Frühförderung und beschrieb sie folgendermaßen:

Wesentliche Voraussetzung für eine gediegene Arbeit ist eine umfassende und rechtzeitig einsetzende Früherfassung und Früherziehung. (Schriftenreihe des Landespressebüros, 1998, Seite 28)

Die Frühförderung wird für Familien, deren Säuglinge oder Kleinkinder eine Hörschädigung aufweisen, angeboten. Die betreuten Familien stammen aus dem ganzen Land Salzburg.

6.7.1 Diagnose und Wege zur Frühförderung

Die Diagnose einer Hörbeeinträchtigung wird in den meisten Fällen von den HNO-Ärzten bzw. Audiologen am LKH Salzburg gestellt, die dann auch an das LIH verweisen und die Eltern auf die für sie kostenlose Frühförderung aufmerksam machen.

Bei einigen Kindern liegt das Diagnosealter aufgrund des Neugeborenen-Screenings zwischen 3-10 Monaten. Bei vielen Kindern kann die Hörbeeinträchtigung erst durch ihre Sprach- und Hörschwächen im höheren Alter (1,5-3 Jahre) festgestellt werden.

Die Frühförderung beginnt, sobald sich die Eltern mit dem Frühförderzentrum in Kontakt gesetzt haben. Die freie Entscheidung für eine Frühförderung ist die wichtigste Voraussetzung für eine gelungene Zusammenarbeit.

Andere Wege, um von der FF-Stelle am LIH Salzburg zu erfahren, sind:

- C HNO-Abteilungen im Umkreis (Schwarzach, Zell am See)
- C Eltern hörgeschädigter Kinder
- C Kindergärtnerinnen.

6. 7. 2 Arbeit mit dem Kind und seiner Familie

Derzeit werden 30-35 Kinder (zwischen 0 und 6 Jahren) von drei Frühförderinnen (1 Sonderkinderpädagogin, 1 Frühförderin, 1 Erzieherin) und einer Musik- und Bewegungs-pädagogin einmal pro Woche bzw. einmal in 14 Tagen 1-1 ½ Stunden betreut.

Von den Pädagoginnen werden verschiedene Ansätze angewendet. Der sprachliche Ansatz (Lautsprache und/oder Gebärdensprache) richtet sich nach dem Hör-Sprechvermögen des Kindes und seiner Umwelt (Familie, Dorfgemeinschaft, bildendes Angebot).

Die Eltern werden über die verschiedenen Möglichkeiten der Förderung ihres Kindes informiert - es ist wichtig, dass nicht eine Methode als "Rezept" *verschrieben* wird.

6. 7. 3 Mobile und ambulante Förderung

Die FF findet zu Hause oder im Institut statt - die Eltern können sich für eine Form entscheiden. In der mobilen Tätigkeit ergibt es sich oft, dass die Geschwister eine Fördereinheit gemeinsam mit dem hörbeeinträchtigten Kind machen.

Auch in der ambulanten Arbeit kann es vorkommen, dass die Kinder in Eltern-Kind Gruppen oder Musikgruppen betreut werden. Doch zum Großteil erfolgt die FF in Einzelbetreuung.

Um den Familien aus der Isolation zu verhelfen, wurde ein Schwerpunkt auf Aktivitäten gelegt, die einen Austausch für Kinder und Eltern bieten:

C Musik- und Bewegungserziehung: siehe Kapitel 6.7.3.1

C Gebärdensprachkurse: Alle Eltern, die Interesse am Erlernen der Gebärdensprache haben, können an einem wöchentlichen Gebärdensprachkurs teilnehmen.

C Elternabende

C Zeichenkurs

C Eltern-Kind-Nachmittage mit individuellen Themen, wie z.B. "Die Adventszeit" (Geschwister und andere Familienmitglieder oder Bekannte sind ebenfalls willkommen)

C Eltern-Kind-Schwimmnachmittage: im LIH und im Sommer auch an einem See

C Ausflüge: z.B. zum Flughafen

C Vorträge

C Seminare

C "Jour Fixe": Seit Jänner 1998 findet jeden dritten Donnerstag im Monat ein gemeinsamer Eltern-Kind-Nachmittag mit dem Salzburger Elternverein "Hallo hört" im Frühförderzentrum statt.

6. 7. 3. 1 Musik- und Bewegungserziehung

Alle Kinder sind musikalisch. Sie haben eine angeborene Fähigkeit zum Singen, zur rhythmischen Bewegung. Sie vermögen, sich durch Klang und Bewegung auszudrücken. (L. Lutz HAYGE, Musikpädagoge)

Bei hörbeeinträchtigten Kindern ist diese Fähigkeit wohl manchmal etwas verschüttet oder unbeachtet.

6. 7. 3. 1. 1 Können hörbehinderte Menschen Musik wahrnehmen?

Die natürliche Grundlage zur Wahrnehmung von Musik ist der Schall. Schallquellen sind elastische Körper, die, wenn sie zum Schwingen gebracht werden, die Umgebungsluft periodisch komprimieren. Durch regelmäßige Schwingungen entsteht ein Ton/Klang. Durch unregelmäßige Schwingungen entsteht hingegen ein Geräusch. Die Schwingungen werden nicht nur vom Ohr wahrgenommen. Sie treffen den ganzen Körper und können als Vibrationen erfasst werden. So können z. B. tiefe Töne im Bauch und hohe Töne in der Brust "gehört" werden. Durch die Verbindung der Eindrücke des Ohres (Hörrest) und des Vibrationssinnes entsteht auch für das hörbeeinträchtigte Kind eine ganzheitliche Wahrnehmung von Musik. Je nach verschiedenartiger Ausprägung der Hörbeeinträchtigung sind auch die Höreindrücke der Musik von Kind zu Kind verschieden.



Abb.2: Musik und Tanz eröffnen hörbeeinträchtigten Kindern vielfältige Kommunikationsmöglichkeiten

In der musikalischen Sprachtherapie, die maßgeblich vom dänischen Musiktherapeuten Claus BANG beeinflusst wurde, werden die Gemeinsamkeiten von Musik und Sprache (wie Rhythmus, Dynamik, Melodie, Akzente, ...) gezielt zum Erlernen und/oder zur Verbesserung der Lautsprache eingesetzt. Mit Hilfe von Klangstäben, Trommeln, Schlitztrommeln usw. wird beim hörbeeinträchtigten Kind der Sinn für Melodie und Rhythmus geschult. Für das hörbeeinträchtigte Kind bedeutet die Auseinandersetzung mit Musik und Tanz das Entdecken einer Vielfalt an Kommunikationsmöglichkeiten über die Laut- oder Gebärdensprache hinaus. Die Kinder entwickeln einen persönlichen Ausdruck und eine Kommunikation, die ihren Wert nicht an lautsprachlichen Fähigkeiten misst.

Die Auseinandersetzung mit Musik und Tanz soll nicht nur die verbale Sprechtechnik verbessern, sondern vor allem die Gesamtpersönlichkeit des einzelnen Kindes fördern.

So sind die Ziele der Musik- und Bewegungserziehung bei hörbehinderten Kindern die Entwicklung und Förderung:

- C der Wahrnehmung
- C des Empfindens für Raum und Zeit
- C der Stimme, Sprache und Kommunikationsfähigkeit
- C der Gestaltungsfähigkeit und Kreativität
- C des Aufbaus der Selbstwahrnehmung und des Selbstwertgefühls.

Gemeinsames Tanzen und Musizieren bereichert das Gefühlsleben und fördert das Schall-bewusstsein des Kindes. Es geht nicht darum die Kinder zu Musikern auszubilden. Das Wichtigste ist, dass jedes

Kind für seine persönliche Entwicklung eine Bereicherung erfährt und diese vielleicht auch in die Familie trägt:

Die Musik schließt dem Menschen ein unbekanntes Reich auf, eine Welt, die nichts gemein hat mit der äußeren Sinnenwelt, die ihn umgibt und in der er alle bestimmten Gefühle zurücklässt, sich einer unaussprechlichen Sehnsucht hinzugeben. (Ernst T. A. HOFFMANN)

6. 7. 4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit

Die Frühförderinnen halten Kontakt mit vielen verschiedenen Einrichtungen oder Fachleuten wie Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Verein "Hallo Hört", Logopäden, Hörgeräteakustikern, anderen Frühförderinnen der Lebenshilfe und der Sehfrühförderung, heilpädagogische Einrichtungen, Gehörlosenzentrum, Psychologen, Fachärzte usw.

Zunehmend werden Kinder der Frühförderung in Allgemeine Kindergärten und Schulen integriert. Um eine gelungene Integration zu schaffen, ist Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Durch intensive Aufklärungsarbeit in Kindergärten und Beratungsstellen - gekoppelt mit Vortrags- und Seminarangeboten - bleibt die Situation hörgeschädigter Kinder nicht mehr so unbekannt und es können sich neue Wege öffnen.

Innerhalb des LIH gibt es seit 1996 eine ARGE (Arbeitsgemeinschaft), die es sich zum Ziel gemacht hat, die Vorschulkinder, die am LIH betreut werden, besser zu fördern.

7 Kindergarten

7. 1 Gesetzliche Grundlagen

Die vorschulische Betreuung der Kinder (Frühförderung, Kindergarten) liegt im Aufgabenbereich der Länder. Es gibt kein Bundesgesetz, in dem das Kindergartenwesen österreichweit einheitlich geregelt ist. Entsprechend unterschiedlich sind daher auch zum Teil die gesetzlichen Grundlagen für die Integration behinderter Kinder im Kindergarten.

Aus dem Vergleich der Kindergarten-Landesgesetze ergibt sich für die Integration von (hör-) behinderten Kindern in Kindergärten für Österreich folgende gesetzliche Grundlage.

Anmerkung: Auf hörbeeinträchtigte Kinder wird in den Kindergartengesetzen *nicht* im Speziellen eingegangen - deshalb beziehe ich mich in meinen Ausführungen auf die allgemeinen Bestimmungen, die für behinderte Kinder gelten.

7. 1. 1 Begriffsbestimmung

Generell werden in den einzelnen Gesetzen der Bundesländer folgende Arten von Kindergärten unterschieden:

Allgemeine Kindergärten sind "Anstalten", die zur Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule durch Kindergärtnerinnen bestimmt sind.

Heilpädagogische Kindergärten sind Kindergärten für "entwicklungsgehemmte" und behinderte Kinder.

Integrationskindergärten sind Kindergärten zur gemeinsamen Erziehung und Betreuung entwicklungsgehemmter und behinderter Kinder mit nicht behinderten Kindern.

Hörbeeinträchtigte Kinder haben demnach die Möglichkeit einen Integrationskindergarten oder einen Heilpädagogischen Kindergarten zu besuchen.

7. 1. 2 Aufgabe

Aufgabe des *Allgemeinen Kindergarten* ist es, die Erziehung der Kinder durch die Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Dabei soll die Kindergärtnerin auf die Bedürfnisse des einzelnen Kleinkindes eingehen und im Besonderen auch die Familiensituation berücksichtigen. Sie hat nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit der Kleinkinder und ihre Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft zu fördern.

Der Kindergarten hat durch ausreichendes und geeignetes Spielen und durch die erzieherische Wirkung, welche die Kindergärtnerin und die Gemeinschaft bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden religiösen und ethischen Bildung beizutragen. Er hat unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichts, in Zusammenwirken mit den Eltern (Erziehungsberechtigten), auf den Eintritt in die Schule vorzubereiten.

Der *Heilpädagogische Kindergarten* (Sonderkindergarten) hat die Aufgabe, entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder nach erprobten heilpädagogischen Grundsätzen zu betreuen und in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Die Zielsetzungen für den Allgemeinen Kindergarten gelten sinngemäß. Die Erziehungsarbeit mit den Kleinkindern hat ihrem Entwicklungsstand entsprechend unter Bedacht- nahme auf individuelle Voraussetzungen, die Lebenssituation und ihre Tagesverfassung durch die verschiedenen Formen des Spiels zu erfolgen.

Der *Integrationskindergarten* hat die Aufgabe, durch die gemeinsame Erziehung und Betreuung entwicklungsgehemmter und behinderter Kinder mit nicht behinderten Kindern entsprechend der Aufgabenstellung des Allgemeinen Kindergartens nach erprobten wissenschaftlichen Grundsätzen, insbesondere auf dem Gebiet der Integration, soziale Kontakte anzubahnen und weiterzuentwickeln, das gegenseitige Verständnis zu fördern und dadurch zu einer vorurteilsfreien Begegnung behinderter und nicht behinderter Menschen beizutragen.

7. 1. 3 Aufnahme

Öffentliche Kindergärten sind ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses der Kinder allgemein zugänglich. Der Kindergartenbesuch ist freiwillig. Maßgebend für die Aufnahme eines Kindes sind die gegebenen personellen und räumlichen Voraussetzungen im jeweiligen Kindergarten. In einzelnen Bundesländern werden bei der Aufnahme Kinder bevorzugt,

- C die in der entsprechenden Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben,
- C die den betreffenden Kindergarten bereits besucht haben,
- C die ihrem Alter nach dem Schuleintritt am nächsten stehen,
- C bei denen aus sozialen und erzieherischen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten erscheint,
- C deren Eltern berufstätig sind und
- C Einzelkinder.

Das Wohl des Kindes soll bei diesen Überlegungen im Vordergrund stehen. Die Aufnahme von behinderten Kindern ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

7. 1. 4 Ausschluss

Der Kindergartenerhalter kann ein (hör)behindertes Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens ausschließen,

- C wenn sich nachträglich herausstellt, dass es die Erziehungs- und Bildungsarbeit (in Bezug auf die Aufgaben des Allgemeinen Kindergartens) unzumutbar erschweren würde.
- C wenn die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung durch den Kindergartenerhalter wiederholt eine Verpflichtung nicht erfüllen oder das Entgelt nicht rechtzeitig entrichten.

7. 1. 5 Pflichten der Eltern

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind, sofern seine Sicherheit es erfordert, auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten Person begleitet wird. Weiters haben die Eltern die Kindergärtnerin bzw. die Kindergartenleiterin von Infektionskrankheiten des Kindes in Kenntnis zu setzen und es solange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Außerdem haben sie dafür Sorge zu tragen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Bleibt das Kind dem Kindergarten fern, ist die Kindergärtnerin bzw. die Kindergartenleitung zu benachrichtigen

7. 1. 6 Betreuungspersonen der Kinder

Auch hier gibt es kleine Unterschiede in den gesetzlichen Regelungen der Bundesländer. Im Allgemeinen gilt, dass nur Personen, die die Befähigungsprüfung für den Beruf der Kindergärtnerin bzw. der Sonderkindergärtnerin erfolgreich abgelegt haben, als gruppenführende Kräfte eingesetzt werden dürfen.

In Heilpädagogischen bzw. Allgemeinen Kindergärten müssen mindestens so viele Sonderkindergärtnerinnen bzw. Kindergärtnerinnen wie Gruppen vorhanden sein. Gruppen von Integrationskindergärten werden meistens von zwei Kindergärtnerinnen (nach Möglichkeit einer Sonderkindergärtnerin und einer Kindergärtnerin) geführt.

7. 1. 7 Kinderanzahl in den Gruppen

Die höchsterlaubte Kinderanzahl der Kindergartengruppen betreffend variieren die gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer sehr stark. In einer Gruppe eines Allgemeinen Kindergartens sind je nach Bundesland 25-28 Kinder erlaubt - in einem Heilpädagogischen Kindergarten reichen die Angaben über die Kinderhöchstzahlen einer Gruppe von 5-15 Kinder.

Nur im Tiroler Kindergartengesetz ist die Anzahl der Kinder einer Integrationsgruppe bzw. einer Gruppe eines Integrationskindergartens festgelegt: die Zahl der angemeldeten Kinder in einer Gruppe darf 15 nicht übersteigen; davon dürfen höchstens drei Kinder "entwicklungsgehemmt" oder behindert sein.

7. 2 Besondere Regelungen in den einzelnen Bundesländern

7. 2. 1 Burgenland (Kindergartengesetz LGBl. Nr. 63/1995)

Im Burgenland gibt es neben dem Allgemeinen Kindergarten, dem Heilpädagogischen Kindergarten und den Integrationsgruppen auch *Heilpädagogische Ambulanzen*. Darunter versteht man mobile Einrichtungen, die in regelmäßigen Abständen Kinder, die im kindergartenfähigen Alter und in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, durch individuelle Förderungsprogramme stützen.

Die Heilpädagogische Ambulanz hat die Aufgabe, zur Ergänzung und Vertiefung der Arbeit in Integrationsgruppen in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigte Kinder, die einen Allgemeinen Kindergarten besuchen, zu betreuen und individuell zu fördern (z.B. heilpädagogische Betreuung, Unterstützung der Kindergärtnerin durch Mitarbeit in der Gruppe, Beratung der Eltern).

Mit nur fünf angemeldeten Kindern ist die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe in einem Heilpädagogischen Kindergarten bemerkenswert niedrig.

Hinsichtlich der Gruppenstärke von Integrationsgruppen findet man keine eigene Regelung - es gilt auch hier die Höchstzahl für eine Gruppe des Allgemeinen Kindergartens, die mit 25 festgelegt ist (vgl. § 4 Absatz 2).

Um besondere pädagogische oder organisatorische Maßnahmen zu "erproben", können von der Landesregierung genehmigte Kindergartenversuche durchgeführt werden. (vgl. § 3 Absatz 6).

7. 2. 2 Kärnten (Kindergartengesetz LGBl. Nr. 86/1992)

Nach der Änderung des Kärntner Kindergartengesetzes im Jahre 1992 ist die Integration von behinder-

ten Kinder in einen Allgemeinen Kindergarten gesetzlich möglich. Bevor diese Gesetzesänderung wirksam wurde, konnten im Allgemeinen Kindergarten nur "leicht" beeinträchtigte Kinder aufgenommen werden (vgl. § 3).

Die "Höchststärke" der Kindergartengruppe darf in Allgemeinen Kindergärten 25 Kinder und in Sonderkindergärten zehn Kinder betragen. Die festgelegten Höchststärken dürfen in Allgemeinen Kindergärten um höchstens fünf Kinder je Gruppe vorübergehend überschritten werden, wenn

C geeignete Räume zur Verfügung stehen

C der Erhalter nachweist, dass bauliche Maßnahmen zur Deckung des erhöhten Bedarfes an Kindergartenplätzen bereits eingeleitet wurden (vgl. Verordnung der Landesregierung, LGBl. Nr. 84/1986).

Bei Integrationsgruppen kommt eine Überschreitung der festgelegten Höchststärken nicht in Betracht. Die Höchststärke in Integrationsgruppen ist in dem Ausmaß zu reduzieren, als dies im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung der aufzunehmenden Kinder für eine gemeinsame Betreuung erforderlich ist (vgl. LGBl. Nr. 2/1991).

7. 2. 3 Niederösterreich (Niederösterreichisches Kindergartengesetz 1996 5060, Stammgesetz 120/96)

In Niederösterreich gibt es zusätzlich zu Heilpädagogischen Integrativen Kindergärten und Heilpädagogischen Kindergärten eine *Heilpädagogische Assistenz*. Sie hat die Aufgabe, entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder, die einen Kindergarten besuchen, in Zusammenarbeit mit dem Kindergartenpersonal zu erfassen und individuell zu unterstützen oder eine geeignete Unterstützung vorzuschlagen. Darüber hinaus hat sie nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeiten entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder, welche im kindergartenfähigem Alter sind, jedoch keine Aufnahme in einen Allgemeinen, Heilpädagogischen Integrativen oder Heilpädagogischen Kindergarten gefunden haben, in ihre Betreuung mit einzubeziehen (vgl. § 3 Absatz 4 und 5). Entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder dürfen dann in einen Allgemeinen Kindergarten aufgenommen werden, wenn der Kindergartenhalter dies beantragt und die Landesregierung die Bewilligung erteilt (vgl. § 6). Kindergartenversuche dürfen mit Bewilligung der Landesregierung durchgeführt werden. Versuchsformen dürfen folgende Inhalte zum Gegenstand haben:

C pädagogische und heilpädagogische Zielsetzungen

C die Kooperation mit anderen Betreuungsformen

C organisatorische Maßnahmen (vgl. § 7).

7. 2. 4 Oberösterreich (Oberösterreichisches Kindergarten- und Hortgesetz LGBl. Nr. 1/1973)

Die Besuchsdauer des Kindergartens kann bis zur Erreichung der Schulfähigkeit ausgedehnt werden (vgl. § 2 Absatz 1). Während die Höchstzahl der Kinder in der Gruppe eines Sonderkindergartens mit zwölf, bei einer Gruppe mit blinden, taubstummen oder mehrfach behinderten Kindern oder mit Kindern verschiedener Behinderungen mit zehn, und bei einer Gruppe mit schwerstbehinderten Kindern mit acht gesetzlich genau bestimmt ist, findet man bei einer möglichen Integration von Kindern mit einer Behinderung in einen Allgemeinen Kindergarten keine besondere Regelung vor.

Die Gruppenhöchststärke von 26 Kindern erfährt zumindest gesetzlich keine Änderung.

7. 2. 5 Salzburg

Nur im Salzburger Kindergartengesetz (LGBl. Nr. 84/1988) werden die verschiedenen Formen der Heilpädagogischen Kindergärten aufgezählt. Folgende Arten von Heilpädagogischen Kindergärten kommen in Betracht:

- C Heilpädagogischer Kindergarten für körperbehinderte Kinder
- C Heilpädagogischer Kindergarten für gehörlose Kinder
- C Heilpädagogischer Kindergarten für blinde Kinder
- C Heilpädagogischer Kindergarten für erziehungsschwierige Kinder
- C Heilpädagogischer Kindergarten für schwerstbehinderte Kinder (vgl. § 5 Absatz 2)

§ 5 Absatz 3:

Leistungsbehinderte, leicht körperbehinderte, sprachgestörte, sehbehinderte und andere behinderte Kinder, deren Aufnahme in einen Heilpädagogischen Kindergarten nicht erforderlich ist, können in einen Allgemeinen Kindergarten aufgenommen werden.

In die Gruppe eines Heilpädagogischen Kindergartens dürfen nicht mehr als zwölf Kinder, bei blinden, mehrfach oder schwerstbehinderten Kindern nicht mehr als acht Kinder aufgenommen werden.

Eine entscheidende Änderung in Bezug auf die Integration von Kindern mit einer Behinderung erfolgte im Bundesland Salzburg im Jahre 1995 Salzburger Kindergartengesetz LGBl. Nr. 9, 10/1995). So wurde z.B. der Aufgabenbereich des Kindergartens, der in § 2 festgelegt ist, um einen integrativen Aspekt erweitert.

... sowie nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes die Schulfähigkeit der Kinder zu fördern und die soziale Integration behinderter Kinder zu fördern.

Außerdem ist im Gesetz erstmals der Begriff "Integrationsgruppen" zu finden. Für Integrationsgruppen gelten folgende Bestimmungen zur Höchstkinderzahl: Leistungsbehinderte, leicht körperbehinderte, sprachgestörte, schwerhörige, sehgestörte und andere behinderte Kinder zählen doppelt. Auf Antrag der KindergartenleiterIn und im Einvernehmen mit dem Rechtsträger des Kindergartens kann bei Integration von behinderten Kindern die Kinderhöchstzahl von der Landesregierung im Einzelfall herabgesetzt werden. Dabei ist auf die Anzahl der behinderten Kinder und das Ausmaß der Behinderung Bedacht zu nehmen. Die Anzahl der behinderten Kinder in einer Gruppe darf vier nicht übersteigen. Die räumlichen und personellen Voraussetzungen müssen gegeben sein.

7. 2. 6 Steiermark (Steiermärkisches Kinderbetreuungsgesetz LGBl. Nr. 22/1999)

Das Gesetz vom 14. Dezember 1999 über die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Steiermark

(Steiermärkisches Kinderbetreuungsgesetz) tritt am 1. September 2000 (Ausnahme Tagesmütter: in Kraft getreten am 1. April 2000) in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Kindergarten- und Hortgesetz, LGBl. Nr. 72/1991, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft.

Heilpädagogische Kindergärten sind Kindergärten für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen. In diesen sind Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis längstens zum Ende jenes Kindergartenjahres zu betreuen, in welchem das Kind das achte Lebensjahr vollendet. (§ 3, Abs. 1)

Das Bundesland Steiermark unterscheidet folgende 3 Organisationsformen von Heilpädagogischen Kindergärten:

Kooperative Gruppen sind Gruppen für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 316/1964, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen und die am Standort (= im Heilpädagogischen Kindergarten) geführt werden. Mindestens vier Kinder und höchstens sechs Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen dürfen eine kooperative Gruppe besuchen.

Integrationsgruppen sind Gruppen für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide vorliegen und Kinder ohne besondere Erziehungsansprüche. Diese Gruppe wird ebenfalls im Heilpädagogischen Kindergarten geführt. Die Mindestkinderanzahl von Kindern mit besonderen Erziehungsansprüchen beträgt vier, die Höchstkinderanzahl von Kindern mit besonderen Erziehungsansprüchen beträgt fünf.

Integrative Zusatzbetreuung ist eine mobile Beratungsform für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen in den Kinderbetreuungseinrichtungen des Einzugsgebietes. Es muss mindestens eine Anzahl von sechs Kindern mit besonderen Erziehungsansprüchen mit Bescheid und fünf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen ohne Bescheid (= Mitbetreuungskinder) und dürfen maximal ebenfalls sechs Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen mit Bescheid und fünfzehn Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen ohne Bescheid (= Mitbetreuungskinder) betreut werden.

Zur Zeit wird an einem neuen Organisationsstatut für Heilpädagogische Kindergärten gearbeitet.

7. 2. 7 Tirol (Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz 1972, LGBl. Nr. 14/1973)

§ 9 Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen:

(1) An Kindergärten, insbesondere an Integrationskindergärten und Heilpädagogischen Kindergärten, dürfen für behinderte Kinder zur Beseitigung oder Verminderung der durch ihr Leiden oder Gebrechen verursachten Behinderung Rehabilitationsmaßnahmen nach Maßgabe des Tiroler Rehabilitationsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1983, in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck dürfen in einem Heilpädagogischen Kindergarten auch Kinder aufgenommen werden, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 24 Aufnahme:

(4) [...] Der Anmeldung eines behinderten Kindes ist je nach Art der Behinderung ein psychologisches oder fachärztliches Gutachten zur Frage der Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens anzuschließen.

(5) Der Kindergartenerhalter ist zur Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten verpflichtet,

soweit die Aufnahme in Hinblick auf die vorhandenen Gruppenräume und auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Gruppen möglich ist.

Wenn die Gemeinde oder ein Gemeindeverband Kindergartenerhalter ist, bezieht sich die Verpflichtung zur Aufnahme nur auf Kinder, die in der betreffenden Gemeinde oder in einer der verbandsangehörigen Gemeinden ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Abschnitt VII Kindergarten- und Hortversuche, § 45b Voraussetzungen, Beiträge des Landes:

(1) Bei Bedarf können entsprechend den örtlichen Gegebenheiten Kindergartengruppen in Form eines Kindergartenversuches abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes geführt werden.

*(2) Im Sinne des Absatz 1 können insbesondere folgende Kindergartenversuche geführt werden:
a) Kindergärten zur gemeinsamen Erziehung und Betreuung behinderter Kinder mit nicht behinderten Kindern außerhalb von Integrationskindergärten.*

7. 2. 8 Vorarlberg (Kindergartengesetz, LGBl. Nr. 49/1991)

Kinder dürfen generell erst nach Vollendung des vierten Lebensjahres in den Kindergarten aufgenommen werden. Ausnahmsweise dürfen Kinder mit entsprechender geistiger und körperlicher Reife schon ab dem vollendeten dritten Lebensjahres aufgenommen werden. (§ 12, Abs. 2)

Der Rechtsträger des Kindergartens kann das Ausscheiden von Kindern, die von der allgemeinen Schulpflicht befreit sind, aus sozialer Rücksichtnahme um längstens ein Jahr verschieben (vgl. § 12, Abs. 3). Die Bewilligung eines Kindergartenversuches kann bei der Landesregierung beantragt werden (vgl. § 16).

Zusätzlich zum Kindergartengesetz gibt es einen Erlass vom 19.07.1993 zu den "Richtlinien über die Integration behinderter Kinder in Kindergärten" (siehe www.vorarlberg.at/kindergarten/foerder/integration.htm). Darin enthalten sind folgende 3 verschiedenen Integrationsmodelle:

Integration im Regelkindergarten mit besonderen Rahmenbedingungen:

Für behinderte und verhaltensauffällige Kinder können aufgrund ihrer Behinderung besondere Maßnahmen, z.B. bei der Gruppenteilung, bei der Auswahl besonders geeigneten Personals etc., gesetzt werden. Für diese Kinder ist eine zeitweise zusätzliche Betreuung durch eine mobile Sonderkindergärtnerin des Arbeitskreises für Vorsorge- und Sozialmedizin vorgesehen, deren Zuteilung nur im Rahmen eines bewilligten Kindergartenversuches möglich ist.

Integrierter Heilpädagogischer Kindergarten: In diesem Kindergarten werden mindestens zwölf nichtbehinderte Kinder und drei bis vier behinderte Kinder von zwei Kindergärtnerinnen, davon mindestens einer Sonderkindergärtnerin, betreut. Auf die Fortbildung und Beratung dieser Kindergärtnerinnen wird besonders Wert gelegt.

Therapeutische Maßnahmen, die allenfalls zusätzlich erforderlich sind, beispielsweise Logopädie und Audiologie, werden im Rahmen der dafür zuständigen Einrichtungen etwa des Arbeitskreises für Vorsorge- und Sozialmedizin wahrgenommen.

Heilpädagogischer Kindergarten: Für Kinder, die aufgrund ihrer schweren Behinderung ständiger Pflege und intensiver Betreuung bedürfen, sollen weiterhin durch den Arbeitskreis für Vorsorge- und Sozialmedizin heilpädagogische Fördergruppen angeboten werden.

7. 2. 9 Wien (Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens LGBI. 32/1967)

Dieses Gesetz aus dem Jahre 1967 (!) ist sehr allgemein gehalten und bezieht sich auf

- C Säuglingskrippen für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahres,
- C Kleinkinderkrippen für ein- bis dreijährige Kinder,
- C Kindergärten für drei- bis sechsjährige Kinder,
- C Horte für schulpflichtige Kinder und
- C sonstige Einrichtungen, die zur Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung von Kindern während eines Teiles des Tages bestimmt sind, sofern diese Einrichtungen nicht unter die Bestimmungen des Jugendwohlfahrtgesetzes fallen.

Es beinhaltet in keiner Bemerkung die Betreuung von behinderten Kindern.

7. 3 Kindergartenbesuch von hörbeeinträchtigten Kindern im Kindergartenjahr 1996/1997

Die nachfolgende Tabelle 2 soll einen Überblick über den Kindergartenbesuch von gehörlosen und hörbeeinträchtigten Kindern im Kindergartenjahr 1996/1997, differenziert nach Bundesländern und Kindergartenform, geben. Leider lässt sich aus dieser Darstellung nicht erkennen, wie viele tatsächlich gehörlose Kinder den Kindergarten besucht haben, da die Daten zu undifferenziert erhoben wurden und somit die gehörlosen Kinder "unter den Tisch fallen" bzw. mit allen hörbeeinträchtigten Kindern "in einen Topf geworfen werden".

Etwa 0,3% aller Kinder, die einen Kindergarten besuchen, sind gehörlos bzw. hörbeeinträchtigt (vgl. Datenmaterial des ÖSTZA). Es fällt auf, dass im Kindergartenjahr 1996/1997 sehr viele dieser Kinder (78,8 %), bei einer Streuung von 51,5 % bis 86,8 %, in Allgemeine Kindergärten integriert wurden.

Meiner Meinung nach liegt das jedoch nicht daran, dass Kinder mit einer Hörbeein-trächtigung keine besonderen Erziehungsbedürfnisse haben, sondern daran, dass es *zu wenige* adäquate Einrichtungen für gehörlose und hörbeeinträchtigte Kinder in den einzelnen Bundesländern gibt (bzw. gab).

Bundesland	Allgemeiner Kindergarten *		Integrationskindergarten *		Heilpädagogischer Kindergarten *		Übungs-kindergarten*		Summe hörbeeinträchtigte Kinder **		Summe Integrationskinder in den Kindergärten
<i>Burgenland</i>	11	78,6%	3	21,4%	--	--	0	0%	14	1,5%	935
<i>Kärnten</i>	17	51,5%	6	18,2%	10	30,3%	0	0%	33	2,4%	1399
<i>Niederösterreich</i>	132	86,8%	20	13,2%	0	0	0	0%	152	2,3%	6644
<i>Oberösterreich</i>	139	79%	11	6,3%	26	14,7%	0	0%	176	2,5%	7177
<i>Salzburg</i>	48	81,4%	3	5%	8	13,6%	0	0%	59	3,3%	1791
<i>Steiermark</i>	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	3283
<i>Tirol</i>	45	81,8%	6	10,9%	4	7,3%	0	0%	55	3,1%	1790
<i>Vorarlberg</i>	12	80%	3	20%	--	--	0	0%	15	2,7%	559
<i>Wien</i>	90	73,2%	8	6,5%	23	18,7%	2	1,6%	123	3,3%	3699
Summe Österreich	494	78,8%	60	9,6%	71	11,3%	2	0,3%	627	2,3%	27277

Tabelle 2: Übersicht über gehörlose bzw. hörbeeinträchtigte Kinder in Österreichs Kindergärten, differenziert nach Kindergartenformen, im Kindergartenjahr 1996/1997.

Quelle der Daten: Österreichisches Statistisches Zentralamt. Berichtsjahr 1996/1997

Zeichenerklärung:

* Die Prozentangaben bei den einzelnen Kindergartenformen beziehen sich auf alle gehörlosen bzw. hörbeeinträchtigten Kinder eines Bundeslandes, die im Kindergartenjahr 1996/1997 einen Kindergarten besuchten.

** Die Prozentangaben beziehen sich auf alle Integrationskinder (verhaltensauffällig, entwicklungsretardiert, gehörlos oder hörbeeinträchtigt, blind oder sehbeeinträchtigt, körperbehindert, sprachbeeinträchtigt, geistig behindert), die in Österreich einen Kindergarten besuchten.

-- In Burgenland und Vorarlberg gab es im Kindergartenjahr 1996/1997 keine Heilpädagogischen Kindergärten.

0 Diese Kindergartenform gab es zwar in den Bundesländern – gehörlose bzw. hörbeeinträchtigte Kinder haben sie aber nicht besucht.

k.A. Vom Österreichischen Statistischen Zentralamt liegen keine Angaben vor.

7.4 Praktisches Beispiel: Der Heilpädagogische Kindergarten für hörgeschädigte und hörende Kinder in Graz



Abbildung 3

Der Heilpädagogische Kindergarten für hörgeschädigte und hörende Kinder in Graz ist dem Förderzentrum des Landes Steiermark für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche angeschlossen.

Nicht nur der Spracherwerb und die Vermittlung von Sachwissen sollen in diesem Kindergarten im Vordergrund stehen. Gleichwertig werden auch wichtige Ziele wie die gegenseitige Akzeptanz sowie die Orientierung an den Bedürfnissen des Kindes verfolgt.

7.4.1 Integrative Führung der Kindergartengruppen

Im Kindergarten gibt es 4 integrativ geführte Kindergruppen mit je 20 Kindern und unterschiedlichen Schwerpunkten. Das Verhältnis der hörenden zu den hörgeschädigten Kindern pro Gruppe ist je nach Anzahl der hörgeschädigten Kinder unterschiedlich, wobei das Verhältnis 16 : 4 als optimal erlebt wird (16 hörende und 4 hörgeschädigte Kinder).

Die Führung von Integrationsgruppen, in denen die hörgeschädigten Kinder in natürlicher, kindgemäßer Umgebung sind und zusätzlich regelmäßig das spezielle Förderangebot in kurzzeitig segregierter Einzel- und Kleinstgruppenarbeit erhalten, bietet die weitaus besten Chancen für die Gesamtförderung.

7.4.2 Aufnahme der hörgeschädigten Kinder

Die Aufnahme der hörgeschädigten Kinder wird im interdisziplinären Team besprochen, wobei

- C aktueller Kommunikations- und Sprachentwicklungsstand,
- C Hörvermögen,
- C psychosozialer und sensorischer Entwicklungsstand,
- C Stand der Spielentwicklung,
- C angewandtes Kommunikationssystem und
- C Wünsche der Eltern (z.B. bezüglich des Sprachvermittlungssystems, usw...)

wichtige Grundlagen für die Zuteilung in die Gruppen sind.

Um den Einstieg für das Kind möglichst spannungsfrei zu gestalten, werden ihm und seinen Eltern "Schnuppertage" im laufenden Kindergartenjahr zum Kennenlernen des Kindergartens angeboten.

Eine Eltern - Kind Einheit (kleiner Wohnbereich) bietet Eltern (wenn der Wohnort weiter entfernt ist)

die Möglichkeit, ihr Kind über mehrere Tage zu begleiten und die Einrichtung, die Umgebung und die Betreuer kennen zu lernen.

7. 4. 3 Kindergartengruppen

Prinzipiell sollte im Kindergarten das Sprachvermittlungsverfahren Anwendung finden, welches dem Kind ein Höchstmaß an individuellen Entwicklungsmöglichkeiten im sozialen Bezugsfeld ermöglicht.

7. 4. 3. 1 Die lautsprachorientierte, integrativ geführte Gruppe

Der methodische Ansatz im Bereich der vorschulischen, lautsprachlichen Förderung ist ein kommunikativer. Weil im Dialog mit dem Kind das besprochen wird, was es im Augenblick beschäftigt, ist das inhaltliche Vorgehen situationsgebunden. Handelnd Sprache zu erfahren und Handlungen sprachlich nachzuvollziehen ermöglichen dem Kind, einen Erfahrungszusammenhang zwischen Handeln und Sprechen herzustellen. Im Elternhaus sollte kein isoliertes Sprachtraining stattfinden. Übungssituationen entstehen immer dann, wenn sich Vorgänge wiederholen.

Die korrekte Artikulation des Gesprochenen darf nicht im Vordergrund stehen, sondern die Freude an der Kommunikation und die aktive Auseinandersetzung mit der Umwelt und der eigenen Hörschädigung.

Die gesamte Förderung wird bestimmt vom jeweiligen Entwicklungsstand und den vorhandenen Lernvoraussetzungen des einzelnen Kindes unter Orientierung an der "Normalentwicklung" eines Kindes. Methodik, Dauer der Lernprozesse, eingesetzte Hilfsmittel, Spiele, Medien usw. sind dabei auf die jeweilige Aufnahmefähigkeit von Eltern und Kind abgestimmt.

7. 4. 3. 2 Die gebärdensprachorientierte, integrativ geführte Gruppe

Die Gebärdensprache findet Anwendung, wenn die Kinder aufgrund mangelnder Kommunikationsmöglichkeiten in ihrer intellektuellen Entwicklung und ihrer Gesamtpersönlichkeitsentwicklung gehemmt werden. Auch schwerhörige Kinder von hörgeschädigten Eltern, die gebärdensprachlich miteinander kommunizieren, besuchen diese Gruppe.

Bei den Bemühungen, hörgeschädigte Kinder in Regeleinrichtungen einzugliedern, wurden die gehörlosen Kinder lange Zeit vernachlässigt. Dies mag damit zusammenhängen, dass in der einschlägigen Literatur die Integration nur für diejenigen gehörlosen Kinder empfohlen wurde, die bereits über gute Lautsprachkenntnisse verfügten, um eine meist rein orale Integration zu ermöglichen.

Gehörlose Kinder profitieren vom reichhaltigen Spiel- und Lernangebot in integrativ geführten Kindergartengruppen in vielerlei Hinsicht - vorausgesetzt der Gebärdensprache wird eine gleichberechtigte Stellung in der Kommunikation eingeräumt.



Abb.4: Der Computer wird ebenfalls als Kommunikationsmittel eingesetzt.

Dass gehörlose Kinder ein positives selbstverständliches Verhältnis zur Gebärdensprache entwickeln sollten - so wie hörende Kinder zu ihrer Muttersprache - ist ein großes Anliegen, da auch heute noch viele Gehörlose der Auffassung sind, die Gebärdensprache sei im Vergleich zur Lautsprache minderwertig.

In den gebärdensprachlich geführten Gruppen werden die Kinder durch zwei hörgeschädigte, gebärdensprachkompetente Helferinnen begleitet. Die hörgeschädigten Mitarbeiterinnen sind seit 1996 im Förderzentrum angestellt (davor stundenweise Mitarbeit) und haben eine Ausbildung zur Kindergartenhelferin und eine Ausbildung zur Gebärdensprachkursleiterin am Institut für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung in Graz abgeschlossen.

Die Mitarbeit hörgeschädigter Erwachsener ist auf dem Weg zu einer starken Identität der gehörlosen Kinder eine unverzichtbare Grundlage.



Abb. 5: Eine hörgeschädigte Mitarbeiterin beim Memoryspielen mit gehörlosen und hörenden Kindern (verwendete Sprache: Gebärdensprache)

Während die hörgeschädigten Mitarbeiterinnen mit den Kindern in Gebärdensprache kommunizieren, verwenden die hörenden Mitarbeiterinnen der Gruppe lautsprachunterstützende Gebärden, eine Mischform aus Gebärdensprache und LBG (Lautsprachbegleitendes Gebärden).

Da in der Gruppe mehrere hörgeschädigte Kinder sind, ist unter den Kindern eine gleichberechtigte, flüssige und kindspezifische Kommunikation mittels Gebärdensprache möglich.

Eltern, die sich für den zweisprachigen Weg (Gebärden- und Lautsprache) entscheiden, haben die

Möglichkeit verschiedene Gebärdensprachkurse (Kurse zur nonverbalen Kommunikation als Einstieg, ÖGS [Österreichische Gebärdensprache] - Kurs für Anfänger, ÖGS - Kurs für Fortgeschrittene) zu besuchen.

Kontakte zu erwachsenen Gehörlosen zu schaffen und einen Einblick in die Gehörlosenkultur zu vermitteln sind ebenfalls wichtige Ziele in diesen Kursen. Weiters soll den Eltern nicht nur Wissen um die Gebärdensprache Gehörloser vermittelt werden, es soll ein leistungsfähiges Verständigungsmittel aufgebaut werden, um so eine intensivere, möglichst altersadäquate Kommunikation mit dem Kind zu pflegen. Die Eltern verwenden, wie die hörenden Mitarbeiterinnen, lautsprachunterstützende Gebärden in der Kommunikation mit ihren Kindern.

Die Integration in beide "Welten" - in die der Gehörlosengemeinschaft und in die der Hörenden - wird angestrebt.

Aufgrund der positiven Gesamtentwicklung der gehörlosen Kinder, die diesen Kindergarten besuchen, sind die Mitarbeiter der Überzeugung, dass gehörlose Kinder die Gebärdensprache zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt von kompetenten Benutzern auf natürliche Weise erlernen sollten, um über diese Sprache ebenso umfangreiches Wissen zu erwerben wie ihre hörenden Altersgenossen über deren Muttersprache, die Lautsprache.

7. 4. 4 Teamarbeit im Kindergarten

Die Dienstbesprechungen (für hörgeschädigte Mitarbeiterinnen gedolmetscht) tragen wesentlich dazu bei, die Belastungen der einzelnen Mitarbeiter zu reduzieren und die Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit des Teams zu erhöhen.

7. 4. 4. 1 Interdisziplinäre Teamarbeit - pädagogisches Kindergartenpersonal mit Therapeuten

- C Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Helferinnen
- C Logopädin, Psychologin, Physiotherapeutin, Rhythmisch - musikalische Erziehung
- C Fachdisziplinen nach Bedarf (Frühförderinnen, Hörgeräteakustiker, Selbsthilfegruppe für Eltern cochlearimplantierter Kinder, HNO-Facharzt/ärztin, Kinderfacharzt/ärztin)
- C Zusammenarbeit mit anderen Beratungs- und Betreuungsstellen bzw. Fachkräften

7. 4. 4. 2 Inhalte

- C Fallbesprechungen und Förderplanung
- C Inhaltliches (Konzeptarbeit...)
- C Organisatorisches
- C Fortbildung

7. 4. 4. 3 Zusammenarbeit mit den Eltern

- C Information über allgemeine und aktuelle Inhalte und Ziele der Hörgeschädigten-pädagogik
- C Information über den Entwicklungsstand des Kindes und die Inhalte der methodischen Arbeit mit ihm
- C Motivierung zu Förder- und Erziehungsverhalten, das die Gesamtpersönlichkeit des Kindes berücksichtigt (systematisch und doch spielerisch zu fördern)
- C aktive Einbeziehung der Eltern in die Einzel- und Kleinstgruppenarbeit
- C Begleitung der Eltern zu dem im Haus stattfindenden Gebärdensprachkurs mit anschließender Gesprächsrunde
- C Begleitung durch Selbsthilfegruppe für Eltern cochlearimplantierter Kinder
- C Einladung zu regelmäßigen Elterntreffen, um den Austausch unter den Eltern vermehrt zu ermöglichen
- C Informationen über Neues in der Elternbibliothek
- C gemeinsame Ausflüge und Unternehmungen.

Für alle Eltern gemeinsam (Eltern der hörenden und hörgeschädigten Kinder) werden zusätzlich Elterntreffen veranstaltet, bei denen auch Themen von allgemeinem Interesse bzw. aktuelle Probleme in der Kindergartengruppe besprochen werden.

Die hörenden Kinder sollen zunächst einmal verstehen, was es bedeutet hörgeschädigt zu sein und Voraussetzungen für eine funktionierende Kommunikation vermittelt bekommen. Letzteres kann besonders durch Lernen am Modell geschehen.

Rücksichtnahme und Empathie ist nicht nur seitens der hörenden Kinder nötig, indem sie sich bemühen

- C langsam und deutlich zu sprechen,
- C Gebärdenszeichen und nonverbale Kommunikation einzusetzen,
- C Blickkontakt zu halten und
- C nacheinander zu sprechen, usw.

Auch für die hörgeschädigten Kinder ist es oft mühevoll und langweilig, lautsprachlichen Äußerungen zu folgen.

Kommunikationsfähigkeit bemisst sich nicht am Bewältigen von Übungssituationen, sondern an der Fähigkeit, in unerwarteten Kommunikationssituationen zu bestehen, in ihnen sein persönliches Sinnstreben auszudrücken, Standpunkte und Argumente darzulegen und Mitteilungen anderer angemessen verstehen zu können.

In den Kindergartengruppen wird der Tagesablauf

- C ganzheitlich
- C lebensbezogen
- C situationsorientiert und
- C unter Bedachtnahme auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder

gestaltet. Der respektvolle Umgang mit Kindern, sowie ein nicht direktives Miteinander im Kindergarten sind wichtige Ziele.



Abbildung 6

Das Denken in vereinfachten Kategorien wie "behindert" versus "normal" soll in der Integrationssituation abgelöst werden durch die Erkenntnis, dass alle ihre Stärken und Schwächen haben.

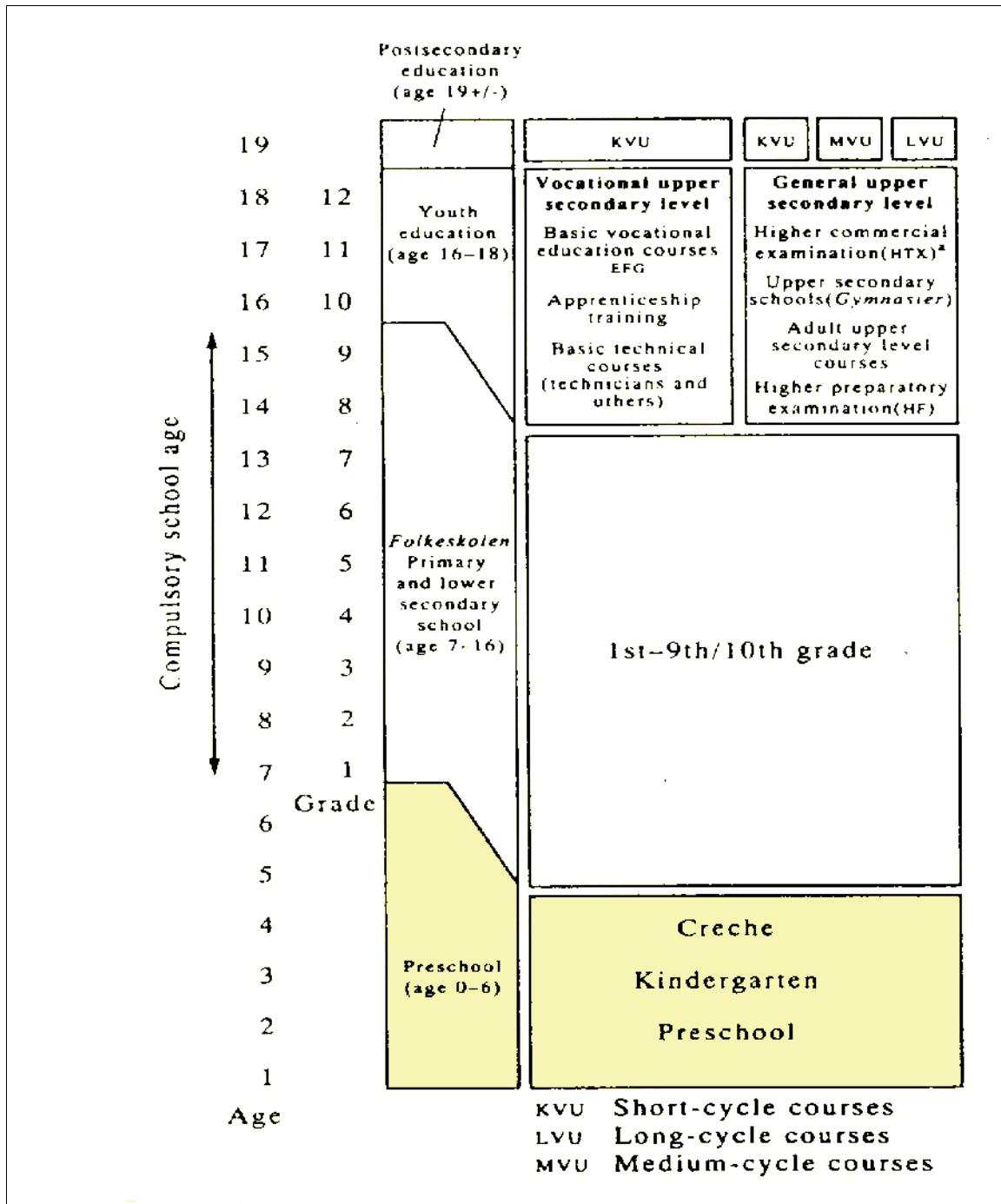
Die Kinder sollen sich als gleichwertige Menschen erleben, die miteinander lachen und weinen, sich streiten und wieder vertragen.

7. 4. 5 Kosten des Kindergartenbesuchs

Die Eltern von hörbeeinträchtigten Kindern bezahlen nichts für den Kindergartenbesuch ihrer Kinder - die Kosten werden von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft getragen. Eltern von hörenden Kindern bezahlen einen gewissen Betrag, der sich nach dem Einkommen der Eltern richtet. Für die nähere Zukunft ist geplant, dass auch Eltern von gehörlosen bzw. schwerhörigen Kindern einen Teil der Finanzierung übernehmen sollen.

B. Dänemark

8 Gesetzliche Grundlagen



Gr

aphik 3: Das Bildungssystem in Dänemark (HUSEN/NEVILLE POSTLETHWAITE 1994, S. 1454)

Die Schulpflicht beginnt in Dänemark mit 7 Jahren und reicht bis 16 Jahre. 90 % der Schüler besuchen öffentliche Volksschulen ("folkeskole") und 10 % Privatschulen, die von staatlicher Seite finanziell unterstützt werden (Lehrergehälter und andere Ausgaben). Vorschulische Erziehung (von 0-6 Jahre)

wird auf freiwilliger Basis angeboten. Etwa 50 % der Kinder zwischen 3 und 6 Jahren besuchen eine der Einrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten), welche im Allgemeinen nicht mit der Schule in Verbindung stehen.

Ca. 98 % aller Kinder zwischen 5 und 6 Jahren besuchen Kindergartengruppen (ebenfalls auf freiwilliger Basis), welche insbesondere vorschulische Förderung anbieten und mit der Schule in Kontakt stehen.

Vorschulische Erziehung hat nicht das Unterrichten in verschiedenen Fächern (Mathematik, Dänisch, usw.), wie es in der Schule praktiziert wird, zum Ziel, sondern verfolgt die vorrangige Absicht einer Förderung der Kinder auf sozialer Ebene. Spezielle vorschulische Angebote für Kinder mit Beeinträchtigung werden im Alter von 0-6 Jahren angeboten. 1992 wurden ca. 2,3 % aller Kinder dieser Altersgruppe spezielle Förderungsmaßnahmen zuteil.

Sämtliche Rahmenbedingungen für die Bildung und Erziehung von Kindern sind in den Gesetzen und Regelungen der Regierung von Dänemark verankert. Ein Hauptziel, das dabei verfolgt wird, ist, dass *jedes* Kind innerhalb dieser Strukturen die Möglichkeit hat, sich optimal zu entwickeln.

"The Ministry of Education" (Unterrichtsministerium) hat Richtlinien für die Erziehung und Bildung von *behinderten* Kindern herausgegeben - aber es gibt auf Bundesebene keine speziellen Lehrpläne für behinderte Kinder.

Jede der 277 Gemeinden Dänemarks hat die Aufgabe die Erziehung und Bildung *aller* (behinderter und nicht behinderter) Kinder zu regeln und Lehrpläne für die Schulen innerhalb des Amtsbezirkes zu erstellen. Jeder der 16 Amtsbezirke in Dänemark ist - in Zusammenarbeit mit der zuständigen Gemeinde und den Eltern des Kindes - verantwortlich für die Organisation und Finanzierung von Erziehungsangeboten für behinderte Kinder.

Kleinkinder mit Hörbeeinträchtigung haben die Möglichkeit folgende Einrichtungen zu besuchen:

C (Gewöhnliche) Kindergärten: vergleichbar mit den Allgemeinen Kindergärten in Österreich

C Spezielle Gruppen in Kindergärten: vergleichbar mit Integrationsgruppen in Österreich

C Spezielle Kindergärten: sind meist einer (Sonder-)Schule für Gehörlose angeschlossen, z.B. Fredericiaskolen, Bambi; vergleichbar mit Heilpädagogischen Kindergärten in Österreich

Für die Familien dieser Kinder ist es relativ leicht, nach den Bestimmungen des "Gesetzes für soziale Unterstützung", Hilfeleistungen zu bekommen.

Das können konkrete Dinge in Form von technischen Hilfsmitteln sein, wie z.B. Lichtklingel, Lichtwecker usw., aber auch Ausgleichszahlungen für Verdienstausfall oder andere Erleichterungsmaßnahmen. (vgl. Das Zeichen 23/93, S. 28)

8. 1 Zur Situation der Gehörlosen

In Dänemark werden in Bezug auf Personen mit Hörbeeinträchtigung die Begriffe

C "deaf" (gehörlos),

C "hearing impaired" (hörbeeinträchtigt) und

C "severely hearing impaired" (schwer hörbeeinträchtigt)

verwendet und in Hinblick auf die *Sprachentwicklung* und den *Sprachgebrauch* der Kinder folgender-

maßen definiert ²:

"Deaf children" sind Kinder, die dänische Gebärdensprache als ihre erste Sprache entwickeln.

"Hearing impaired children" sind Kinder, die dänische Lautsprache als ihre Erstsprache entwickeln.

"Severely hearing impaired children" sind Kinder, die zwar einzelne Wörter und teilweise Sätze in dänischer Lautsprache aufgrund ihrer Hörreste verstehen und wiedergeben können, jedoch immer wieder auf den Gebrauch der Gebärdensprache, welche in vielen Fällen ihre besser entwickelte Sprache ist, zurückgreifen.

In Dänemark gibt es schätzungsweise 800 Kinder (zwischen 0 und 18 Jahren), die als (schwer) hörbeeinträchtigt oder gehörlos gelten und für die - von staatlicher Seite - der zuständige Amtsbezirk die Verantwortung für die Bildung und Förderung trägt.

8. 2 Anerkennung der Gebärdensprache

Die Bemühungen der Gehörlosen sich an die Zweisprachigkeit anzunähern, hat 1991 zu einer *offiziellen Empfehlung* geführt. Als Folge ist die dänische Gebärdensprache für Gehörlose die erste Unterrichtssprache für alle Stufen und Fächer. Das gesprochene Dänisch ist die Zweitsprache für die gehörlosen Kinder. Eltern gehörloser Kinder haben das Recht, auf Kosten der Gemeinde Gebärdensprach-Kurse zu besuchen. Die Gemeinde übernimmt auch die Ausgaben für das Unterrichtsmaterial, Reisekosten und bis zu einem bestimmten Prozentsatz den Ausgleich bei Lohnausfall. Gehörlose Studenten bekommen bei höheren Studien kostenlos Dolmetscherhilfe zur Verfügung gestellt. Gehörlose Personen können ebenfalls Dolmetscher beanspruchen, um beruflichen Verpflichtungen nachzukommen - das gilt beispielsweise für Vorträge, Kurse usw. Bei polizeilichen Untersuchungen und Gerichtssitzungen müssen diplomierte Dolmetscher anwesend sein (vgl. Österreichische Gehörlosenzeitung, 3/98, Seite 16-17).

8. 3 Nationales Projekt

In Dänemark wird zur Zeit an der Realisierung eines Nationalen Projekts gearbeitet. Ziel dieses Projekts ist es, ein Netzwerk für die Forschung, Entwicklung und Praxis in Bezug auf folgende Thematik aufzubauen:

"Kommunikative Entwicklung und Entwicklung von Zweisprachigkeit, um eine bessere Lesentwicklung für gehörlose und hörbeeinträchtigte Kinder (0-18 Jahre) zu erreichen."

Innerhalb dieses Themas sollen folgende vier Schwerpunkte untersucht werden:

- C Die kommunikative und bilinguale Entwicklung bei gehörlosen und (schwer) hörbeeinträchtigten Kindern im Alter von 0-6 Jahren
- C Eine Evaluation der Entwicklung von (dänischer) Gebärdensprache bei gehörlosen und (schwer) hörbeeinträchtigten Kindern
- C Eine Beschreibung von syntaktischen Schwierigkeiten und Methoden zum Erwerb der geschriebenen Form der dänischen Lautsprache bei gehörlosen und (schwer) hörbeeinträchtigten Kindern

² Ich verwende deswegen englische und keine dänischen Begriffe, weil ich diese Definitionen einem englischen Text, den ich als Rückmeldung einer Anfrage bei einem dänischen Kindergarten erhalten habe, entnommen habe.

C Spezielle Lese- und Buchstabiermethoden sollen entwickelt und im Unterricht getestet werden.

In Verbindung mit diesem Projekt soll außerdem eine Koordinationsstelle (Arbeitsgemeinschaft) mit Vertretern

C des "Information Centre on Hearing and Deafness",

C von Gehörlosenschulen,

C von speziellen Klassen für gehörlose und hörbeeinträchtigte Kinder,

C von Kindergärten (mit Gruppen) für gehörlose und hörbeeinträchtigte Kinder und

C Gutachtern von Institutionen, die in den Amtsbezirken und ländlichen Regionen für die vorschulische Förderung von gehörlosen und hörbeeinträchtigten Kindern zuständig sind,

gegründet werden. Geplant ist, dass sich diese Arbeitsgemeinschaft zweimal jährlich trifft, um die nächsten Arbeitsschritte untereinander zu koordinieren.

Im Weiteren gibt es ein Abkommen mit den Vertretern des Unterrichtsministeriums und der Universitäten sowie der Institutionen, die sich mit Forschung in diesem Bereich beschäftigen, in dem ebenfalls beschlossen wurde, sich einmal im Jahr zu treffen, um die Forschung voranzutreiben und bereits gewonnene Erfahrungen und Ergebnisse auszutauschen.

Außerdem soll einmal jährlich ein Bericht mit Informationen (kurze Beschreibung, Verlauf, Ergebnisse, neue Erkenntnisse, pädagogische Folgen) zu den Projekten, die an Kindergärten und Schulen laufen, verfasst werden. Zusätzlich soll einmal im Jahr ein Workshop mit Themen basierend auf dem Nationalen Projekt organisiert werden, wobei die Teilnehmer selbst spezielle Themenwünsche und -vorschläge äußern können.

Im Übrigen ist auch geplant, eine Arbeitsgruppe, die sich im Besonderen mit der Evaluierung von früher Kommunikations- und Sprachentwicklung beschäftigt, ins Leben zu rufen, um die Auswertung der Untersuchungsergebnisse voranzutreiben und die gewonnenen Erfahrungen so bald wie möglich in die Praxis der Frühförderung von gehörlosen und hörbeeinträchtigten Kindern einfließen zu lassen.

9 "Doves Center for Total Kommunikation"

Das "Doves Center for Total Kommunikation" (Zentrum für Totale Kommunikation) in Kopenhagen ist eines der wichtigsten Einrichtungen für Gehörlose und ihre Sprache in Dänemark. Ihm gehören ca. 25 hörende und gehörlose Mitarbeiter an.

An den Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen des Zentrums nehmen jährlich etwa 1000 Eltern, Erzieher, Gehörlosenlehrer, Dolmetscher, in der sozialen Arbeit mit Gehörlosen Tätige und nicht zuletzt Gehörlose selbst, teil.

Wie der Name dieser Institution bereits erkennen lässt, liegt ihrer Arbeit die Philosophie der "Totalen Kommunikation" zugrunde, wie sie in den 60er Jahren aus den USA nach Dänemark gekommen ist. Totale Kommunikation bedeutet, dass man für alle möglichen Verständigungsmittel offen ist, einschließlich der bis in die 60er Jahre auch in Dänemark bekämpften Gebärdensprache Gehörloser.

Während sich dieser Ansatz in den USA zumeist auf die Verwendung von lautsprach-begleitenden Gebärden (LBG) konzentriert hat (als der größten gemeinsamen Schnittmenge zwischen der Lautsprache der Hörenden und der Gebärdensprache Gehörloser), hat in Dänemark diese Methode in den

letzten Jahren vor allem das Ziel verfolgt, gehörlose Kinder *zweisprachig* zu "machen", indem sie dänische Gebärdensprache als ihre erste Sprache und Dänisch als ihre zweite Sprache verwenden. Das bedeutet, dass das pädagogische Konzept dieser Institution nicht mehr gleichbedeutend ist mit den Inhalten des Terminus "Totale Kommunikation" im ursprünglichem Sinn, wie er in der Einleitung definiert wurde.

Die Verfolgung des Ziels der Bilingualität hatte zur Folge, dass sich alle Gehörlosenschulen in Dänemark dafür ausgesprochen haben, sowohl die Gebärdensprache als auch die Laut- und Schriftsprache für den Unterricht bei gehörlosen Kindern zu verwenden. Des Weiteren ist es völlig akzeptiert, dass gehörlose Jugendliche ihre weitere Erziehung und berufliche Ausbildung unter Zuhilfenahme von professionellen Gebärdensprachdolmetschern erhalten. Jährlich finden ca. 60 wöchentliche *Intensivkurse* in Totaler Kommunikation und dänischer Gebärdensprache für Eltern, Lehrer und andere, die mit hörgeschädigten Kindern arbeiten, statt.

Für Familien, die mit der Tatsache ein gehörloses Kind zu haben, konfrontiert werden, führen Mitglieder des Zentrums *Hausbesuche* durch, um die Familienmitglieder in dieser ungewohnten und anfangs schwierigen Situation zu unterstützen und zu begleiten.

Im Zentrum für Totale Kommunikation wurden in den letzten Jahren auch zahlreiche *Materialien für die Gebärdensprachlehre* entwickelt (wie z.B. Videoprogramme für die Elternarbeit oder Video-"Bücher" für gehörlose Kinder). Aber nicht nur Kinderbücher und literarische Klassiker werden in dänische Gebärdensprache übersetzt, sondern auch wichtige persönliche und gesellschaftliche Informationen finden mit Hilfe des *Gebärdensprachvideos* ihren Weg zu den Gehörlosen in ganz Dänemark. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass in Dänemark jedem Gehörlosen nicht nur das Schreibtelefon, sondern auch ein Videorekorder vom Staat zur Verfügung gestellt wird.

9. 1 Das bilinguale Modell

Am Zentrum für Totale Kommunikation wurde in den 80er Jahren die kommunikative Entwicklung einer Gruppe von gehörlosen Kindern gefördert, beobachtet und analysiert. Es war dies die erste Gruppe, die in Dänemark systematisch zweisprachig unterrichtet und betreut wurde. Zu Beginn dieses Projektes waren die Kinder 4 ½ Jahre alt.

Die Umsetzung dieses Vorhabens ist der Initiative der Eltern dieser Kinder zu verdanken, welche die Verwendung der dänischen Gebärdensprache für ihre Kinder gefordert haben. Für das Zentrum bestand die Herausforderung darin, nicht nur Eltern und Lehrer die Gebärdensprache voll zugänglich zu machen (damals waren z.B. noch keine gehörlosen Lehrer zugelassen - heute ist das in Dänemark selbstverständlich), es musste auch neue Unterrichtsmaterialien entwickeln und man wollte auch beweisen, dass die Gebärdensprache nicht nur zur Alltagskommunikation taugt, sondern auch als *Bildungssprache* geeignet ist.

Innerhalb dieses Projektes wurden Tests zur Einschätzung der gebärdensprachlichen Kompetenz der Kinder durchgeführt. Trotz stilistischer Unterschiede in der Ausdrucksweise der Kinder war erkennbar, dass alle gehörlosen Kinder unabhängig von den gebärdensprachlichen Fähigkeiten ihrer Bezugspersonen eine annähernd gleich hohe Gebärdensprachkompetenz entwickelt haben.

Oft konnten Kinder hörender Eltern schon nach drei Jahren genauso fließend gebärden wie die Kinder der gehörlosen Eltern, was als Bestätigung des hohen Stellenwertes der Kommunikation der Kinder

untereinander gesehen werden kann.

Da sich die Konsequenzen für diese Kinder als sehr positiv erwiesen haben, erlernen die Eltern der "heutigen" gehörlosen Kleinkinder in den meisten Fällen von Anfang an Gebärdensprache. Das hat zur Folge, dass die kommunikativen Fähigkeiten (Sprachverständnis, Wortschatz, Ausdrucksfähigkeit, Begriffsbildung) der Kinder bei Schulbeginn heute viel besser gefördert und entwickelt sind, als dies bei den Kinder der Projektgruppe in den 80er Jahren der Fall war.

Früher war es das Ziel, bilinguale Personen heranzubilden, heute ist die sprachliche Umwelt von Anfang an bilingual. (Das Zeichen 6/88, S. 18)

Das dänische Team aus Erzieher, Lehrer und Dolmetscher plädiert dabei für eine völlig undogmatische Beratung und Zusammenarbeit mit den Eltern. Die Eltern sollen (und wollen in den meisten Fällen auch) die Gebärdensprache kennen lernen - Eltern und Kindern sollen keine Kommunikationsformen aufgezwungen werden.

In den ersten Jahren ist Kommunikation immer auch Spiel, körperlicher Kontakt und affektive Zuneigung. Eltern und Kindern lernen im weiteren Verlauf unvermeidbar durch ihre eigene Praxis und den Kontakt mit anderen Familien, Erzieher und Lehrer.

9. 2 Ziel der Totalen Kommunikation

Das Ziel des Ansatzes der Totalen Kommunikation, wie er in Dänemark umgesetzt wird, ist

(1) für die Eltern-Kind-Interaktion:

- C eine erfolgreiche wechselseitige Verständigung in der Familie vom Zeitpunkt der Diagnose an zu ermöglichen
- C auch dem gehörlosen Kind die Möglichkeit zu geben, eine natürliche Sprache in der spontanen Kommunikation und nicht allein in pädagogischen Situationen zu erwerben
- C es dem gehörlosen Kind zu ermöglichen, dem Gespräch zwischen gehörlosen wie hörenden Personen zu folgen, davon zu lernen und an ihm teilnehmen zu können, gleich ob es in dänischer Gebärdensprache oder Lautsprache stattfindet
- C eine lebenslange Behinderung zu vermeiden, indem jedem gehörlosen Kind die Wahl zwischen zwei Sprachen und zwei sozialen Welten, die der Gehörlosen und die der Hörenden, ermöglicht wird.

(2) hinsichtlich der Erziehung Gehörloser:

- C das gehörlose Kind in die Lage zu versetzen, sich jederzeit spontan und altersangemessen über die von ihm gewünschten Gesprächsinhalte austauschen zu können
- C das Kind zweisprachig zu machen, in dänischer Laut- und Gebärdensprache
- C beim Kind Verständnis für die Sozialisation und Kultur Hörender zu wecken
- C auf der Grundlage von Gebärdensprache und Lautsprache eine gemeinsame Sprache im Unterricht zu entwickeln
- C dem gehörlosen Kind durch eine erfolgreiche Kommunikation Selbstachtung und Identität zu geben
- C ihm in der Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung zu gleichen Chancen zu verhelfen.

10 "Bonaventura" - Dänische Elternvereinigung

Bonaventura ist ein dänischer Verband für Eltern mit gehörlosen und schwerhörigen Kindern. Bonaventura heißt "gute Zukunft" oder "jemand, der Gutes tun wird". Die Elternvereinigung arbeitet daran, die bestmöglichen Lebensbedingungen für aufwachsende gehörlose Kinder und deren Familien zu erreichen.

In einem Memorandum (1991) wurde das Wissen, die grundlegenden Einstellungen, sowie die Erfahrungen und Vorstellungen bezüglich der Förderung und Bildung von gehörlosen Kindern, die über viele Jahre hinweg gemacht und gesammelt worden sind, festgehalten. Dieses Wissen beschränkt sich nicht nur auf die Erfahrungswerte von Bonaventura, sondern bezieht auch die Kenntnisse gehörloser Erwachsener, des Zentrums für Totale Kommunikation, der Gehörlosenschulen, diverser Fachleute (Pädagogen, Eltern, Dolmetscher) usw. mit ein.

Dieses Memorandum richtet sich an zwei Zielgruppen. Zum einen an die Eltern von gehörlosen Kindern und zum anderen an Personen, die durch große oder kleine Entscheidungen, die sie treffen, einen Einfluss auf das tägliche Leben und den Bildungsverlauf von gehörlosen Kinder ausüben (Sozialarbeiter, Politiker, Verantwortliche in den Ministerien, Kindergärtnerinnen usw.). Die Denkschrift bezieht sich nicht nur auf gehörlose Kinder. Viele der Errungenschaften für gehörlose und schwerhörige Kinder haben auch eine große Relevanz für Kinder, die mehr oder weniger resthörig sind. Der Begriff "gehörlose Kinder" schließt in der folgenden Darstellung der Inhalte des Memorandums alle Kinder mit einem signifikanten Hörschaden ein.

10. 1 Grundeinstellungen von Bonaventura

Hauptziel dieses Memorandums ist es, die grundlegenden Einstellungen zu bewahren, die innerhalb Bonaventuras mündlich von "alten" an "neue" Eltern weitergegeben worden sind.
(Das Zeichen 23/93, S. 23)

Die politische und soziale Aktivität der Elternvereinigung ist in folgenden grundlegenden Einstellungen begründet:

- C Gehörlose Kinder sind Kinder
- C Die Sprache gehörloser Kinder ist die Gebärdensprache
- C Gehörlose Kinder sind nicht krank
- C Gehörlose Kinder sollen mit Gehörlosen zusammenkommen
- C Gehörlose Kinder sollen mit Hörenden zusammenkommen
- C Die Eltern gehörloser Kinder brauchen einander

10. 1. 1 Gehörlose Kinder sind Kinder

Bonaventura vertritt die grundsätzliche Ansicht, dass gehörlose Kinder "normale" Kinder sind, die nicht hören können. Sie verfügen im Allgemeinen über eine normale (durchschnittliche) Intelligenz und sollten daher die gleichen Möglichkeiten wie hörende dänische Kinder haben, zu spielen und zu lernen, die Welt zu entdecken, aufzuwachsen und zu eigenständigen Erwachsenen zu werden.

Während ihres Heranwachsens sollten altersgemäße Wahlmöglichkeiten verfügbar sein, sowohl in

technischer (diverse Spiel- und Lernmaterialien) als auch in sozialer Hinsicht (Umgang mit hörenden und gehörlosen Kindern und Erwachsenen).

Die Eltern sollen Eltern bleiben. Sie sollen nicht nur Lehrer und Sprachtherapeuten sein, sondern sie müssen ihr Recht, Entscheidungen für ihr Kind zu treffen, wahrnehmen und dürfen nicht zulassen, dass sich außenstehende Fachleute nur aufgrund der Gehörlosigkeit ihres Kindes dieser Entscheidungen bemächtigen (auch, wenn es manchmal einfacher ist die eigene Verantwortung anderen zu übertragen).

10. 1. 2 Die Sprache gehörloser Kinder ist die Gebärdensprache

Für die Selbständigkeit und die Identitätsentwicklung ist es wichtig, sich auf das Können der Kinder und nicht auf ihren Hörverlust oder ihre Schwierigkeiten beim Dänisch-sprechen zu konzentrieren. Hörgeschädigte Kinder, die ein unzureichendes Dänisch sprechen, können sich leicht als minderwertige Menschen fühlen. Deswegen vertritt Bonaventura die Ansicht, dass alle Kinder mit einem Hörverlust und auch ihre Familien die dänische Gebärdensprache lernen sollten. Bis in die 50er Jahre waren viele Gehörlosenlehrer der Meinung, dass das Lernen der Gebärdensprache es den gehörlosen Kindern erschweren würde, gutes Dänisch zu lernen. Deshalb wurde sie damals von vielen strikt abgelehnt.

Doch heute weiß man, aufgrund von Beobachtungen der kommunikativen Entwicklung gehörloser Kinder (z.B. im Zentrum für Totale Kommunikation oder in der Versuchsklasse der Gehörlosenschule am Kastelvej in Kopenhagen), dass viel eher das Gegenteil der Fall ist - die Gebärden erleichtern dem Kind Wörter und Begriffe zu verstehen und die dänische Lautsprache zur Verständigung (auch in geschriebener Form) zu verwenden.

Durch die Gebärdensprache ist es gehörlosen Kindern möglich eine Gebärde mit konkreten Gedanken und assoziativen Bildern im Gehirn zu verbinden. Dadurch kann das Kind seine Eindrücke strukturieren und Kenntnisse über seine Umwelt erwerben.

Die Gebärdensprache ermöglicht es den Eltern, mit ihrem gehörlosen Kind genauso zu kommunizieren, wie es Eltern hörender Kinder möglich ist: über praktische Dinge zu sprechen, Geschichten zu erzählen, zu plaudern, zu trösten, Fragen zu verstehen und zu beantworten, Wissen weiterzugeben, zu erziehen usw. Auf diese Weise kann sich das Kind auf kognitiver, emotionaler und sozialer Ebene seinem Alter entsprechend entwickeln.

Der norwegische Psychiater Terje Basilier formulierte einmal in einer dänischen Fernsehsendung:

*Wenn ich die Sprache eines anderen Menschen akzeptiere, habe ich den Menschen akzeptiert
... Wenn ich die Sprache ablehne, lehne ich dadurch auch den Menschen ab, denn die Sprache ist ein Teil des Selbst. (Das Zeichen 23/93, S. 24)*

10. 1. 3 Gehörlose Kinder sind nicht krank

Bonaventura vertritt denselben Standpunkt wie viele Gehörlose: Gehörlose sind keine SCHWERhörigen und keine Hörenden mit einem DEFECT. Sie haben eine andere Sprache, die Gebärdensprache und betrachten sich deshalb als eine sprachliche Minderheit. Auch gehörlose Kinder sind weder schwach noch krank - vorausgesetzt, dass man ihnen die richtigen Bedingungen zum Aufwachsen bietet.

10. 1. 4 Gehörlose Kinder sollten mit Gehörlosen zusammenkommen

Für Bonaventura stellt der Kontakt gehörloser Kinder mit anderen Gehörlosen (Kindern und Erwachsenen) eine wesentliche Voraussetzung für eine positive Identitätsentwicklung der Kinder dar. Das heißt, dass Bonaventura die individuelle Integration *eines* gehörlosen Kindes ablehnt, weil dies in Wirklichkeit Segregation für das betroffene Kind bedeuten würde.

Die Elternvereinigung würde sich eine zentrale Gehörlosenschule wünschen, in die Familien mit Kleinkindern zur Beratung kommen können und Schulkinder Unterricht von gehörlosen Lehrern erhalten. In allen pädagogischen Bereichen, die von gehörlosen Kindern frequentiert werden (Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen und Horte), sollten gehörlose Erwachsene angestellt werden.

10. 1. 5 Gehörlose Kinder sollen mit Hörenden zusammenkommen

Da die Gehörlosen eine Minderheit darstellen, müssen sie lernen in der Gesellschaft (der Hörenden) zurechtzukommen. Für gehörlose Kinder gibt es aufgrund der wenigen gehörlosen Gleichaltrigen bzw. Freunde in der näheren Umgebung mehr Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, wenn sie auch mit hörenden Kindern zusammen sein können. Außerdem werden viele von ihnen auch in Zukunft mit hörenden Kollegen zusammenarbeiten. Deshalb ist es notwendig, von Anfang an mit beiden "Sprachgruppen" in Kontakt zu treten und im Laufe der Zeit die eigene Position innerhalb dieser Gruppen zu finden.

10. 1. 6 Die Eltern gehörloser Kinder brauchen einander

Gerade in der Zeit nach der Diagnosestellung ist es für viele Eltern sehr schwierig mit der neuen Situation umzugehen und Zukunftsperspektiven zu erstellen. Für viele wäre es eine große Hilfe, wenn es eine objektive, genormte "Anleitung" dafür gebe, was Eltern mit gehörlosen Kindern der Reihe nach tun sollen - doch die gibt es nicht.

Deshalb will Bonaventura die Möglichkeit bieten sich mit "alten" Eltern auszutauschen und Informationen und Erfahrungen von gleichermaßen Betroffenen zu gewinnen.

11 Förderung gehörloser Kinder

Seit den 80er Jahren werden in Dänemark spezielle Einrichtungen errichtet, in denen gehörlose Kinder in Gruppen integriert sind. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden sie normalerweise individuell (einzeln) in die örtlichen Kinderkrippen oder Kindergärten integriert. In der Praxis sind diese Einrichtungen Regelkindergärten mit insgesamt 30-40 Kindern und darunter einer festen Gruppe von 6-10 gehörlosen Kindern. Bisher konnten in Dänemark mit dieser neuen Organisationsform der Förderung von gehörlosen und hörbeeinträchtigten Kindern sehr gute Erfahrungen gemacht werden.

Der Vorteil dieser Förderungsform gegenüber einer früheren Integration in einen Regelkindergarten des Ortes besteht darin, dass das gehörlose Kind nun mit anderen gehörlosen Kindern in einer Gruppe zusammen ist, anstatt mit einer zusätzlichen Kindergartenkraft unter hörenden Kindern isoliert zu sein. Außerdem erwerben die Kindergärtnerinnen eine (sehr) gute Kompetenz in Gebärdensprache, sofern sie diese aufgrund ihrer eigenen Gehörlosigkeit nicht ohnedies schon aufweisen, weil laufend gehörlo-

se Kinder den Kindergarten besuchen.

Zum Zeitpunkt der Einschulung verfügen diese Kinder über eine altersgemäß entwickelte Sprache, ein adäquates Begriffsverständnis und ein ihrem Alter entsprechendes Sozialverhalten.

11. 1 Praktische Beispiele

11. 1. 1 Fredericiaskolen

"Fredericiaskolen" ist eine Schule in der Stadt Fredericia, die Förderung und Bildung für gehörlose Kinder im Alter zwischen 0 und 18 Jahren anbietet. Das Einzugsgebiet der Schule umfasst die Bezirke Vejle, Fyn, Ringkøbing, Ribe, Sønderjylland und Århus. Sie wird vom Verwaltungsbezirk Vejle geführt.

Die Basis für die Arbeit an dieser Schule bildet der Respekt gegenüber der Sprache und Kultur sowohl von Gehörlosen als auch von Hörenden.

Der Schule (1.-10. Schulstufe) angeschlossen sind ein Kindergarten und eine Vorschule. Insgesamt werden ca. 120 hörbeeinträchtigte Kinder betreut - einige von ihnen sind mehrfachbehindert.

Alle Kinder, die den Kindergarten besuchen, werden zweisprachig gefördert. Das Ausmaß und die Gewichtung der beiden Sprachen hängt von den individuellen Fähigkeiten des Kindes und den Wünschen der Eltern ab.

Im Kindergartenjahr 1999/2000 besuchten 18 Kinder den Kindergarten von Fredericia. Sie wurden von vier Kindergärtnerinnen und einer Kindergartenhelferin, je nach Spiel- und Förderangebot,

C in einer großen Gruppe,

C in zwei Teilgruppen oder

C in mehreren Kleingruppen betreut.

Die angestellten Kindergärtnerinnen haben eine gewöhnliche Kindergartenausbildung absolviert und eine zusätzliche Grundausbildung (im Umfang von 750 Stunden) in dänischer Gebärdensprache (510 Stunden) und pädagogischer, medizinischer sowie technischer Audiologie (240 Stunden; Hörerziehung, Hörtests, Hörgeräte) abgeschlossen. Jede andere Weiterbildung liegt im eigenen Interesse der Mitarbeiter. Auch für Eltern und Angehörige der gehörlosen Kinder werden Gebärdensprachkurse angeboten.

Der Kindergartenbesuch von gehörlosen Kindern und die Beratung der Eltern von gehörlosen Kindern sind kostenlos - die Kosten werden von der Kommune (Gemeinde) und dem Kreisamt (Bezirkshauptmannschaft) übernommen.

11. 1. 2 Bambi

Bambi ist ein Sonderkindergarten für hörbeeinträchtigte Kinder im Alter von zweieinhalb bis sechs Jahren und ist der Sonderschule für hörbehinderte Kinder in Aalborg angeschlossen. Im Kindergartenjahr 1999/2000 besuchten 16 hörbeeinträchtigte und 16 hörende Kinder den Kindergarten.

Das Personal von Bambi setzt sich aus folgenden gehörlosen und hörenden Erwachsenen zusammen:

- C Abteilungsleiter (Pädagoge)
- C zwei Audiologopäden
- C zwei Pädagogen (halbtags)
- C zwei Pädagogen (ganztags)
- C drei pädagogische Helfer
- C Student einer pädagogischen Hochschule.

Es besteht die Möglichkeit, dass gehörlose Jugendliche ein Praktikum (im Kindergarten oder in der Schule zum "Schnuppern") absolvieren, bevor sie ihre Ausbildung beginnen.

Die Mitarbeiter arbeiten sehr eng mit den Lehrern, Ergo- und Physiotherapeuten, Audiologen, Psychologen und Sozialarbeitern der Sonderschule zusammen - auf diesem Wege können die Kenntnisse der verschiedenen Fachleute ausgetauscht und diverse Fragen diskutiert werden.

Die hörbeeinträchtigten Kinder werden täglich von den Audiologopäden in folgenden Bereichen gefördert:

- C Artikulation
- C Hörtraining
- C Begriffsbildung.



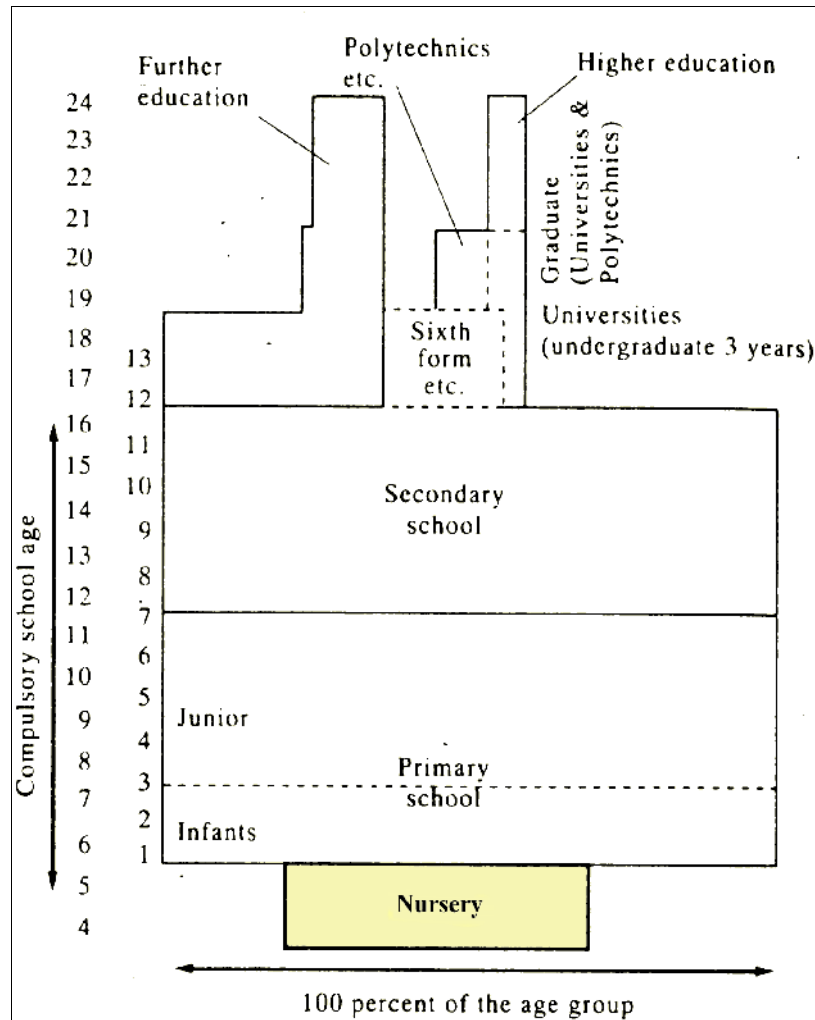
Abb.7: Die Hörfrühförderung ist auf das Alter der Kinder abgestimmt und erfolgt spielerisch

Alle Kinder erlernen sowohl die dänische Gebärdensprache als auch die dänische Lautsprache. Einmal wöchentlich arbeitet ein Musiktherapeut mit den Kindern.

Für gehörlose bzw. hörbeeinträchtigte Kinder wird der Kindergartenaufenthalt vom zuständigen Kreisamt (Bezirkshauptmannschaft) finanziert. Eltern von hörenden Kindern müssen 1300.- Dänische Kronen, das entspricht ca. 2400.- ÖS, pro Monat für den Kindergartenbesuch bezahlen.

C. Großbritannien

12 Gesetzliche Grundlagen



Graphik 4: Das Bildungssystem in Großbritannien (HUSE/NEVILLE POSTLETHWAITE 1994, S. 6516)

In England, Wales und Schottland beginnt das schulpflichtige Alter mit fünf Jahren. In Nordirland besuchen die Kinder ab vier Jahren die Pflichtschule. In vielen Fällen ist die vorschulische Erziehung (für Kinder von zwei bis vier bzw. fünf Jahre) an Grundschulen angeschlossen, selten gibt es spezielle Kindertagesstätten ("nurseries") dafür. Zusätzlich gibt es eine große Anzahl von Kinderkrippen ("creches") und freiwilligen Spielgruppen, die oftmals an Betriebe angeschlossen sind oder von Eltern initiiert und geführt werden.

Kinder mit Beeinträchtigungen (gehörlose Kinder) haben die Möglichkeit spezielle Einrichtungen mit speziell ausgebildeten Lehrern bzw. Betreuern zu besuchen.

12. 1 Erziehung/Bildung ("Education")³

12. 1. 1 Politische Zielsetzungen

Die politischen Ziele von Bildung wurden im "Education Act 1944" festgeschrieben und haben auch noch heute Geltung. Kinder sollen entsprechend

- C ihrem Alter,
- C ihrer Fähigkeiten und
- C ihrer Einstellung.

in Hinblick auf ihre geistige, moralische, körperliche und religiöse Entwicklung und unter Rücksichtnahme auf die Wünsche ihrer Eltern gefördert werden.

Die 80er Jahre waren gekennzeichnet von politischer und öffentlicher Unzufriedenheit - nicht in Bezug auf den Zweck des Bildungssystems, sondern bezüglich der Umsetzung der Ziele.

Eltern waren der Meinung, dass die herrschenden Bildungsstandards nur niedriges Niveau und sie selbst zu wenig Mitspracherecht hätten. Politiker stimmten den Eltern zu und forderten, dass zumindest höhere Bildung mehr auf die Begabungen der Jugendlichen ausgerichtet sein sollte.

Seit Mitte der 80er Jahre ist man bemüht das Bildungssystem ständig zu verbessern. "Consumer Choice" (wörtlich übersetzt: Wahl des Konsumenten) wurde Ende der 80er Jahre zum Schlagwort. Die Eltern bekamen das Recht auf die freie Wahl einer Schule für ihre Kinder zugesprochen. Heute haben Erziehung und Bildung, von staatlicher Seite, einen sehr hohen Stellenwert. Man ist bemüht, die Standards der Erziehungsangebote zu heben bzw. zu erhalten, um zu gewährleisten, dass das Bildungs- und Erziehungsprogramm im internationalen Vergleich positive Rückmeldung erhält. Dazu wird die Umsetzung folgender verschiedener Maßnahmen verfolgt:

- C die Reduzierung der Kinderanzahl in Einrichtungen für die Betreuung von Kleinkindern
- C die Erhöhung der Anforderungen an Schulen und lokalen Erziehungseinrichtungen ("Local Education Authorities" - LEAs)
- C die Steigerung der Qualität der Lehrer- und Betreuerausbildung
- C die Entwicklung von neuen Rahmenbedingungen für die Schule in Hinblick auf die Integration von behinderten Kindern
- C die Verbesserung der Ausbildung für junge Arbeitnehmer
- C die Reformierung von Bildungsangeboten für Studenten.

Die Verantwortung der Regierung für Erziehung und Bildung liegt in den Händen von

- C "The Department for Education and Employment" (DfEE) in England (Amt für Erziehung/Bildung und Arbeit),
- C "The National Assembly for Wales" (Nationale Gesellschaft für Wales),
- C "The Scottish Executive" (Schottische Verwaltung) und
- C "The Department of Education for Northern Ireland" (DENI) (Amt für Erziehung/Bildung in Nordirland).

³ Die Inhalte der Abschnitte 12.1 und 12.2 sind dem amtlichen Jahrbuch "Britain 2000" entnommen, das vom "Büro für National Statistik" herausgegeben wurde.

12. 1. 2 Vorschulische Erziehung

Die britische Regierung strebt eine Verbesserung der Maßnahmen im Bereich der vorschulischen Erziehung an. Die verfolgten Ziele dabei sind:

- C die Sicherstellung von freien Kindergartenplätzen für *alle* vierjährigen Kinder in England und Wales, deren Eltern einen Betreuungsplatz benötigen (zumindest für eine Halbtagesbetreuung)
- C die Erhöhung des Prozentsatzes der freien Plätze in Kindertagesstätten für dreijährige Kinder in England von 34% (im Jänner 1997) auf 66% (2002)
- C die Erhöhung des Prozentsatzes der freien Plätze in vorschulischen Einrichtungen in Nordirland von 45% (1997/98) auf 85% (2001/02).

Die Regierung hat an lokale Erziehungs- und Bildungseinrichtungen in England und Wales die Forderung gerichtet, ein Konzept in Bezug auf die Frühförderungsmöglichkeiten und die Jugendfürsorge im allgemeinen zu erstellen. Darin enthalten sollen Angebote einer qualitativ guten Jugendfürsorge und entsprechende Vorschläge in Hinblick auf adäquate Förderungsmaßnahmen im Kleinkindalter sein.

In Nordirland werden die Frühförderungsmaßnahmen ebenfalls von den zuständigen Erziehungsämtern aufgestellt - Jugendfürsorgeprogramme werden allerdings von den örtlichen Gesundheits- und Sozialämtern erstellt.

1998 hat sich die Regierung für die Einführung des "Sure Start"-Programms ("Sicherer Start") ausgesprochen, um die Koordination der Initiativen von Frühförderung, Jugendfürsorge, Kindergärten, "family learning" und primärer Gesundheitsvorsorge für Kinder *von der Geburt bis zum dritten Lebensjahr* zu ermöglichen. Im Oktober 1999 wurde außerdem ein "Working Families Tax Credit" eingeführt, um Eltern Geld (Steuerfreibetrag) für die Deckung der aus der Jugendfürsorge (für ihre Kinder) entstehenden Kosten zur Verfügung zu stellen.

12. 1. 3 Kinder mit besonderen Erziehungsbedürfnissen

In Großbritannien verfügt ein Kind über besondere Erziehungsbedürfnisse, wenn es Lernschwierigkeiten hat und deswegen spezielle Förderung benötigt. Man spricht dann von Lernschwierigkeiten bei einem Kind, wenn es bedeutend größere Schwierigkeiten beim Lernen hat als die meisten gleichaltrigen Kinder oder, wenn es eine Beeinträchtigung hat, welche es erschwert, die "normalen" Erziehungseinrichtungen zu besuchen.

Bei Kindern mit besonderen Erziehungsbedürfnissen soll insbesondere auf die individuellen Fähigkeiten jedes einzelnen Kindes Rücksicht genommen werden.

Jedes Kind hat das Recht auf eine umfassende und ausgewogene Bildung.

Es gibt spezielle Schulen für gehörlose und hörbeeinträchtigte Kinder, denen in vielen Fällen Einrichtungen für die Frühförderung dieser Kinder angeschlossen sind.

Die örtlichen Erziehungsämter (LEAs) sind von staatlicher Seite, verantwortlich für die Erziehung gehörloser bzw. hörbeeinträchtigter Kinder. Es ist ihre Aufgabe die besonderen Bedürfnisse eines Kindes festzustellen und die Eltern über die möglichen Erziehungs- und Bildungsangebote zu infor-

mieren.

Im Gesetz wird darauf hingewiesen, dass, wenn immer das möglich ist, das Kind eine "normale" Schule besuchen soll. Generell müssen jedoch die Entscheidungen und Wünsche der Eltern akzeptiert werden, sofern sie

- C für das Kind geeignet und förderlich sind,
- C die Erziehung anderer Kinder nicht beeinträchtigen und
- C aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel umsetzbar

sind. Eltern haben das Recht, sich an das "Special Educational Needs Tribunal" (Gerichtshof für Angelegenheiten, die spezielle Erziehungsbedürfnisse betreffen) zu wenden, wenn sie mit der Entscheidung des lokalen Erziehungsamtes bezüglich der Förderung ihres Kindes *nicht* übereinstimmen. Das Verdikt der Geschworenen ist endgültig und bindend für alle Beteiligten.

Im November 1998 hat die Regierung Richtlinien für die Verbesserung der praktischen Arbeit mit Kindern, die besondere Erziehungsbedürfnisse haben, veröffentlicht, um die Standards für die Erziehungsarbeit mit diesen Kindern zu regeln. Die darin angeführten Hauptthemen sind:

- C die Ausarbeitung des benötigten Wissens und der notwendigen Fähigkeiten für Personen, die mit Kindern mit besonderen Erziehungsbedürfnissen arbeiten (Ausbildungsstandard)
- C eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kinder mit besonderen Erziehungsbedürfnissen und die Entwicklung eines Bildungssystems, das mehr Angebote für (hör)beeinträchtigte Kinder beinhaltet (Angebotsstandard)
- C die Zusammenarbeit mit Eltern und pädagogischen Betreuungspersonen (Frühförderer, Kindergärtner, Lehrer) (Qualitätsstandard).

12. 2 Soziale Sicherheit ("Social Protection")

Es gibt zahlreiche lokale Stellen und freiwillige Organisationen, die soziale Dienste für folgende Mitglieder der Gesellschaft anbieten:

- C alte Personen
- C körperlich oder geistig beeinträchtigte Personen
- C Kinder mit Lernschwierigkeiten
- C Kinder mit Fürsorgebedarf

Diese sozialen Dienste werden zwar von regionalen Ämtern verwaltet, aber die Verantwortung für die gesetzlichen Regelungen und das Erstellen von Standards trägt dennoch - auf nationaler Ebene - die Regierung. Politische und rechtliche Maßnahmen, die soziale Dienste betreffen, werden in den politischen Erklärungen "Modernising Social Services" und "Modernising Mental Health Services" dargelegt.

Bezüglich *behinderter* Menschen wird darauf hingewiesen, dass die örtlichen Ämter folgende Dienstleistungen anbieten:

- C Beratung bei sozialen und persönlichen Problemen aufgrund einer Behinderung
- C Beratung bezüglich aller Möglichkeiten in Hinblick auf Erziehung/Bildung, Sozialisation, Beruf und Erholung.

Seit 1997 ist das "Department for Education and Employment" für gesetzliche Belange von behinderten Menschen zuständig. Vorher war dies Aufgabe des "Department of Social Security". Mit dieser Übertragung der Verantwortlichkeit will die britische Regierung deutlich machen, dass behinderte Personen nicht als "Nutznießer" sozialer Dienste gesehen werden. Behinderte werden innerhalb der Gesellschaft als Personen, die dazu bereit und fähig sind, das Angebot von Erziehungs-, Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für sich zu nutzen, geschätzt.

12. 3 Anerkennung der Gebärdensprache

Auch in Großbritannien fehlt eine Anerkennung der Gebärdensprache. Es wird nicht damit gerechnet, dass die englische Gebärdensprache (British Sign Language - BSL) bald per Gesetz "offiziell anerkannt" wird. Viele Strömungen weisen aber auf eine *inoffizielle Anerkennung* hin. So wird die Gebärdensprache in einer Reihe von Regierungserlassen erwähnt, zum Beispiel im Gesetz über die Diskriminierung der Behinderten (1995) und im Justizgesetz (1979). In den Ausführungsbestimmungen vom Nationalen Gesundheitsdienst aus dem Jahre 1990 werden die Gemeinden verpflichtet, die Dolmetscherkosten im Schulwesen zu übernehmen. Auch in staatsrechtlichen Fragen wird die englische Gebärdensprache ausdrücklich als eine *annehmbare Form* der Kommunikation bezeichnet (vgl. Österreichische Gehörlosenzeitung, 3/98, Seite 16-17).

13 Britischer Gehörlosenverband

"The British Deaf Association" (BDA), der britische Gehörlosenverband, ist der größte Verband in Großbritannien, der sich für die Rechte Gehörloser und die Gleichstellung von gehörlosen mit hörenden Personen einsetzt.

Diverse innovative Projekte sollen zur Erlangung dieses Zieles beitragen und vor allem die Bildung Gehörloser positiv beeinflussen. Erziehung, Bildung und Ausbildung stellen Schwerpunkte der Arbeit der BDA dar und die Anerkennung der Gebärdensprache (BSL) als Bildungssprache für Gehörlose wird als Hauptziel verfolgt.

1996 hat der Britische Gehörlosenverband *Richtlinien für die Bildung* von Gehörlosen unter dem Titel "The right to be equal" veröffentlicht. Dieses politische Schriftstück bezieht sich in seinen Inhalten auf alle gehörlosen und hörbeeinträchtigten Kinder - unabhängig davon, welche Sprache (Lautsprache oder Gebärdensprache) sie bevorzugen. Die Bildungsvorschläge sind an Mitglieder der Gehörlosengemeinschaft, Eltern, Lehrer, örtliche Erziehungsämter (LEAs), Regierungsbeamte und andere daran interessierte Personen gerichtet.

Die Forschung (z.B. der Universität Birmingham) hat gezeigt, dass die Gehörlosenbildung der vergangenen Jahre (sowohl in Kindergärten, als auch in [Gehörlosen]Schulen) den Bedürfnissen von gehörlosen Kindern nicht gerecht wurde. Beinahe alle Kinder hatten zu Schulbeginn nur sehr begrenzte sprachliche Fähigkeiten - sowohl in Gebärdensprache, als auch in Lautsprache - weshalb zuerst die Grundlagen der Sprachentwicklung nachgeholt werden mussten. Dies wiederum hatte zur Folge, dass die gehörlosen Schüler im Vergleich zu den hörenden Kindern bald enorme Rückstände

in den vermittelten schulischen Inhalten aufwiesen.

Die BDA hat zur Behebung der vorherrschenden Missstände versucht, die Erwartungen der Mitglieder der Gehörlosengemeinschaft und der Lehrer bzw. Betreuer von gehörlosen Kindern zu berücksichtigen und innerhalb der veröffentlichten Richtlinien Vorschläge für Bildungsmaßnahmen darzulegen.

Der Hauptgedanke dieser theoretischen Bildungsmaßnahmen ist, dass alle gehörlosen Kinder das Recht auf ein andauerndes hohes Niveau von Bildungsangeboten und einen Anspruch auf alle Wahlmöglichkeiten (zusätzliche Bildungs- und Freizeitangebote), die auch hörende Kinder im Laufe ihrer Erziehung beanspruchen können, haben. Die Hauptaussage dieser Richtlinien lautet:

Deaf people have the right to a quality education throughout their lives, which accepts their linguistic, cultural and social identity, which builds positive self-esteem and which sets no limit to their learning. (British Deaf Association Education Policy Statement 1996, Titelseite)

Gehörlose haben das Recht auf eine qualitativ gute Bildung (ihr ganzes Leben lang). Diese Bildung soll:

- C ihre sprachliche, kulturelle und soziale Identität akzeptieren
- C die Entwicklung eines positiven Selbstwertgefühls fördern
- C keine Grenzen in Bezug auf ihren Wissenserwerb setzen.

Deshalb vertritt die BDA die Meinung, dass es eine einheitliche *nationale politische Regelung* für die Erziehung und Bildung von gehörlosen Kindern geben sollte.

13. 1 Grundrechte

The British Deaf Association hat in ihren Richtlinien zur Bildung von Gehörlosen folgende 4 Grundrechte von gehörlosen Personen festgehalten, die ich im Folgenden erläutern möchte:

- C Das Recht "auf der Welt" zu sein ("The right to be here")
- C Das Recht gleichgestellt zu sein ("The right to be equal")
- C Das Recht gleichberechtigt zu sein und differenziert behandelt zu werden ("The right to be treated as equal but different")
- C Das Recht "dazuzugehören" (The right to belong").

13. 1. 1 Das Recht "auf der Welt" zu sein

Gehörlose stellen eine sprachliche und kulturelle Minderheit dar und leisten dadurch einen positiven Beitrag zur Verschiedenheit und Vielfaltigkeit der Menschheit. Familien von gehörlosen Kindern sollten ermutigt werden, diese Überzeugung zu teilen und positiv auf die Gehörlosigkeit bzw. Hörbeeinträchtigung ihrer Kinder zu reagieren. Personen, die neben den Eltern für die Erziehung und Bildung gehörloser Kinder verantwortlich sind (Politiker, Lehrer, Kindergärtnerinnen), sollten dieses Recht ebenfalls anerkennen und in den Förderungsangeboten für Gehörlose berücksichtigen.

13. 1. 2 Das Recht gleichgestellt zu sein

Gehörlose Kinder haben die gleichen Anlagen für den Spracherwerb und den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten (emotionale, kognitive und soziale) wie hörende Kinder. Deswegen haben sie das gleiche Recht darauf, sich innerhalb eines entsprechenden Lehrplans und im Rahmen geeigneter Möglichkeiten Wissen und Fertigkeiten anzueignen und Erfahrungen zu sammeln.

Da Kinder mit einer Hörbeeinträchtigung dieselben Fähigkeiten - mit Ausnahme des Hörens - wie hörende Kinder haben, sollten ihnen auf emotionaler, kognitiver und sozialer Ebene dieselben Angebote wie hörenden Kindern zuteil werden. (Politische) Vorschläge und Regelungen zur Bildung von Gehörlosen sollten auf ihren Begabungen aufbauen und nicht ständig bedauern, was Gehörlose nicht können.

13. 1. 3 Das Recht, gleichberechtigt zu sein und differenziert behandelt zu werden

Gehörlose Erwachsene und Mitglieder der Gehörlosengemeinschaft sollten von Anfang an (ab der Diagnosestellung) in die Erziehung und Bildung von gehörlosen Kindern miteinbezogen werden. Diese Kinder haben ein Recht auf eine Erziehung, die Rücksicht auf ihre Bedürfnisse und Schwächen, welche sich von denen eines hörenden Kindes unterscheiden, nimmt: eine Erziehung und Bildung für gehörlose Kinder.

Diese Erziehung/Bildung sollte ihre eigene Sprache, Geschichte und Kultur, aber auch die Sprache, Geschichte und Kultur der Hörenden und der eigenen Familie umfassen, sodass die Kinder die Möglichkeit haben, sich innerhalb der verschiedenen "Welten" (Gemeinschaften) zu bewegen, akzeptiert zu werden und sich wohl zu fühlen. Die Anerkennung der Gebärdensprache wäre in diesem Zusammenhang ein wichtiger Schritt nach vorne.

Die bevorzugte Sprache des gehörlosen bzw. hörbeeinträchtigten Kindes ist jene,

- C die am meisten verwendet wird,
- C die der Situation angepasst ist und
- C die fließend gesprochen wird.

Diese Sprache sollte auch in der Erziehung/Bildung der Kinder anerkannt sein. Gehörlose Kinder haben ein Recht darauf, ihre Lesefähigkeit und kommunikativen Fähigkeiten gleich gut wie hörende Gleichaltrige zu entwickeln.

13. 1. 4 Das Recht "dazuzugehören"

Alle gehörlosen Kinder haben die Berechtigung, als das akzeptiert zu werden, was sie sind: sprachliche, kulturelle und entwicklungsfähige Menschen, die auf die soziale Interaktion mit ihrer Umwelt angewiesen sind, damit sie heranreifen können. Kinder mit einer Hörbeeinträchtigung haben genauso wie hörende Kinder einen Anspruch auf den Kontakt zu einer Gruppe von Gleichaltrigen, welche groß genug ist, dass sie sich ihre Freunde frei wählen können. Nicht nur Gehörlose, sondern auch Hörende haben Verantwortung in Bezug auf die Förderung der Integration von gehörlosen Kindern in die hörende Gesellschaft.

14 Frühe Förderung

Die ersten Jahre im Leben eines Kindes sind entscheidend für den Erwerb von Sprache und Kommunikation. Das Alter zwischen zwei und vier Jahren ist eine sogenannte "sensible Phase", in der sich nicht nur die Grammatik entfaltet, sondern sich auch die Intelligenz sprunghaft entwickeln kann (vgl. BUTZKAMM 1999).

Wenn man erreichen will, dass gehörlose Kinder eine altersadäquate Sprache entwickeln, so muss mit geeigneten Förderungsmaßnahmen so bald als möglich begonnen werden.

Die Mitarbeiter von Frühförderungseinrichtungen in Leeds, Bristol und Derby zeigen in Hinblick auf die vorschulische Förderung sehr starkes Engagement. Angestrebt wird dabei eine Sprachentwicklung (bei gehörlosen Kindern), die dem Niveau von hörenden Kindern entspricht. Das Team der BDA ist überzeugt davon, dass die Reaktion der Eltern auf die Gehörlosigkeit ihres Kindes entscheidende Auswirkungen auf die (sprachliche) Entwicklung und Förderung des Kindes hat. Deswegen sehen sie die Notwendigkeit einer Unterstützung der Eltern, vor allem in der ersten Zeit nach der Diagnosestellung, durch die Gehörlosengemeinschaft und Fachleute, die sich (intensiv) mit der Förderung von gehörlosen Kindern auseinandergesetzt haben, als dringend gegeben. Folgende Vorschläge wurden von der BDA (1996) in Bezug auf die Bereiche

- C Diagnose,
 - C Information,
 - C Gebärdensprache und
 - C vorschulische Förderung.
- gemacht.

14. 1 Diagnose

Sobald Eltern von der Diagnose, ein gehörloses Kind zu haben, in Kenntnis gesetzt werden, sollten "professionelle Gehörlose" in die Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen miteinbezogen werden. Sowohl das Diagnosteam, als auch das Beratungs- und spätere Unterstützungsteam sollte neben hörenden auch gehörlose Personen inkludieren.

Eltern sollten so bald als möglich über die Hörbeeinträchtigung ihres Kindes und deren Ausmaß informiert werden. Dazu ist es notwendig, den Eltern mit Einfühlungsvermögen und Sensibilität gegenüber zu treten und die Gehörlosigkeit in ein positives Licht zu rücken. Bei der Diagnose sollte nicht nur der medizinische "Defekt" im Vordergrund stehen, sondern diverse Fachleute sollten versuchen, den Eltern auch eine andere Sichtweise von Gehörlosigkeit zu vermitteln.

14. 2 Information

Wie bereits erwähnt, ist es für die weitere Zukunft eines gehörlosen Kindes sehr wichtig, dass die Eltern nicht nur von Medizinern beraten und über die Folgen der Hörbeeinträchtigung informiert werden. Die Information der Eltern muss auf alle Fälle auch die *Gebärdensprache*, die *Gehörlosengemeinschaft* und ihre *Kultur* beinhalten. Außerdem sollten den Eltern Kontaktpersonen oder Adressen von unabhängigen Organisationen, welche die Rechte der Gehörlosen vertreten, mitgeteilt werden.

14. 3 Gebärdensprache

Vom Zeitpunkt der Diagnose an sollten Eltern den Zugang zur Gebärdensprache suchen und kostenlose Gebärdensprachkurse der örtlichen Erziehungsämter (LEAs) nutzen. Die Entwicklung der englischen Gebärdensprache (BSL) muss von klein auf gefördert werden, damit die Kinder (bis Schulbeginn) eine hohe Sprachkompetenz und eine gute Begriffsbildung aufbauen können.

14. 4 Vorschulische Erziehung

Vorschulische Erziehung soll in Kinderkrippen und Kindergärten angeboten werden, welche an gewöhnliche Schulen oder Schulen für Gehörlose angeschlossen sind. Da gehörlose Kinder in vielen Fällen keine anderen gehörlosen Kinder in ihrer Wohnumgebung zum Spielen und Kommunizieren haben, bieten diverse Einrichtungen oft die einzige Möglichkeit für erste soziale Beziehungen an.

Es ist sowohl für die Entwicklung der Sprache und der kommunikativen Fähigkeiten, aber auch für die Identitätsentwicklung wichtig, dass gehörlose Kinder mit anderen Gehörlosen (Kinder und Erwachsene) in Kontakt treten.

Das Ziel von vorschulischen Erziehungsangeboten ist, dass die Kinder mit einer altersgemäß entwickelten Sprache in die Schule eintreten können.

14. 5 Praktisches Beispiel: West End Primary School in Leeds

Die West End Primary School ist eine Volksschule für hörende und gehörlose Schüler im Alter von 5-11 Jahren, der ein Integrationskindergarten für Kinder von 3-5 Jahren angeschlossen ist ⁴.

Im Schuljahr 1997/98 besuchten 205 Schüler und 52 Kleinkinder diese Einrichtung. Darunter befanden sich insgesamt 15 hörbeeinträchtigte Kinder, die einen Bescheid über besondere Erziehungsbedürfnisse hatten.

Die Ziele dieser Einrichtung sind:

- C das Schaffen einer anregenden Umwelt
- C das Aufbauen auf bereits gemachte Erfahrungen der Kinder
- C die unterstützender Entwicklung von moralischen Werten, Respekt und Toleranz anderen gegenüber
- C die Gewährleistung von gleichen Möglichkeiten für alle Kinder, insbesondere in Hinblick auf ihre optimale Förderung
- C die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse
- C die Förderung der Sprachentwicklung und der kommunikativen Fähigkeiten im Rahmen eines ausgewogenen Lehrplans
- C die Entwicklung von Verständnis, Wissen und Fertigkeiten in allen Bereichen, die für das spätere Leben notwendig sind
- C die Förderung der Selbständigkeit
- C die positive Zusammenarbeit mit den Eltern.

⁴ Leider wurde in der Beschreibung dieser Institution nicht klar zwischen Schule und Kindergarten unterschieden. Deswegen war es nicht immer eindeutig, welche Aspekte nun tatsächlich Relevanz für die Förderung der gehörlosen Kinder im Kindergarten haben.

Es gibt in der Schule einen eigenen Bereich, der spezielle Lehrmaterialien und andere Hilfsmittel (Computer, Videorekorder, Videokamera, Bücher und spezielle Geräte für Hörtests) für die Förderung von Gehörlosen umfasst. Die hörbeeinträchtigten Kinder verbringen etwa 50% der Zeit in ihren Stammgruppen und die restliche Zeit wird für besondere Förderangebote in Kleingruppen oder in der Einzelarbeit mit dem Kind genutzt. Alle hörbeeinträchtigten Kinder werden bilingual gefördert. Die kommunikative Entwicklung steht im Vordergrund - darin enthalten sind Lese- und Schreibübungen, Hörtraining, Lippenlesen, Lautsprache, Fingeralphabet und Gebärdensprache. Hörbeeinträchtigte Kindergartenkinder, die Gebärdensprache als ihre Erstsprache verwenden, werden in der Schule nach dem "normalen" Lehrplan - allerdings in einer abgeänderten Form - unterrichtet: Englisch wird als Fremdsprache und Gebärdensprache als Hauptfach gelehrt.

Das Kindergartenpersonal setzt sich zusammen aus:

- C gebärdensprachkompetenten Kindergärtnerinnen
- C pädagogischen Hilfskräften.

Die Kindergärtnerinnen streben eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern an - bei Bedarf werden auch Hausbesuche durchgeführt. Die Eltern werden ermutigt sich aktiv am Förderungsprozess ihrer Kinder zu beteiligen. Auch eine Unterstützung durch andere Fachkräfte (Psychologen, Audiologen, CI-Team, Sprachtherapeuten) bei auftretenden Problemen oder Fragen wird angeboten.

15 Vergleich

Abschließend möchte ich versuchen, die erhobenen Daten und gesammelten Auskünfte über die drei Länder in Bezug auf frühe Fördermaßnahmen von hörbeeinträchtigten Kindern miteinander zu vergleichen. Aufgrund der unterschiedlichen Informationen über die gesetzlichen Grundlagen und die pädagogischen Maßnahmen von Österreich, Dänemark und Großbritannien habe ich *einzelne* Inhalte ausgewählt, die ich in der Tabelle auf Seite 77 aufgelistet habe und auf die ich nun näher eingehen möchte, um Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten darzustellen. Für Informationen über *spezielle* Inhalte möchte ich an dieser Stelle auf die einzelnen Kapitel dieser Arbeit verweisen.

15. 1 Anerkennungsstatus der Gebärdensprache

Die Gebärdensprache ist in *keinem* der drei Länder *offiziell* anerkannt und parlamentarisch verankert. Österreich ist im Vergleich mit den beiden anderen Ländern wohl noch am weitesten von einer gesetzlichen Anerkennung entfernt. In Dänemark und Großbritannien kann man von einer "in-offiziellen" Anerkennung sprechen, welche sich auf Gehörlose sehr positiv auswirkt (Gebärdensprache als Erstsprache im Unterricht, Ersatz der Dolmetscherkosten usw.).

Vergleichskriterium	Österreich	Dänemark	Großbritannien
Fläche	83.853 km ²	43.069 km ²	244.820 km ²
Einwohnerzahl	knapp 8 Millionen	5,2 Millionen	57,8 Millionen
Hörbeeinträchtigte Personen	450.000	500.000	8,7 Millionen
Gehörlose Personen	8.000 – 10.000	4000	keine Angabe
Mehrheitslautsprache	Deutsch	Dänisch	Englisch
Gebärdensprache und deren Anerkennungsstatus	Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) nicht anerkannt	Dänische Gebärdensprache Offizielle Empfehlung, 1991	Britische Gebärdensprache (BSL) Inoffizielle Anerkennung
Vertretung der Gehörlosen	Österreichischer Gehörlosenbund (ÖGB)	Dänischer Gehörlosenverband	Britischer Gehörlosenverband (BDA)
Zuständigkeit für gesetzliche Regelungen	Landesregierungen; es gibt keine einheitliche bundesweite Regelung	- Regierung Dänemarks: allgemein - Gemeinden und Amtsbezirke: sind zuständig für konkrete Erziehungsmaßnahmen und -angebote	- Amt für Erziehung/Bildung und Arbeit (DfEE): allgemein - Lokale Erziehungssämter (LEAs): für konkrete Angebote
Förderungskonzept	Kein bundesweites Konzept, nur interne Konzepte der einzelnen Institutionen	Memorandum von "Bonaventura" (Dänische Elternvereinigung), bundesweit gültig, aber nicht gesetzlich verankert	"The right to be equal": bundesweite Richtlinien, herausgegeben von der BDA; nicht gesetzlich verankert
Fördereinrichtungen	- Frühförderstellen (0-6 Jahre) - Kindergärten (3-6 Jahre)	(Sonder-) Kindergärten, die an (Gehörlosen-) Schulen angeschlossen sind (3-6 Jahre)	- Kinderkrippen und - Kindergärten, die an (Gehörlosen-) Schulen angeschlossen sind (2-4/5 Jahre)
Förderungsansätze	- sehr oft lautsprachlich orientiert - manchmal bilingual	Totale Kommunikation mit dem Schwerpunkt auf Gebärdensprache und dem Ziel der Bilingualität (= bilinguales Modell)	- generell bilingual - in Einzelfällen oral
Ziel(e) der frühen Fördermaßnahmen	vgl. Ziele der Institutionen: - Spracherwerb/Kommunikationsfähigkeit - Vermittlung von Sachwissen - Vermeidung von Sekundärschädigungen	vgl. "Doves Center for Total Kommunikation" und "Bonaventura": Zweisprachigkeit	vgl. BDA "The right to be equal": Altersgemäß entwickelte Sprache bei Schuleintritt
Bewertung der Analyse	weit entfernt von einer Gleichberechtigung mit Hörenden	gute Voraussetzungen für eine Gleichberechtigung mit Hörenden	beste Voraussetzungen für eine Gleichberechtigung mit Hörenden

15. 2 Zuständigkeiten für gesetzliche Regelungen

In allen 3 Staaten wird die Verantwortung auf Landesebene bzw. lokale Ämter übertragen. Österreich nimmt jedoch auch hier eine Sonderstellung ein, da es für den vorschulischen Bereich (Frühförderung, Kindergarten) auf *Bundesebene* kein Gesetz oder zuständiges Amt gibt. In Dänemark und Großbritannien sind *allgemeine* Regelungen zu Erziehung und Bildung von Kindern in bundesweiten Erlassen bzw. Gesetzen geregelt.

Meiner Meinung nach wären auch in Österreich generelle Richtlinien über die vorschulische Erziehung von Kindern auf Bundesebene vorteilhaft, da sie den Bundesländern gewisse Rahmenbedingungen setzen würden, aber dennoch Freiraum für länderspezifische Regelungen ließen. Dadurch könnten vorherrschende landesübliche Unterschiede und Inkompetenzen verringert werden.

15. 3 Vertretung der Gehörlosen

Der Britische Gehörlosenverband (BDA) leistet im Vergleich zum Österreichischen Gehörlosenbund (ÖGB) und dem Dänischen Gehörlosenverband sehr gute Öffentlichkeitsarbeit (Prospekte, Folder, Richtlinien usw.). Es gibt zahlreiche Publikationen, in denen auf die Probleme von gehörlosen Personen hingewiesen wird und ihre Bedürfnisse vertreten und öffentlich eingefordert werden. Das liegt unter anderem an den scheinbar ausreichenden finanziellen Mitteln, die dem britischen Gehörlosenverband dafür zur Verfügung stehen.

15. 4 Förderungskonzept

Auch hier hinkt Österreich hinter den beiden anderen Ländern nach. Obwohl die Richtlinien in Dänemark und Großbritannien nicht gesetzlich verankert sind, stellen sie dennoch wichtige Grundlagen für die Berücksichtigung der Bedürfnisse hörbeeinträchtigter Kinder dar (vgl. Kapitel 9, 10 und 13).

15. 5 Fördereinrichtungen

Dänemark und Großbritannien bieten (erst) ab dem zweiten bzw. dritten Lebensjahr des Kindes entsprechende Förderangebote an (Kinderkrippen, Kindergärten). Ob es ähnliche Frühförderungsmaßnahmen wie in Österreich gibt, konnte ich bei meiner Recherche nicht herausfinden - ich habe zumindest nichts darüber erfahren und bin auch auf keine derartige Institution gestoßen bzw. an sie verwiesen worden.

In Österreich besteht die Möglichkeit auf Inanspruchnahme von Frühförderung grundsätzlich von der Geburt des Kindes an. Beansprucht werden die unterstützenden Maßnahmen jedoch nur in den seltensten Fällen ab diesem Zeitpunkt. Das liegt meines Erachtens daran,

- C dass die Gehörlosigkeit eines Kindes meistens erst später festgestellt wird,
- C dass diese Angebote bei weitem (noch) nicht flächendeckend befriedigend ausgearbeitet und verfügbar sind und
- C dass die Eltern zu wenig bzw. nicht informiert sind über diese Möglichkeiten.

Eine vorschulische Förderung im Rahmen eines Kindergartenbesuches wird hingegen von sehr vielen Eltern für ihr hörbeeinträchtigtes Kind in Anspruch genommen. Hierbei liegt das Problem allerdings darin, dass nur wenige Kindergärten eine adäquate Förderung für gehörlose Kinder anbieten.

15. 6 Förderungsansätze und verfolgte Ziele

"Zweisprachigkeit" wird in Dänemark als oberstes Ziel der Bildung und Erziehung Gehörloser gesehen. Auch ich bin der Meinung, dass dieses Ziel erstrebenswert ist, weil Zweisprachigkeit nicht nur den kommunikativen Aspekt einer altersgemäß entwickelten Sprache berücksichtigt, sondern auch eine Identitätsentwicklung in beiden Welten offen lässt. Die Methode zur Erreichung der "Bilingualität" ist die Totale Kommunikation, welche in Dänemark jedoch nicht im ursprünglichen Sinne (vgl. Kapitel 1.3.2) umgesetzt wird. Totale Kommunikation wird in Dänemark als "bilinguales Modell" (vgl. Kapitel 9.1) verstanden.

In Großbritannien wird durch die Förderung gehörloser Kinder eine Sprachentwicklung angestrebt, die dem Niveau von hörenden Kindern entspricht. Das Team des Britischen Gehörlosenverbandes (BDA) legt großen Wert darauf, dass die Eltern gehörloser Kinder sowohl über Gebärdensprache als auch über die Gehörlosengemeinschaft und ihre Kultur informiert werden und dass sie kostenlose Gebärdensprachkurse der zuständigen Erziehungsämter (LEAs) vom Zeitpunkt der Diagnose an nutzen. Generell wird eine bilinguale Förderung der Kinder angestrebt, wobei die kommunikative Entwicklung im Vordergrund steht. Vereinzelt gibt es aber immer noch Gehörlosenschulen, die eine "reine" orale Erziehung vertreten und praktizieren (z.B. Mary Hare Grammar School for the Deaf).

In Österreich treffen die meisten Eltern eine Entscheidung über die weiteren Erziehungs- und Bildungsangebote aufgrund der Informationen von diversen Fachleuten (nach der Diagnosestellung). Da dies in vielen Fällen Mediziner sind, die Gehörlosigkeit nach wie vor als Defekt, den es zu rehabilitieren gilt, sehen, entscheiden sich viele Eltern für eine orale Erziehung unter Zuhilfenahme diverser technischer Hörhilfen. Dadurch können sie auch ihrem eigenen Wunsch, ihr Kind so weit wie möglich zu "normalisieren" Rechnung tragen. Die in der Arbeit angeführten Institutionen stellen in diesem Zusammenhang sogenannte "Musterbeispiele" dar. Die "österreichischen" Ziele haben ihre volle Berechtigung, wenn sie auch nur "Teilziele" auf dem Weg zur Zweisprachigkeit sind. Das ist für mich unter anderem ein Zeichen dafür, dass Österreich noch einen weiten Weg vor sich hat, bis gehörlose und hörende Menschen in Hinblick auf die Erziehung und Bildung gleichberechtigt sind und gleiche Chancen (in Theorie *und* Praxis) offeriert bekommen.

15. 7 Bewertung der Analyse

Ich bin der Meinung, dass Dänemark im Vergleich der drei Länder die besten Voraussetzungen für eine adäquate kommunikative und soziale Entwicklung von hörbeeinträchtigten Kindern hat. Danach würde ich Großbritannien reihen und an dritte Stelle Österreich. Somit hat sich in Bezug auf dieses Thema die vorherrschende latente Meinung (siehe Kapitel 1), dass die nördlichen Länder in Bezug auf Integration und Förderung fortschrittlicher Ansätze (im Sinne der Menschenrechte) vertreten, bestätigt.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass eine alles umfassende Recherche zu diesem

Thema nur dann durchzuführen wäre, wenn man die Möglichkeit hätte, einige Wochen in den Staaten zu verbringen und diverse Institutionen zu besuchen.

16 Schlussfolgerung

Meiner Meinung nach ist es unsere Pflicht (die Pflicht der Eltern, der Regierungsvertreter, der Pädagogen, der Lehrer usw.), dem gehörlosen Kind zu *erlauben*, zwei Sprachen zu erwerben. Das Kind muss dazu mit Sprechern beider Sprachen in Kontakt treten und eine Notwendigkeit fühlen, beide Sprachen zu gebrauchen. Einzig auf die Lautsprache zu setzen und sich dabei auf die neuesten technologischen Fortschritte zu stützen, heißt eine Wette um die Zukunft des Kindes einzugehen. Es bedeutet bezüglich seiner Entwicklung zu viel zu riskieren, seine persönliche Entfaltung zu gefährden und seinen Bedarf, sich in zwei Welten einzugewöhnen, abzustreiten. Wie auch immer seine Zukunft aussieht, welche Welt auch immer es dann definitiv wählt, eine frühzeitige Zweisprachigkeit wird ihm mehr Garantien für die Zukunft geben, als die Einsprachigkeit. Man bedauert nie, viele Sprachen zu kennen, vor allem, wenn die eigene Entwicklung davon abhängt.

Das gehörlose Kind hat ein Recht darauf, zweisprachig aufzuwachsen; deshalb ist es unsere Pflicht, es ihm zu ermöglichen.

17 Verlauf der Recherche

Begonnen habe ich mit der Recherche bei den Verwaltungsämtern der einzelnen Staaten (Bundesregierung, Landesregierungen, Botschaften). Dort habe ich nach Gesetzen in Bezug auf das Kindergartenwesen und der frühen Förderung von hörbeeinträchtigten Kindern nachgefragt. In Österreich bin ich schließlich durch Internetrecherche auf das Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (RIS) gestoßen, welches mir sehr dienlich war. Auch von der raschen Rückmeldung der einzelnen Botschaften war ich positiv überrascht.

Als nächsten Schritt habe ich spezielle Kindergärten bzw. Frühförderstellen kontaktiert. So habe ich mich von den "obersten" Ämtern immer weiter nach "unten" durchgearbeitet. Bei meiner Fragestellung ging ich von den gesetzlichen Grundlagen der Länder aus und stellte immer konkretere Fragen, ausgehend von Regierungserlassen bis hin zum Personalstand einer Institution.

Was die Informationen und das Entgegenkommen der Mitarbeiter der österreichischen Landesregierungen und der kontaktierten Ämter, Institutionen und Organisationen in den anderen Ländern betrifft, so habe ich sehr unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Zum einen hatte ich das Glück mit sehr freundlichen und kompetenten Ansprechpartnern (siehe Tabelle zur Kontaktaufnahme mit Behörden und Institutionen) konfrontiert zu werden und zum anderen geriet ich an inkompetente und zum Teil sehr desinteressierte Personen. Von einigen Stellen erhielt ich gar keine Rückmeldung (z. B. britische Gehörlosenschulen) und von anderen musste ich auf eine Antwort sehr lange warten bzw. war die Information so unzureichend, das ich sie nicht verwenden konnte.

17. 1 Kontaktaufnahme mit Behörden und Institutionen

Institution/Amt	Kontakt	Rückmeldung	Kontaktperson
In Österreich			
avs Kärnten	Fax	sehr gute Information	Hr. Müller
Arbeitskreis für Vorsorge- und Sozialmedizin	Fax	sehr gute Information	Fr. Rützler
Beratungs- und Frühförderstelle für hörgeschädigte Kinder und deren Eltern	persönlicher Kontakt	ausreichende Information	Fr. Hofer
Britische Botschaft in Wien	Fax	gute Information	Fr. Maier
Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	persönlicher Kontakt, Email	wenig Information	Dir. Koskarti
Bundessozialamt Wien, NÖ, und Burgenland	Fax	Verweis auf Hört, Hört!	Hr./Fr. Holzreiter
Burgenländische Landesregierung	Email	gute Information	
Dänische Botschaft Wien	Fax	umfangreiche Information	Fr. Schuster
Heilpädagogischer Kindergarten für hörgeschädigte und hörende Kinder	persönlicher Kontakt	sehr gute Information	Fr. Frewein
Hört, Hört!	mehrere Faxe und Anrufe auf Tonband	keine Rückmeldung	
Institut für Hör- und Sehbildung	Brief	sehr gute Information	Fr. Nösslböck
Integration Österreich	Email	gute Information	Fr. Haider
Kindergarten für Alle	Brief	sehr gute Information	Fr. Schmöllnerl
Koordinationsstelle der ARGE Frühförderung im Behindertenzentrum der Stadt Wien	Fax	sehr gute und umfangreiche Information	Fr. Walser-Pantic
Landesinstitut für Hörbehinderung, Salzburg	Fax	sehr gute Information	Fr. Simon
Landes-Sonderschule in Mils, Tirol	Fax	keine Rückmeldung	
Lebenshilfe Oberösterreich	Fax	sehr gute Information	Fr. Opelt
Lebenshilfe Salzburg	Email, Telefonat	sehr gute Information	Fr. Cee
Lebenshilfe Tirol	Fax	gute Information	Fr. Nairz
Mobile Frühförderung der Wiener Sozialdienste - Standort Nord	Fax	sehr gute und umfangreiche Information	Fr. Frewein
Mobile Frühförderung der Wiener Sozialdienste - Standort Süd	Fax	keine Rückmeldung	

Niederösterreichische Landesregierung	Email	gute Information	
Niederösterreichisches Hilfswerk	mehrere Faxe	keine Rückmeldung	
Oberösterreichische Landesregierung	Fax	sehr umfangreiche Information	Fr. Perlinger
Österreichischer Dachverband für interdisziplinäre Frühförderung	Fax	Verweis auf Frühförderstellen der Bundesländer	Hr. Dr. Spiel
Österreichisches Hilfswerk, Wien	Fax	gute Information	Fr. Hofreit
Pädagogisches Institut des Bundes in Salzburg	Fax	Verweis auf Institutionen	Fr. Moser
Verein "Rettet das Kind" - Burgenland	Fax	ausreichende Information	Fr. Wolf
Salzburger Landesregierung	Email	sehr knappe Information	Fr. Kabel-Herzog Hr. Philipp
Sozial- und Heilpädagogisches Förderinstitut Steiermark	persönliches Gespräch	sehr gute Information	Fr. Meier
Steiermärkische Landesregierung	persönliches Gespräch	gute Information, äußerst entgegenkommend	Hr. König Fr. Bantleon
Tiroler Landesregierung	Email	gute Information	Hr. Odelga
Vorarlberger Landesregierung	Email	gute Information	Fr. Thoma
Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte (LZH)	Email	keine Information	
Zentrum Spattstraße	Fax	keine Rückmeldung	
In Dänemark			
Kindergarten "Bambi"	Brief, Fax	gute Information	Fr. Garenfeld
Kindergarten "Jaegerhytten"	Brief	keine Rückmeldung	
Kindergarten "Krokodillen"	Brief	keine Rückmeldung	
Kindergarten "Regnbuen"	Brief	keine Rückmeldung	
Kindergarten "Troldehoj"	Brief	keine Rückmeldung	
Kindergarten "Braendegardscentret"	Brief	keine Rückmeldung	
Kindergarten "Fredericiaskolen"	Brief	sehr gute Information	Fr. Svendsen
Kindergarten "Nansensgade"	Brief	keine Rückmeldung	
Center for Tegnsprog og Tegnstøttet Kommunikation	Fax	keine Rückmeldung	Fr. Toft
Dänischer Landesverband für Gehörlose	Fax, Email	Verweis auf Kindergärten	Hr. Sondergard
De samvirkende Invalideorganisationer (DSI)	Fax	keine Rückmeldung	

Det Centrale Handicaprad	Fax	unzureichende Information	Fr. Eskerod
Kindergarten "Kvisten"	Brief	keine Rückmeldung	
Socialministeriet	mehrere Faxe	keine Rückmeldung	
Unterrichtsministerium	Brief	weitergeleitet	Hr. Thorsen
In Großbritannien			
Aberdeen School for the Deaf	Email	keine Rückmeldung	
Ashgrove School for the Deaf	Email	keine Rückmeldung	
Beverley School for the Deaf	Fax	keine Rückmeldung	
Birkdale School	Email	keine Rückmeldung	
Braidwood School	Fax	keine Rückmeldung	
British Deaf Association	Fax	gute Information	
Centre for Deaf Studies	mehrere Faxe und Emails	keine Rückmeldung	Dr. Kyle, Fr. Day
Contact Hearing Concern	Fax	keine Rückmeldung	
Department for Education and Employment (DfEE)	Fax, Email	keine Rückmeldung	
Donaldson's School for the Deaf	Email	keine Rückmeldung	
Education Service for Hearing Impairment	Brief	keine Rückmeldung	
Elmfield School for the Deaf	Fax	keine Rückmeldung	
Frank Barnes Primary School for Deaf Children	Fax	keine Rückmeldung	
Garvel School for the Deaf	Fax	keine Rückmeldung	
Gateside School	Fax	keine Rückmeldung	
Hamilton Lodge School for Deaf Children	Email	keine Rückmeldung	
Hamilton School for the Deaf	Fax	keine Rückmeldung	
Hawkswood School	Email	keine Rückmeldung	
Heathlands School for Deaf Children	Fax	keine Rückmeldung	
Jordanstown School	Fax	keine Rückmeldung	
Longwill School	Email	keine Rückmeldung	
National Deaf Children's Society	Fax	unzureichende Information	Fr. Richards
National Foundation of Educational Research	Email	keine Rückmeldung	
Northern Counties School for the Deaf	Email	keine Rückmeldung	

Oak Lodge School for the Deaf	Email	keine Rückmeldung	
Österreichische Botschaft in London	Fax	Verweis auf britische Botschaft in Wien	Fr. Bichler
Ovingdean Hall School	Fax	keine Rückmeldung	
Royal School for the Deaf Derby	Email	keine Rückmeldung	
Royal School for the Deaf Manchester	Email	keine Rückmeldung	
Royal West of England Residential School for the Deaf	Email	keine Rückmeldung	
Scottish Sensory Centre	Email	keine Rückmeldung	
SILD Whitefield Schools	Email	keine Rückmeldung	
Tewin Water School	Fax	keine Rückmeldung	
The Mount School for the Deaf	Email	keine Rückmeldung	
Thomasson Memorial School	Email	keine Rückmeldung	
UK Disability Forum	Fax	keine Rückmeldung	
Yorkshire Residential School for Deaf Children	Email	Rückmeldung, aber keine Zeit zur Beantwortung der Fragen	Dir. Heard

18 Quellenverzeichnis

18.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: LIH-Gebäude (In: Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie "Sonderpublikationen", Nr. 114. Salzburg 1998, Foto: LIH-Archiv)

Abbildung 2: Musiktherapie am LIH (In: Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie "Sonderpublikationen", Nr. 148. Salzburg 1998, Foto: LIH-Archiv)

Abbildung 3: Heilpädagogischer Kindergarten für hörgeschädigte und hörende Kinder in Graz (Foto: Alexandra Wambacher)

Abbildung 4: Der Computer als technisches Hilfsmittel, Heilpädagogischer Kindergarten für hörgeschädigte und hörende Kinder in Graz (Foto: Alexandra Wambacher)

Abbildung 5: Beim Memoryspielen, Heilpädagogischer Kindergarten für hörgeschädigte und hörende Kinder in Graz (Foto: Alexandra Wambacher)

Abbildung 6: Garten mit Spielgeräten, Heilpädagogischer Kindergarten für hörgeschädigte und hörende Kinder in Graz (Foto: Alexandra Wambacher)

Abbildung 7: Hörfrühförderung in Dänemark (In: Broschüre über "Fredericiaskolen")

18.2 Internetadressen

<http://www.ris.bka.gv.at> (Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes)
<http://www.uni-klu.ac.at> (Universität Klagenfurt)
<http://www.gewi.kfunigraz.ac.at> (Geisteswissenschaftliche Fakultät der Karl-Franzens Universität, Graz)
<http://www.parlament.gv.at> (Österreichisches Parlament)
<http://www.eurydice.org> (Bildungsserver der Europäischen Union)
<http://www.bizeps.or.at> (Behindertenberatungszentrum, Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Wien)
<http://bidok.uibk.ac.at> (Behindertenintegration-Dokumentation)
<http://www.bmsg.gv.at> (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen)
<http://dww.deafworldweb.org> (Startpunkt für Gehörlose im Internet)

18. 3 Literatur

- Amt der Steirischen Landesregierung, Rechtsabteilung 9: *Mobile Frühförderung. Organisations- und Durchführungslinien*. Graz 1993
 Arbeitskreis für Vorsorge- und Sozialmedizin (aks): *Konzept für heilpädagogische Früherziehung und Frühförderung*. Vorarlberg 1999
 Bonaventura - Dänische Elternvereinigung: *Gehörlose Kinder sind Kinder: Modell zu den Lebensbedingungen gehörloser Kinder für den Zeitraum 1990-2000*. In: Das Zeichen 23/93, S. 23-32
 Bowe, Frank: *Sprachentwicklung bei gehörlosen Kindern*. In: Das Zeichen 49/99, S. 406-411
 Boy, Liane/v. Stosch, Uwe: *Die Welt mit den Augen verstehen: Eine Sammlung der Erfahrungen von Gehörlosen, Schwerhörigen, CI-Trägern und von Eltern*. Essen, 3. Auflage, 2000
 Boyes Braem, Penny: *Einführung in die Gebärdensprache und ihre Erforschung*. Hamburg, 3. Auflage, 1995
 Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich: 283. Bundesgesetz über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für bestimmte Menschen (Bundesbehindertengesetz). Wien, Jahrgang 1990
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Sektion IV (Hrsg.): *Das Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung*. 2.Auflage. Wien 1993
 Butzkamm, Wolfgang/Butzkamm, Jürgen: *Wie Kinder sprechen lernen: Kindliche Entwicklung und die Sprachlichkeit des Menschen*. Tübingen, Basel 1999
 Cloerkes, Günther: *Soziologie der Behinderten*. Heidelberg 1997
 Crivello, Sylviane: *Die Frühförderung hörgeschädigter Kinder*. In: Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie "Sonderpublikationen", Nr. 148. Salzburg 1998
 Dittrich, Horst: *Anerkennung der Gebärdensprache in anderen Ländern Europas: Eine Übersicht*. In: Österreichische Gehörlosenzeitung, 50. Jahrgang, Ausgabe 3/98, S. 16-17
 Dotter, Franz/Holzinger, Daniel: *Vorschlag zur Frühförderung Gehörloser und schwer hörbehinderter Kinder in Österreich*. In: Der Sprachheilpädagoge 1995, Heft 4, S. 1-21
 Eco, Umberto: *Wie man eine wissenschaftliche Abschlussarbeit schreibt*. Deutsche Ausgabe, Heidelberg 1998
 Gehörlosen Kultur- und Jugendzentrum (Hrsg.): *Frühförderung: Chance für schulische und berufliche Integration Hörgeschädigter*. Graz 1991
 Grosjean, Francois: *Das Recht des gehörlosen Kindes, zweisprachig erzogen zu werden*. In: Das Zeichen 47/98, S. 592-593
 Günther, K. L.: *Zweisprachigkeit von Anfang an durch Gebärden- und Schriftsprache: Neue Perspektiven für die Gehörlosenpädagogik (Teil I)* In: Das Zeichen 13/1990
 Günther, K. L.: *Die Entdeckung der Vielfalt: Stichworte zur Erziehung und Bildung Gehörloser und hochgradig Schwerhöriger*. In: Das Zeichen 50/99, S. 610-611
 Hensle, Ulrich: *Einführung in die Arbeit mit Behinderten*. Wiesbaden, 5. Auflage, 1994
 Hovorka, Hans/Sigot, Marion (Hrsg.): *Integration(spädagogik) am Prüfstand: Menschen mit Behinderungen außerhalb von Schule*. Innsbruck 2000
 Husèn, Torsten/Neville Postlethwaite, T: *The international encyclopedia of education*. Oxford, 2. Auflage, 1994
 Jann, P.A.: *Die Erziehung und Bildung des gehörlosen Kindes: Zur Grundlegung der Gehörlosenpädagogik als Wissenschaft*. Heidelberg 1991, S. 15-38
 Knapp, Gerald/Salzman, Gerald: *Integration im Kindergarten: Fördernde und hemmende Bedingungen integrativer Erziehung*. Klagenfurt 1998
 Kron, M.: *Kindliche Entwicklung und die Erfahrung von Behinderung*. Frankfurt am Main 1988
 Kron, M.: *Kindliche Erfahrungen von Behinderung: Wie Kindergartenkinder Behinderungen ihrer Altersgefährten wahrnehmen und verarbeiten*. In: Geistige Behinderung 29/1990, S. 20-29

- Landesgesetzblatt für das Burgenland: 5. Gesetz über die Sozialhilfe in Burgenland. Jahrgang 2000
- Landesgesetzblatt für das Burgenland: 63. Gesetz über das Kindergartenwesen in Burgenland. Jahrgang 1995
- Landesgesetzblatt für Kärnten: 30. Gesetz über die Sozialhilfe in Kärnten. Jahrgang 1996
- Landesgesetzblatt für Kärnten: 86. Gesetz über das Kindergartenwesen in Kärnten. Jahrgang 1992
- Landesgesetzblatt für Niederösterreich: Stammgesetz 120 über das Kindergartenwesen in Niederösterreich. Jahrgang 1996
- Landesgesetzblatt für Oberösterreich: 1. Gesetz über das Kindergarten- und Hortgesetz in Oberösterreich. Jahrgang 1973
- Landesgesetzblatt für Salzburg: 9. und 10. Gesetz über das Kindergartenwesen in Salzburg. Jahrgang 1995
- Landesgesetzblatt für Salzburg: 19. Gesetz über die Sozialhilfe in Salzburg. Jahrgang 1975
- Landesgesetzblatt für Salzburg: 83. Gesetz über die Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung in Salzburg. Jahrgang 1992
- Landesgesetzblatt für Salzburg: 84. Gesetz über das Kindergartenwesen in Salzburg. Jahrgang 1988
- Landesgesetzblatt für Salzburg: 93. Gesetz für Behinderte in Salzburg. Jahrgang 1981
- Landesgesetzblatt für die Steiermark: 22. Gesetz über die Kinderbetreuung in der Steiermark. Jahrgang 1999
- Landesgesetzblatt für die Steiermark: 93. Gesetz über die Jugendwohlfahrtspflege in der Steiermark. Jahrgang 1990
- Landesgesetzblatt für die Steiermark: 316. Gesetz über die Hilfe für Behinderte in der Steiermark. Jahrgang 1964
- Landesgesetzblatt für Tirol: 14. Gesetz über das Kindergarten- und Hortwesen in Tirol. Jahrgang 1973
- Landesgesetzblatt von Tirol: 58 Gesetz über Rehabilitation in Tirol. Jahrgang 1983
- Landesgesetzblatt für Vorarlberg: 49. Gesetz über das Kindergartenwesen in Vorarlberg. Jahrgang 1991
- Landesgesetzblatt von Vorarlberg: 7. Gesetz für Behinderte in Vorarlberg. Jahrgang 1997
- Landesgesetzblatt von Wien: 16. Gesetz für Behinderte in Wien. Jahrgang 1986
- Landesgesetzblatt für Wien: 32. Gesetz über die Regelung des Kindertagesheimwesens in Wien. Jahrgang 1967
- Landesgesetzblatt für Wien: 36. Gesetz über die Jugendwohlfahrtspflege in Wien. Jahrgang 1990
- Landesinstitut für Hörbehinderte: *Arbeitsbeschreibung der Hörfrühförderung*. Schriftstück. Salzburg
- Lebenshilfe Tirol (Gesellschaft für behinderte Menschen), Landesleitung: *Frühförderung*. Konzept. Tirol
- Löwe, Armin: *Sprachfördernde Spiele für hörgeschädigte Kleinkinder*. Berlin, Charlottenburg 1964
- Löwe, Armin: *Haus-Spracherziehung für hörgeschädigte Kleinkinder: Ein neuer Weg in der Früherziehung hörgeschädigter Kinder*. Berlin, Charlottenburg 1965
- Löwe, Armin: *Hörenlernen im Spiel*. Berlin, Charlottenburg 1966
- Mosler, Karin: *Frühförderung - mehr als nur ein Schlagwort*. Referatsschrift. Graz 1990
- Österreichisches Statistisches Zentralamt: *Die Kindergärten (Kindertagesheime)*. Berichtsjahr 1996/97. Wien 1997
- Postmann, Tanja: *Aus- und Weiterbildung von Pädagogen im Bereich der interdisziplinären Frühförderung - Österreich, Schweiz, Deutschland*. Dissertation. Graz 1992
- Popendieker, Renate/Prillwitz, Siegmund/Wudtke, Hubert: *Dänemark - Schweden: Bericht über eine Informationsfahrt*. In: *Das Zeichen* 6/88, S. 15-26
- Pretis, Manfred: *Frühförderung in Österreich*. Eine Studie des Sozial- und Heilpädagogischen Förderinstitutes Steiermark. Graz 2000
- Prillwitz, Siegmund: *Zum Konzept der Zweisprachigkeit in Erziehung und Bildung Gehörloser*. In: *Das Zeichen* 10/89, S. 76-87
- Prillwitz, Siegmund/Wudtke, Hubert: *Gebärden in der vorschulischen Erziehung gehörloser Kinder: Zehn Fallstudien zur kommunikativ-sprachlichen Entwicklung gehörloser Kinder bis zum Einschulungsalter*. Hamburg 1988
- Quadflieg- v. Vegesack, Benita: *Ungewöhnliche Kleinkinder und ihre heilpädagogische Förderung: von der Geburt bis zur Einschulung*. Stuttgart 1998
- Rafelsberger, Judith: *Wie bewährt sich die Frühförderausbildung in der Praxis?* Diplomarbeit. Graz 1994
- Schlienger, Ines/Bieber, K.: *Heilpädagogische Früherziehung am HPS (Heilpädagogisches Seminar) Zürich*. Zürich 1990
- Schmutzler, Hans-Joachim: *Handbuch Heilpädagogisches Grundwissen*. Freiburg 1994
- Speck, O./Peterander, F./Innerhofer, P. (Hrsg.): *Kindertherapie: Interdisziplinäre Beiträge aus Forschung und Praxis*. München 1987
- Speck, O./Thurmair, M.(Hrsg.): *Fortschritte der Frühförderung entwicklungsgefährdeter Kinder*. München, Basel 1989
- Streit, Ph.: *Psychologische Determinanten der sozialen Reaktion auf behinderte Kinder: Eine Untersuchung zu*

Einstellungen von Kindergärtnerinnen. Dissertation. Graz 1992
Wiener Sozialdienste: *Mobile Frühförderung der Wiener Sozialdienste.* Wien 1998
Wisch, Fritz-Helmut: *Polysensorische Sprachförderung durch Totale Kommunikation.* In: Das Zeichen 19/92, S. 39-46
Wisch, Fritz-Helmut: *Lautsprache und Gebärdensprache: Die Wende zur Zweisprachigkeit in Erziehung und Bildung Gehörloser.* Hamburg 1990

18. 4 Adressenverzeichnis

18. 4. 1 Österreich

18. 4. 1. 1 Institutionen

Arbeitskreis für Vorsorge- und Sozialmedizin, Rheinstraße 61, 6900 Bregenz,
Telefax:+43 (55 74) 645 70 6

Beratungs- und Frühförderstelle für hörgeschädigte Kinder und deren Eltern
Rosenberggürtel 12, 8010 Graz, Telefon:+43 (0316) 32-30-15; Telefax:+43 (0316) 38 23 71 41

Bundesinstitut für Gehörlosenbildung, Maygasse 25, 1130 Wien
Telefon:+43 (01) 804 63 64; Telefax:+43 (01) 804 63 64 59; E-Mail:big@913033.ssr-wien.gv.at

Frühberatungsstelle des Österreichischen Hilfswerks für Taubblinde und hochgradig Hör- und Sehbehinderte, Stumpergasse 41-43/1/2, 1060 Wien
Telefon:+43 (01) 5971843; Telefax:+43 (01) 5971843-17

Gehörlosenzentrum, Waidmannsdorferstraße 137, 9020 Klagenfurt
Telefon:+43 (0463) 261 53 72; Telefax:+43 (0463) 261 53 76; E-Mail:deaf@carinthia.com

Heilpädagogischer Kindergarten für hörgeschädigte und hörende Kinder
Rosenberggürtel 12, 8010 Graz
Telefon:+43 (0316) 32 35 10-31 oder 33; Telefax:+43 (0316) 32 35 10 20

Hört, Hört! Sperrgasse 8-10, 1150 Wien, Telefax:+43 (01) 894 73 33

Institut für Hör- und Sehbildung, Kapuzinerstraße 40, 4020 Linz, Telefon:+43 (0732) 77 13 66 180

Kindergarten für Alle, Humboldtstraße 19, 4020 Linz, Telefon:+43 (0732) 66-22-62

Koordinationsstelle der ARGE Frühförderung, Muthgasse 62/1/1.22. 1194 Wien
Telefon: +43 (01) 4000 850-71 oder -76; Telefax: +43 (01) 4000 99850-71 oder -76

Koordinationsstelle der ARGE Frühförderung im Behindertenzentrum der Stadt Wien
Seeböckgasse 12-14, 1160 Wien, Telefon:+43 (01) 4865244-20; Telefax:+43 (01) 4865244-21

Landesinstitut für Hörbehinderung, Lehener-Straße 1A, 5020 Salzburg
Telefax:+43 (662) 43 11 47 27; E-Mail:lih.salzburg@land-sbg.gv.at

Landes-Sonderschule, Milser Heide-Straße 1, 6068 Mils, Telefax:+43 (52 23) 533 23 5

Lebenshilfe Oberösterreich, Dürnauerstraße 94, 4840 Vöcklabruck
Telefon:+43 (07672) 27550-0; Telefax:+43 (07672) 27550-131

Lebenshilfe Salzburg, Adam Müller-Guttenbrunnstraße 34, 5020 Salzburg
Telefon:+43 (0662) 825909-0; Telefax:+43 (0662) 825909-20

Lebenshilfe Steiermark, Schießstattgasse 6, 8010 Graz
Telefon:+43 (0316) 812575-0; Telefax:+43 (0316) 812575-4

Lebenshilfe Tirol, Andechsstraße 53E, 6021 Innsbruck
Telefon:+43 (0512) 343421-0; Telefax:+43 (0512) 343421-21

Mobile Frühförderung der Wiener Sozialdienste - Standort Nord, Langobardenstraße 189, 1220 Wien
Telefon:+43 (01) 2881515; Telefax:+43 (01) 2881599

Mobile Frühförderung der Wiener Sozialdienste - Standort Süd, Porzellangasse 22, 1090 Wien
Telefon:+43 (01) 3156818-0; Telefax:+43 (01) 3156818-99

Österreichischer Dachverband für inter-disziplinäre Frühförderung (ÖDIFF)
St. Veiter Straße 47, 9020 Klagenfurt; Telefon:+43 (463) 538 225 10; Telefax:+43 (463) 538 230 19

Pädagogisches Institut des Bundes in Salzburg, Erzabt-Klotz-Straße 11, 5020 Salzburg
Telefon:+43 (0662) 84 03 22 37; Telefax:+43 (0662) 84-87-28; E-Mail:irene.moser@Kronline.at

Rettet das Kind - Burgenland, Neusiedlerstraße 60, 7000 Eisenstadt, Telefax:+463 (26 82) 720 90 19

Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte (LZH), Feldgasse 24, 6850 Dornbirn
Telefon:+43 (05572) 25 733; Telefax:+43 (05572) 25 733 4; E-Mail:lzh.verwaltung@vol.at

18. 4. 1. 2 Verwaltung

Britische Botschaft in Wien, Jaurèsgasse 12, 10 30 Wien
Telefon:+43 (01) 71 613 62 54; Telefax:+43 (01) 71 613 69 00
E-Mail:lesley.maier@vienna.mail.fco.gov.uk

Bundessozialamt Wien, NÖ, und Burgenland, Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
Telefax:+43 (01) 586 20 16

Burgenländische Landesregierung, Abteilung 6, Hauptreferat Sozialwesen, Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt
E-Mail:post.abteilung6@bgld.gv.at

Dänische Botschaft Wien, Postfach 298, 1015 Wien
Telefon:+43 (01) 512 79 04-0; Telefax:+43 (01) 513 81 20; E-Mail:dkembvie@ping.at

Kärntner Landesregierung, Abteilung 2; E-Mail:post.abt2@ktn.gv.at

Niederösterreichische Landesregierung, Abteilung Jugendwohlfahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Telefon:+43 (02742) 200 64 15; Telefax:+43 (02742) 200 61 20; E-Mail:post.gs6@noel.gv.at

Niederösterreichisches Hilfswerk, Karl Eybl-Gasse 1, 3504 Krems an der Donau
Telefax:+43 (27 32) 786 90 22

Oberösterreichische Landesregierung, Klosterstraße 7, 4020 Linz, Telefon:+43 (0732) 77 20 0

Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, Mozartplatz 8, 5020 Salzburg
Telefon:+43 (0662) 80 42 22 54; Telefax:+43 (0662) 80 42 29 16;
E-Mail:post@bildung-familie.land-sbg.gv.at

Steiermärkische Landesregierung, Rechtsabteilung 13, Stempfergasse 4, 8010 Graz
Telefon:+43 (0316) 877 20 99; Telefax:+43 (0316) 877 43 64; E-Mail:post@ra13.stmk.gv.at

Tiroler Landesregierung, Landhaus, 6020 Innsbruck, Telefon:+43 (0512) 50 80

Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6900 Bregenz, Telefon:+43 (05574) 511 0

Wiener Landesregierung, Rathaus, 1010 Wien, Telefon:+43 (01) 40 00 0

18. 4. 2 Dänemark

18. 4. 2. 1 Institutionen

Bambi, Aalborgskolen, Kollegievej 1, DK-9000 Aalborg

Bornehaven Krokodillen, Ahorn Allè, DK-4100 Ringsted, Telefon:+45 (57 67) 0053

Bornehaven Troldehoj, Krakasvej 1, DK-2800 Lyngby, Telefon:+45 (44 98) 10 45

Bornehaven ved Braendegardscentret, Braendegardsvej, DK-7400 Herning

Bornehaven ved Fredericiaskolen, Merkurvaenget 2, DK-7000 Fredericia, Telefon:+45 (76 92) 32 11

Bornehuset Nansensgade, Nansensgade 46, DK-1366 DK-København K
Telefon:+45 (33 11) 60 04; Telefax:+45 (33 11) 53 21

Danske Doves Landsforbund, Rantzausgade 60, 1; Postboks 704, DK-2200 København N
Telefon:+45 (35 24) 09 10; Telefax:+45 (35 24) 09 20

De samvirkende Invalideorganisationer, Kloverprisvej 10 B, DK-2650 Hvidovre
Telefax:+45 (36 75) 14 03

Det Centrale Handicapråd, Bredgade 25, Opg. F, 4., DK-1260 København
Telefax:+45 (33 11) 10 82; E-Mail:dch@dch.dk

Kvisten, Bornehuset Nyrup, Kongevejen 28, DK-3490 Kvistgard, Telefon:+45 (49 28) 12 08

18. 4. 2. 2 Verwaltung

Ministry of Education, Frederiksholms Kanal 21, DK-1220 København K
Telefon:+45 (33 92) 5000; Telefax:+45 (33 92) 55 47; E-Mail:mailto:uvm@uvm.dk

Österreichische Botschaft in Kopenhagen, Solundsvej 1, DK-2100 København
Telefon:+45 (39 29) 41 41; Telefax:+45 (39 29) 20 86; E-Mail:austria@post7.tele.dk

Socialministeriet, Holmens Kanal 22, DK-1060 København
Telefon:+45 (33 92) 93 00; Telefax:+45 (33 92) 93 33

Undervisningsministeriet, H.C. Andersen Boulevard 43, DK-1553 København V.
Telefon:+45 (33 92) 53 58; Telefax:+45 (33 92) 56 66; E-Mail:poul.erik.pagaard@uvm.dk

18. 4. 3. Großbritannien

18. 4. 3. 1 Institutionen

Aberdeen School for the Deaf, Regent Walk, Aberdeen, Grampian. AB2 1SX
Telefon:+44 (1224) 480303; Telefax:+44 (1234) 276075; E-Mail:staff@abdnschdeaf.demon.co.uk

Ashgrove School for the Deaf, Sully Road, Penarth, Vale of Glamorgan, CF64 2TP
Telefon:+44 (29) 2070 4212; Telefax:+44 (29) 2070 1945; E-Mail:E-mail: ashgrove@rmpplc.co.uk.

Beverley School for the Deaf, Beverley Road, Saltersgill, Middlesbrough; Cleveland TS4 3LQ
Telefon:+44 (1642) 277444; Telefax:+44 (1642) 277453

Birkdale School for Hearing Impaired Children
40 Lancaster Road, Birkdale Southport, Merseyside PR8 2JY
Telefon:+44 (1704) 567220; Telefax:+44 (1704) 568342; E-Mail:admin@bsfhic-ac.demon.co.uk

Braidwood School, Perry Common Road, Birmingham, West Midlands B23 7AT
Telefon:+44 (121) 373 5558; Telefax:+44 (121) 382 5844

British Deaf Association, 1-3 Worship Street, London EC2A 2AB
Telefax:+44 (20) 75 88 35 27; E-Mail:info@bda.org.uk

Centre for Deaf Studies, University of Bristol, 8 Woodland Road, Bristol BS8 1TN
Telefon:+44 (117) 954 69 00; Telefax:+44 (117) 954 69 21; E-Mail:Jim.Kyle@bristol.ac.uk

Contact Hearing Concern, 7/11 Armstrong Road, London W3 7JL
Telefax:+44 (181) 742 90 43; E-Mail:hearing.concern@ukonline.co.uk

Donaldson's School for the Deaf, West Coates, Edinburgh, Midlothian.EH12 5JJ
Telefon:+44 (131) 337 9911; Telefax:+44 (131) 337 1654

Elmfield School for the Deaf, Greystoke Avenue, Westbury-on-Trym; Bristol, Avon BS10 6AY
Telefon:+44 (117) 950 1962; Telefax:+44 (117) 950 1962

Frank Barnes Primary School for Deaf Children, Harley Road, London NW3 3BN
Telefon:+44 (20) 7586 4665; Telefax:+44 (20) 7722 4415

Garvel School for the Deaf, Chester Road, Larkfield, Greenock, Strathclyde PA16 0TT
Telefon:+44 (1475) 635477; Telefax:+44 (1475) 637230

Gateside School, Craighielinn Avenue, Paisley, Renfrewshire PA2 8RH
Telefon:+44 (141) 884 2090; Telefax:+44 (141) 884 6844

Hamilton Lodge School for Deaf Children, Walpole Road, Brighton, East Sussex BN2 2ET
Telefon:+44 (1273) 682362; Telefax:+44 (1273) 695742; E-Mail:hamilton.lodge@ukonline.co.uk

Hamilton School for the Deaf, Wellhall Road, Hamilton, Lanarkshire ML3 9JE
Telefon:+44 (1698) 286618; Telefax:+44 (1698) 425172

Hawkswood School, Antlers Hill, Chingford, London E4 7RT
Telefon:+44 (20) 8529 2561; Telefax:+44 (20) 8529 2561

Heathlands School for Deaf Children, Heathlands Drive, St Albans, Hertfordshire AL3 5AY
Telefon:+44 (1727) 868596; Telefax:+44 (1727) 860015

Jordanstown School for Children with Auditory or Visual Impairments
85 Jordanstown Road, Newtownabbey, County Antrim BT37 0QE
Telefon:+44 (28) 9086 3541; Telefax:+44 (28) 9086 4356

Longwill School, Bell Hill, Birmingham, West Midlands B31 1LD
Telefon:+44 (121) 475 3923; Telefax:+44 (121) 476 6362; E-Mail:bday@rmpplc.co.uk

Mary Hare Grammar School for the Deaf

Arlington Manor, Snelsmore Common; Newbury, Berkshire RG14 3BQ
Telefon:+44 (1635) 244200; Telefax:+44 (1635) 248019; E-Mail:mhgsoxbr@rmplc.co.uk

National Deaf Children's Society, 15 Dufferin Street, London EC1Y 8UR

Telefon:+44 (171) 250 01 23; Telefax:+44 (171) 251 50 20; E-Mail:ndcs@ndcs.org.uk

National Foundation of Educational Research, The Mere, Upton Park; Slough, Berkshire SL1 2DQ

Telefon:+44 (17 53) 74 71 56; Telefax:+44 (17 53) 74 72 95; E-Mail:f.f-campbell@nfer.ac.uk

Northern Counties School for the Deaf

Great North Road, Newcastle upon Tyne, Tyne and Wear NE2 3BB
Telefon:+44 (191) 281 5821; Telefax:+44 (191) 281 5060; E-Mail:k.j.c.lewis@schools.ncl.ac.uk

Oak Lodge School for the Deaf, 101 Nightingale Lane, London SW12 8NA

Telefon:+44 (20) 8673 3453; Telefax:+44 (20) 8673 9397; E-Mail:info@oaklodge.wandsworth.sch.uk

Ovingdean Hall School, Greenways; Brighton, East Sussex BN2 7BJ

Telefon:+44 (1273) 301929; Telefax:+44 (1273) 305884

Royal School for Deaf Children Margate, Victoria Road, Margate, Kent CT9 1NB

Telefon:+44 (1843) 227561; Telefax:+44 (1843) 227637; E-Mail:rsdmar@aol.com

Royal School for the Deaf Derby, Ashbourne Road, Derby, Derbyshire DE22 3BH

Telefon:+44 (1332) 362512; Telefax:+44 (1332) 299708; E-Mail:dcpb_staff@yahoo.com

Royal School for the Deaf Manchester, Stanley Road, Cheadle Hulme, Cheshire SK8 6RQ

Telefon:+44 (161) 610 0100; Telefax:+44 (161) 610 0101; E-Mail:info@rsdmanchester.org

Scottish Sensory Centre, Moray House Institute of Education, University of Edinburgh

Holyrood Road, Edinburgh EH8 8AQ, Telefon:+44 (131) 651 60 67; Telefax:+44 (131) 651 65 02

SILD Whitefield Schools, MacDonald Road, London E17 4AZ

Telefon:+44 (20) 8531 3426; Telefax:+44 (20) 8527 3613; E-Mail:whitefield_edu@msn.com

Tewin Water School for the Hearing Impaired

Knightsfield, Welwyn Garden City, Hertfordshire AL8 7LW
Telefon:+44 (1707) 376874; Telefax:+44 (1707) 321738

The Mount School for the Deaf, Penkhull, Stoke On Trent, Staffordshire ST4 7LU

Telefon:+44 (1782) 236140; Telefax:+44 (1782) 236140

Thomasson Memorial School, Devonshire Road, Bolton, Lancashire BL1 4PJ

Telefon:+44 (1204) 843063; Telefax:+44 (1204) 495675

Yorkshire Residential School for Deaf Children, Leger Way, Doncaster, South Yorkshire DN2 6AY

Telefon:+44 (1302) 322822; Telefax:+44 (1302) 342166; E-Mail:enquiries@yrsd-dcd.org.uk

18. 4. 3. 2 Verwaltung

Department for Education and Employment (DfEE)

Caxton House, 6-12 Tothill Street, London SW1H 9NF, Telefax:+44 (171) 273 59 29

Department for Education and Employment (DfEE)

Sanctuary Buildings, Great Smith Street, Westminster, London SW1P 3BT
Telefon:+44 (171) 925 5000; Telefax:+44 (171) 925 6000; E-Mail:mailto:info@dfee.gov.uk

Education Service for Hearing Impairment, Park Dean School, St. Martin's Road, Oldham OL8 2PY
Telefax:+44 (161) 627 11 47

Österreichische Botschaft in London, 18 Belgrave Mews West, London SW 1XHU
Telefax:+44 (20) 73 44 02 92; E-Mail:embassy@austria.org.uk

19 Index

Ansatz	5, 6, 8, 9, 21, 38, 51, 60
Ausbildung	17, 18, 27, 28, 30-33, 52, 60, 66, 68, 71
Bedürfnisse	6, 8, 11, 15, 24, 25, 41, 54, 69, 73, 75, 78
behindert	2, 8, 10, 11, 13, 43, 49, 55, 103
Behindertenkonzept	14, 15, 85
Behinderung	9-11, 13-16, 20, 21, 26, 27, 29, 31, 44-48, 61, 70, 86, 103
Beratung	16, 23, 26, 27, 31, 33, 43, 47, 61, 64, 65, 70, 85
Bezugsperson	8
Bilingualität	60, 77, 79
Bundesregierung	10, 14, 17, 18, 85
Cochlea Implantat (CI)	3, 24
Defekt	1, 2, 63, 74, 79
Defizitmodell	1, 2
Dezentralisierung	12, 15
Diagnose	2, 16, 23-25, 37, 61, 74, 75, 79
Diagnoseschock	25
Dolmetscher	58, 59, 61, 62
England	67-69, 84
Entscheidung	1, 37, 70, 79
Erstsprache	9, 58, 76
Erziehungsbedürfnisse	48, 69, 70, 75
Fachkräfte	76
Familie	12, 20-23, 25, 29, 32, 38, 40, 41, 61, 73, 89, 104
Familienbegleitung	20, 28-30, 33
Fingeralphabet	8, 76
Gebärdensprache	1, 2, 4, 6-9, 18, 21, 24, 30, 33, 34, 38, 39, 51-53, 58-66, 71, 73-77, 79, 85, 87
Gebärdensprachkurs	38, 54
Gehörlose	1, 2, 5-9, 18, 37, 45, 48, 49, 51-53, 57-67, 69, 71-77, 79, 80, 82, 85
Gehörlosengemeinschaft	53, 71-74, 79
Gehörlosenlehrer	59, 63
Gleichaltrige	73
Gleichberechtigung	1, 77
Grammatik	7, 74
Heilpädagogische Ambulanz	43
Hörende	1, 2, 5-7, 25, 50, 52, 59, 62, 65, 72, 73, 75, 79, 81, 84, 87
Hörgerät	3, 24
Hörhilfe	3
Hörrest	3, 39
Hörverlust	1, 3, 63
Information	6, 16, 27, 54, 59, 74, 80-83
Integration	1, 5-7, 9, 11-17, 22, 40, 41, 44, 45, 47, 51, 53, 64, 68, 73, 79, 81, 85, 86, 103
Integrationsgruppe	43
Interaktion	23, 25, 61, 73
Interaktionsstörung	25
Jugendwohlfahrt	88, 103-105
Kinder	1, 3, 5-8, 10-14, 16, 17, 19-21, 26, 28, 30-33, 35-55, 57-76, 78, 79, 81, 84-87, 103-105

Kindergarten	12, 15-17, 37, 40-51, 53, 54, 57, 58, 65, 66, 75, 78, 81-84, 86, 87
Konzept	12, 26, 28, 29, 31, 32, 35, 36, 60, 69, 77, 85, 86
Kultur	1, 2, 7, 61, 65, 73, 74, 79
Kulturmodell	1, 2
Landesinstitut für Hörbehinderte (LIH)	28, 37
Landesregierung	16, 28, 30, 31, 43-45, 47, 81, 82, 85, 88, 89
Lautsprachbegleitendes Gebärden (LBG)	4, 8
Lautsprache	2, 4-9, 24, 39, 52, 53, 58-61, 63, 66, 71, 76, 80, 87
Lernschwierigkeiten	69, 70
Mediziner	1, 79
Minderheit	1, 2, 9, 63, 64, 72
Muttersprache	52, 53
Nationalrat	18
Nationalsozialismus	2
Niveau	68, 72, 74, 79
Normalisierung	12, 14, 15
Personal	13, 66
Rehabilitation	14, 15, 86
Resthörigkeit	3, 6
Schottland	67
Schriftsprache	5-7, 9, 60, 85
Schulbildung	10, 26-29, 31, 32, 103
Schulpflicht	17, 19, 47, 56, 105
Schwerhörigkeit	2, 6
Sozialhilfe	26, 35, 86
Sprache	1-3, 5, 7-10, 18, 24, 39, 42, 51-53, 58-63, 65, 71, 73-75, 77, 79
Sprachentwicklung	58, 59, 72, 74, 75, 79, 85
Sprachkompetenz	11, 21, 75
Teamarbeit	29, 53
Totale Kommunikation	4, 8, 59, 60, 62, 63, 77, 79, 87
Unterricht	7, 11, 31, 59-61, 64, 76
Unterstützung	20, 22, 24-26, 43, 44, 57, 74, 76, 103-105
Wales	67-69
Wohnortnähe	12
Zuständigkeit	12, 77
Zweisprachigkeit	58, 77, 79, 80, 85-87

20 Anhang

20.1 Antrag auf Frühförderung

Formular B 1

An
die Bezirkshauptmannschaft in *)
den Magistrat, Sozialamt in G r a z *)

Im Wege des Gemeindeamtes in

Der Antrag samt Fragebogen ist in doppelter Ausfertigung beim Gemeindeamt des Wohnsitzes des Behinderten bzw. bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters einzureichen.

Antrag

Ich beantrage hiermit Hilfe nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 316/1964, in der geltenden Fassung,

für
(Zuname und Vorname)

geboren am in

wohnhaft in

wegen

(Art des Leidens oder Gebrechens)

Insbesondere beantrage ich folgende Hilfe:

.....
.....

Die näheren Personalangaben finden sich in dem beiliegenden Fragebogen, der als Bestandteil dieses Antrages gilt.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Eingelangt in der Wohnsitzgemeinde am:

Eingangsstempel der Wohnsitzgemeinde:

Nur ausfüllen, wenn der Antrag nicht vom Behinderten unterschrieben werden kann oder darf:

(Vor- und Zuname des Antragstellers)

(Anschrift des Antragstellers)

Verhältnis des Antragstellers zum Behinderten
(Verwandtschaft, Vormund, Haushaltsangehöriger,
Sachwalter)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Fragebogen

über die persönlichen Verhältnisse des Behinderten für Hilfeleistungen
nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz vom 9. Juli 1964, LGBl. Nr. 316, in der geltenden Fassung:

1. Zu- und Vorname des (der) Behinderten:

Geburtsname:

Im Falle einer Sachwalterschaft: Name und Wohnort des Sachwalters:

2. Geburtsjahr, Tag und Monat:

3. Geburtsort (Gemeinde, Bezirk, Land):

4. Familienstand:

5. a) Besitzt der (die) Behinderte die österreichische Staatsbürgerschaft?

ja nein

Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist nachgewiesen durch:

(z. B.: Staatsbürgerschaftsnachweis, Eintragung in die Wählerliste, Heimatrolle, Abstammung)

b) Ist der (die) Behinderte Staatsangehörige(r) eines EWR-Staates?

ja nein

Nachgewiesen durch:

c) Ist der (die) Behinderte Flüchtling nach den Bestimmungen der Genfer Konvention, BGBl. Nr. 55/1955?

ja nein

6. Letzter ordentlicher Wohnsitz in:

Seit wann?

Aufenthalt in den letzten 3 Jahren:

vom bis in

vom bis in

vom bis in

vom bis in

7. Hat der (die) Behinderte auf Grund anderer Rechtsvorschriften die Möglichkeit der Gewährung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen, wenn ja, auf Grund welcher?

.....
.....
.....

8. Der (die) Behinderte ist

a) Versicherter ja nein SV-Nr.
b) Mitversicherter ja nein SV-Nr.
bei der Krankenkasse
Mitversichert mit

9. Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Behinderten:

a) Barvermögen?

b) Wie hoch ist dasselbe, und in wessen Verwahrung befindet es sich?

c) Haus- und Grundbesitz?

d) Wo befindet sich dieser?

.....

e) Arbeitsbezüge, Gehalt, Pension, Rente, sonstige Einkünfte und Rechte, Ausgedinge usw.?

.....

f) In welcher Höhe?

.....

g) Auszahlende Stelle (genaue Anschrift, Pension- und Renten-Nr.):

.....

h) Hat der (die) Behinderte Unterhaltsansprüche?

.....

i) Gegen wen und in welcher Höhe?

.....

.....

j) Besondere Aufwendungen und Belastungen (Schuldverpflichtungen, getrennter Haushalt u. dgl.)?

.....

10. Ehegatte (Ehegattin) des Behinderten:

a) Zu- und Vorname, Geburtsdaten und Anschrift:

.....

b) Vermögens- und Einkommensverhältnisse (aufgegliedert wie in Z. 9):

.....

.....

.....

.....

c) Sorgepflichten:

.....

.....

.....

11. Kinder des Behinderten:

Zu- und Vorname, Geburtsdaten und Anschrift:

.....

.....

.....

.....

12. Eltern des Behinderten:

a) Zu- und Vorname, Geburtsdaten und Anschrift:

.....

.....

b) Einkommensverhältnisse:

.....

.....

.....

c) Sorgepflichten:

.....

.....

.....

13. Ich bestätige hiemit ausdrücklich, darauf hingewiesen worden zu sein,

- a) daß wissentlich falsche Angaben oder absichtliches Verschweigen von Einkommen aller Art und von anderen Tatsachen als Betrug strafrechtlich verfolgt werden,
- b) daß ich verpflichtet bin, jede Änderung in meinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen unaufgefordert der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen,
- c) daß ich und die für mich gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen verpflichtet werden können, zu den Kosten der Eingliederungshilfe und Beschäftigungstherapie im Sinne des § 39 Abs. 1 des Behindertengesetzes einen angemessenen Beitrag zu leisten (nicht jedoch zu geschützter Arbeit, persönlicher Hilfe und Mietzinsbeihilfe).

....., am

.....
Unterschrift des Behinderten
oder seines gesetzlichen Vertreters

Gemeindeamt:

GZ.: 19.....

Betr.:

An die
Bezirkshauptmannschaft

in

Beiliegend wird ein Antrag auf Hilfe nach dem Behindertengesetz f. d. Obgen. mit folgender Stellungnahme vorgelegt:

1. Besitzt d. Obgen. den Hauptwohnsitz in der Gemeinde?

Seit wann?

2. Besitzt d. Obgen. die österreichische Staatsangehörigkeit?

Wodurch ist sie nachgewiesen?

Verneinendenfalls: ist d. Obgen. Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaates?

Wodurch ist dies nachgewiesen?

3. Sind Umstände bekannt, wonach Obgen. Ansprüche auf gleichartige oder ähnliche Leistungen nach einem anderen Gesetz geltend machen kann?

Bejahendenfalls: nach welchem Gesetz und gegen wen?
(s. Fragebogen Z. 1)

4. Sind die Angaben im Fragebogen über die Vermögensverhältnisse und Einkommensverhältnisse d. Obgen. und der unterhaltspflichtigen Angehörigen richtig?

Allfällige ergänzende bzw. richtigstellende Angaben hiezu:

Der Bürgermeister:

20. 2 Arbeitsbeschreibung der Frühförderinnen am LIH Salzburg

Arbeitsbeschreibung der Hörfrühförderung:

Laut dem offiziellen Arbeitsprofil der Frühförderzentren in ganz Österreich ist eine Frühförderin mit 10 Kindern voll ausgelastet.

Eine Woche umfaßt 40 Stunden und so fallen pro Kind maximal 4 Stunden ab.

In diesen 4 Stunden werden folgende Tätigkeiten verrichtet, die dem Kind helfen sollen, den besten Weg in die Gesellschaft zu finden und zu bestreiten:

Im Vordergrund stehen die **Einheiten in den Familien**.

Die Förderung des Kindes dauert zwischen 50 bis 70 Minuten. In dieser Zeit werden die Elternteile in verschiedene pädagogische Hör- und Sprachübungen eingeführt. Durch das gemeinsame Tun wird eine Beziehung zum Kind und zu den Eltern aufgebaut, die eine Basis bildet für intensive Zusammenarbeit und Gespräche. In diesen Gesprächen findet sich Zeit um die Eltern in folgenden Punkten zu beraten und zu unterstützen:

- Den Eltern helfen die med. Gutachten und Audiogramme richtig zu interpretieren.
- Die pädagogischen Spiele erläutern.
- Die familiäre Situation besprechen und ein offenes Ohr für Ihre Sorgen und Probleme haben.
- Unterstützung und Beratung bei wichtigen Entscheidungen: Gebärdensprache einsetzen, Cochlear Implant Operation,...
- Durchsprechen der Aussagen der Therapeuten, die auch mit dem Kind arbeiten oder in die Förderung involviert werden.
- Wir begleiten die Familien auch zu wichtigen oder schwierigen Arztterminen und Gesprächen mit Fachleuten.
- Damit die Eltern viele neue Anregungen und neues Wissen sammeln können, werden sie von der Frühförderung immer mit den neuesten Informationen über Vorträge, Seminare, neue technische Entwicklungen, Firmenneuheiten, Kurse und Filme / Bücher versorgt.
- Wichtig und anstrengend ist die FAHRT zu den Familien. In dieser scheinbar unnützen Zeit muß man sich auf den Verkehr konzentrieren, die letzten Eindrücke der gerade besuchten Familie verarbeiten und sich rasch auf die Nächste einstellen. Für die Familie stellen diese Hausbesuche eine enorme Alltags erleichterung dar, dann kann sowohl das Kind als auch die Familie selbst ausgeruht, gelassen und total konzentriert die Fördereinheit erleben.

Damit wir eine gute Einheit in der Familie abhalten können, bedarf es einer guten und gründlichen **Vorarbeit und Vorbereitung**.

- Zuerst muß ein Termin vereinbart werden (telefonisch oder persönlich). Bei der Vereinbarung muß der Lebensrhythmus des Kindes (Schlafenszeiten, Kindergartenbesuche, Therapiezeiten, Arzttermine,...) und die Arbeitszeiten der Eltern berücksichtigt werden.
- Zusammenstellung des Spielmaterials: Einkauf - Selbstherstellung – Zusammensetzung – Auswahl – Reparatur – Instandhaltung – Erweiterung
- Schriftliche und geistige Vorbereitung, damit die Arbeit produktiv verrichtet wird und nachweisbar bleibt.
- Damit die Arbeit interdisziplinär bleibt sind eine Vielzahl von Absprachen und Rücksprachen mit anderen Therapeuten, Ärzten, Kindergärtnerinnen, Ämtern und Fachleuten (vor allem mit jenen, die Gutachten erstellen) nötig.

Mit diesen ersten Punkten ist zwar ein Großteil der Arbeit umrissen, doch kommt auch noch die **Teamarbeit**, die gerade in der jetzigen Zeit immer mehr an Wichtigkeit bekommt, hinzu.

- Zusammenarbeit mit unserem Haus und all seinen Bereichen
- Beratungsgespräche mit Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen
- Absprachen und Beratungen mit Stützlehrern und Lehrern vor Ort über die schulische Zukunft der Kinder
- Telefonate, Teamsitzungen und Einzelgespräche mit Fachleuten rund um das Thema Hörbehinderung (Audiologen, Hörgeräteakustiker, Logopäden, Psychologen, Therapeuten, Ärzten, HNO-Krankenstationen ...)
- Besonders intensiv ist die Zusammenarbeit mit der HNO- Abteilungen in Salzburg, der HNO Schwarzach und der HSS Station Innsbruck .
- Weiters halten wir zu gleichen oder ähnlichen Berufsgruppen in ganz Österreich immer wieder guten Kontakt, damit die Arbeit in diesem Bereich immer besser und vielfältiger wird und sich stets nach den neuesten Erkenntnissen richtet.
- Bei gravierenden Problemen werden die Eltern an fachkundige Beratungsstellen weitervermittelt.

Aus diesen intensiven Teamarbeiten ergab sich für uns das Ziel, den Eltern auch in Salzburg die Möglichkeit zu geben, sich in Form von Seminaren, Fachvorträgen und Kursen fortzubilden. Deshalb ist es ein wichtiger Schwerpunkt in unserer Arbeit geworden, in Salzburg dementsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, daß sich **Eltern in Fortbildungen** treffen, informieren und austauschen. Denn nur der intensive Kontakt mit Betroffenen kann entscheidend helfen.

- Wir planen und initiieren Fortbildungen, Erfahrungsseminare, Vorträge, Seminare, Treffen usw.
- Bei vielen Projekten oder Veranstaltungspunkten sind wir selber die Organisatoren oder Helfen anderen Gruppen und Personen bei der organisatorischen Umsetzung.
- Zur Gestaltung der Themen hören wir auf die Wünsche der Eltern bzw. bringen wir durch berufliche Kontakte neue Referenten aus Österreich und Deutschland nach Salzburg.

In einem Sozialberuf wie dem unseren, in dem Frühförderinnen mit den vielfältigsten Fragen und Problemen konfrontiert werden, ist die eigene Fortbildung und Schulung sowie Unterstützung in Form von **Supervisionen und Fortbildungen** sehr sehr wichtig.

- Wir nehmen im Jahr ca. 40 Stunden für Fortbildungen her.
- Weiters haben wir 1x im Monat eine Supervision
- Doch auch im Austausch untereinander werden viele Fragen und Erfahrungen ausgetauscht.

20.3 Organisations- und Durchführungsrichtlinien der mobilen Frühförderung, Steiermark

20.3.1 Begriffsbestimmung

Die Frühförderung versteht sich als heilpädagogische Maßnahme und frühestmögliche Förderung entwicklungsauffälliger, von Behinderung bedrohter oder behinderter Kinder, deren Erfolg nur durch eine optimale Zusammenarbeit mit den betroffenen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gewährleistet werden kann.

In der Praxis wird zwischen folgenden zwei Formen der Frühförderung unterschieden:

Die *ambulante* Förderung bietet Hilfsangebote an, welche an einem festen Standort vom behinderten Kind und dessen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden können, wobei die Betroffenen zu diesem Standort anreisen müssen.

Die *mobile* Förderung hingegen ist jene Förderungsform, bei der sich der Förderer/die Förderin in die Wohnung des zu betreuenden Kindes begibt und dadurch neben der Förderung des behinderten Kindes zusätzlich die Familienmitglieder und die gewohnte Umgebung des Kindes als positive Faktoren in die Betreuung einbeziehen kann.

Das Land Steiermark unterscheidet

1. die mobile Frühförderung im Rahmen der Behindertenhilfe und
2. die mobile Frühförderung im Rahmen der Jugendwohlfahrt.

20.3.2 Mobile Frühförderung im Rahmen der Behindertenhilfe

20.3.2.1 Rechtliche Voraussetzung nach dem Behindertengesetz

Die Richtlinien der mobilen Frühförderung treffen nur für jene Personen zu, welche nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes (LGBl. Nr. 316/1964) als behindert anerkannt werden.

Anmerkung: Als "behindert" nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gelten:

Personen, die infolge eines angeborenen oder erworbenen Leidens oder Gebrechens in der Möglichkeit

3. *eine dem Leiden oder Gebrechen angemessene Erziehung, Schulbildung oder Berufsausbildung zu erhalten oder*
4. *eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung sowie ihres Leidens oder Gebrechens zumutbare Beschäftigung zu erlangen oder beizubehalten oder*
5. *eine ihrem Leiden oder Gebrechen angemessene Eingliederung in die Gesellschaft zu erreichen,*

dauernd wesentlich beeinträchtigt sind oder bei Nichteinsetzen von Maßnahmen nach diesem Gesetz dauernd wesentlich beeinträchtigt bleiben würden. (Steiermärkisches Behindertengesetz, § 1, Absatz 2)

20.3.2.2 Ziel der ambulanten bzw. mobilen Förderung

Früher herrschte die Meinung vor, dass Behinderte nur mit stationären Betreuungsformen zielführend betreut werden können. Im Zuge neuer Erkenntnisse aus Medizin, Psychologie und Pädagogik steht außer Streit, dass eine tatsächlich erfolgreiche Behindertenförderung und -integration nur dann zu erreichen ist, wenn die gewohnte soziale Umgebung des Betroffenen integriert wird:

Ziel der ambulanten bzw. mobilen Förderung ist es, den Behinderten durch gezielte Maßnahmen in die Lage zu versetzen, nach oder auch neben entsprechender Unterstützung selbständig in der Gesellschaft leben zu können und nicht auf eine "Heimbetreuung" angewiesen zu sein. (Organisations- und Durchführungsrichtlinien, 1993, S. 3)

Das Angebot einer regionalen, flächendeckenden Betreuung der behinderten Kinder in ihrem gewohnten sozialen Milieu wird angestrebt. Man erwartet sich dadurch, dass vorhandene, individuelle Fähigkeiten bzw. Möglichkeiten nicht durch eine "Ghettoisierung" verkümmern:

Wohl wichtigster Bestandteil der ambulanten bzw. mobilen Förderung Behinderter ist neben der ambulanten bzw. mobilen medizinischen Therapie die MOBILE FRÜHFÖRDERUNG.

Dies vor allem deshalb, da durch möglichst frühzeitig einsetzende Förderungsmaßnahmen die besten Erfolge zu erwarten sind. (Organisations- und Durchführungsrichtlinien, 1993, S. 4)

20. 3. 2. 3 Aufgaben der mobilen Frühförderung

Die mobile Frühförderung soll durch möglichst früh einsetzende Arbeit mit dem Kind und seiner Familie, die das gesamte Umfeld des behinderten Kleinst- bzw. Kleinkindes und die Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten (z.B. Arzt, Therapeuten usw.) einbezieht, ermöglichen, dass die Erziehenden und die Familie die (neue) Situation besser bewältigen lernen.

Primärbehinderungen sollen beseitigt oder zumindest gelindert und sich aus diesen Primärbehinderungen eventuell ergebende Sekundärbehinderungen oder Störungen sollen vermieden werden. (Organisations- und Durchführungsrichtlinien, 1993, S.4)

20. 3. 2. 3. 1 Elternbetreuung

Der Frühförderer soll die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die Familie so unterstützen, dass dies aktiv an der weiteren Entwicklung des Kindes mitarbeiten.

Diese Form der Elternbetreuung soll durch ein breitgefächertes Angebot an fachspezifischen Informationen Fehler in der Erziehung vermeiden und Unterstützung bei der Auswahl weiterer Ausbildungs- und Förderungsmöglichkeiten bieten.

20. 3. 2. 3. 2 Arbeit mit dem Kind

Der mobile Frühförderer hat das behinderte Kind ganzheitlich zu fördern, um ihm zu Lebenstüchtigkeit und Lebenserfülltheit zu verhelfen. (Organisations- und Durchführungsrichtlinien, 1993, S. 5)

Aufgrund von genauem Beobachten (pädagogische Diagnostik) und gemeinsamen Tun beurteilt der mobile Frühförderer die individuellen Fähigkeiten des behinderten Kindes. Er hat aus den gewonnenen Erkenntnissen Maßnahmen zu entwickeln, die es ermöglichen, Defizite zu bewältigen und Folgeschäden zu vermeiden.

20. 3. 2.3. 3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Der mobile Frühförderer ist durch seine Vertrauensstellung wichtiges Bindeglied zwischen Familie und weiterführenden Ausbildungs- bzw. Förderinstitutionen. (Organisations- und Durchführungsrichtlinien, 1993, S. 5)

Er hat neben der Arbeit mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Kind für jenen Informationsfluss zu sorgen, der für die positive Weiterentwicklung des Kindes von entscheidender Bedeutung ist. Der Frühförderer soll die Möglichkeit haben, in regelmäßigen Abständen, Probleme und weitere Schritte im Team (mit den zuständigen Fachkräften) zu beraten.

20. 3. 2. 4 Zuerkennung nach dem Behindertengesetz

Grundsätzlich sind für die Zuerkennung und Kostenübernahme die Entscheidungskriterien nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz erforderlich (siehe "Antrag auf Frühförderung" in diesem Anhang).

Mobile Frühförderung kann jedoch parallel zum Kinder- oder Sonderkindergarten gewährt werden, sofern dort keine Kosten aus Mitteln der Behindertenhilfe zu übernehmen sind (Organisations- und Durchführungsrichtlinien, 1993, S. 8)

Welche Betreuungsform (mobile Frühförderung bzw. stationäre Betreuung) letztendlich im Rahmen der Behindertenhilfe zuerkannt wird, ist von den individuellen Möglichkeiten des behinderten Kindes abhängig und muss entsprechend den Gutachten der kompetenten Fachleute zum bestmöglichen Wohle der Betroffenen (Kind und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) entschieden werden.

20. 3. 3 Mobile Frühförderung im Rahmen der Jugendwohlfahrt

Im Rahmen des steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 (LGBl. Nr. 93/1990) ist die mobile Frühförderung sowohl als *sozialer Dienst* als auch als *Maßnahme* ("Unterstützung der Erziehung") vorgesehen.

20. 3. 3. 1 Ziel der mobilen Frühförderung

Die mobile Frühförderung soll durch möglichst früh einsetzende Fördermaßnahmen Entwicklungsstörungen des betroffenen Kindes beseitigen oder zumindest mildern. Weiters sollen auch die Erziehungsberechtigten in die Lage versetzt werden, sich mit der Störung des Kindes auseinander zu setzen und aktiv an deren Behebung mitzuarbeiten.

20. 3. 3. 1. 1 Alter der zu betreuenden Kinder

In der Regel erfolgt die Frühförderung im Rahmen der Jugendwohlfahrt nur für Kinder von null bis höchstens sechs Jahren. In begründeten Einzelfällen kann sie bis zur Beendigung der Schulpflicht gewährt werden.

20. 3. 3. 2 Inhaltliche Voraussetzungen

Bei Vorhandensein folgender Störungen sind die inhaltlichen Voraussetzungen gegeben:

6. Milieuschädigungen
7. Entwicklungsrückstände (vor allem in Hinblick auf den Schulbesuch)
8. Verhaltensauffälligkeiten, die eventuell die Abnahme des Kindes oder den Sonderschulbesuch nach sich ziehen würden
9. cerebrale oder organische Störungen, soweit sie noch nicht unter das Behindertengesetz fallen
10. wenn bereits aufgrund der Geschwisterreihe Entwicklungsrückstände zu erwarten sind

20. 3. 3. 3 Finanzielle Voraussetzungen

Zur Überprüfung der finanziellen Voraussetzungen werden die Vermögensverhältnisse der Antragsteller eruiert.

20. 3. 3. 4 *Rechtliche Voraussetzungen nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (LGBl. Nr. 93/1990)*

20. 3. 3. 4. 1 Mobile Frühförderung im Rahmen der sozialen Dienste

Gemäß § 18 Absatz 2 ist die mobile Frühförderung als *sozialer Dienst* vorgesehen. Gemäß § 43 Absatz 2 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kostenzuschuss bei Inanspruchnahme der mobilen

Frühförderung, wenn

11. *es für den Minderjährigen und den Unterhaltspflichtigen eine wirtschaftliche Härte bedeuten würde, die Kosten für die Inanspruchnahme der mobilen Frühförderung zur Gänze selbst zu tragen, und*
12. *zu erwarten ist, dass durch den Einsatz der mobilen Frühförderung die Gefahr einer Störung hintangehalten oder eine bereits eingetretene Störung gemindert oder beseitigt werden kann.* (Organisations- und Durchführungsrichtlinien, 1993, S. 10)

20. 3. 3. 4. 2 Mobile Frühförderung im Rahmen der “Unterstützung der Erziehung”

Mobile Frühförderung im Rahmen der *Unterstützung* der Erziehung wird gemäß § 36 Absatz 2 gewährt. Hierzu ist eine Teamentscheidung nach § 40 Absatz 2 erforderlich. Der vorläufige Kostenträger ist der Sozialhilfverband. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Möglichkeit, den Minderjährigen und seine Unterhaltspflichtigen zum Rückersatz zu verpflichten.

20. 3. 3. 5 Zuerkennung im Rahmen der Jugendwohlfahrt

Die Zuerkennung erfolgt bescheidmäßig. Der Bescheid hat unter anderem

13. den Umfang der Leistung,
14. die Höhe des Kostenzuschusses und
15. die bestimmte Anzahl von Fördereinheiten zu enthalten.

20. 4 Frühförderungskonzept der Lebenshilfe Tirol

Gesellschaft für behinderte Menschen
LANDESLEITUNG
Andechsstraße 52 e, 6021 Innsbruck
☎ 0512/34 34 21-0, Fax 0512/34 34 21-21

lebenshilfe
TIROL

FRÜHFÖRDERUNG

Bekannt unter mehreren Bezeichnungen:

- „pädagogische Hausfrühförderung“
- „pädagogische Frühförderung“
- „interdisziplinäre Frühförderung“
- „interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung“ oder kurz
- „Frühförderung“

Die ersten Ansätze der Frühförderung als eigene Maßnahme liegen im deutschsprachigen Raum ca. 50-60 Jahre zurück. Bis heute hat sich im System der FF einiges und Entscheidendes zu den anfänglichen Konzeptionen verändert. Die Schwerpunkte in der Arbeit mit dem Kind und in der Arbeit im Familiensystem haben sich im Lauf der praktischen Erfahrungen verlagert. Heute gehen wir von einem ganzheitlichen Ansatz in der Arbeit mit dem Kind aus und von einem partnerschaftlichen Modell in der Arbeit mit den Eltern. Behinderung wird nicht länger als isoliertes Symptom erachtet, welches defizitorientiert behandelt wird. Vielmehr wird das Kind mit Beeinträchtigung als Individuum mit Besonderheiten und Stärken gesehen, sein Lebenshintergrund und seine inner- und außerfamiliären Beziehungen fließen in die Arbeit mit ihm ein.

Ein weiterer Schwerpunkt in der FF liegt heute in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften, die sich durch Kooperation und gegenseitige Akzeptanz zum Wohle des Kindes und der Familie auszeichnen soll.

Der FF liegt die Erkenntnis zu Grunde, daß frühe Hilfen am wirksamsten sind - erste Lernprozesse sind das Fundament für späteres Lernen. Nichterlerntes muß später mühsam nachgeholt werden, bzw. neue Entwicklungsstufen können nicht mehr erreicht werden.

Definitionen von FF:

- frühestmögliche Förderung von entwicklungsauffälligen, entwicklungsverzögerten, von Behinderung bedrohten oder behinderten Kindern.
- ein komplexes System verschiedenartiger Hilfen, die darauf gerichtet sind, frühkindlichen Entwicklungsstörungen und ihren Auswirkungen auf die Entwicklungsbedingungen in einem Zusammenwirken von Experten und Eltern präventiv, beratend und therapeutisch zu begegnen und die Entwicklung zu begünstigen. (Speck, 1989)

Grundlagen der FF:

1. neurophysiologische Grundlagen: das menschliche Gehirn durchläuft in den ersten Lebensjahren einen großen Entwicklungsprozeß - 80% der postnatalen Substanzzunahme des Gehirns erfolgt bis zum 4. Lj.; daraus läßt sich ersehen, daß in der frühen Förderung eines Kindes einmalige Chancen liegen. Das kindliche Gehirn zeichnet sich durch eine enorme Plastizität aus; das Gehirn besitzt nachgewiesenerweise in dieser Zeit die Fähigkeit zu einer gewissen Kompensation.
2. lerntheoretische Grundlagen: durch eine Behinderung sind Lernprozesse gehemmt, verzögert oder gestört - durch gezielte Fördermaßnahmen kann man gerade bei Kleinkindern Lernprozesse aktivieren und forcieren.
3. psychosoziale Grundlagen: die Kindheit ist in psychosozialer Hinsicht eine schwierige Periode - bei Fehlen eindeutiger Bezugspersonen oder bei mangelnder Zuwendung kommt es zu massiven Störungen der psychosozialen Entwicklung des Kindes; nun bedeutet aber gerade die Behinderung eines Kindes oftmals eine enorme Belastung für die Beziehung zwischen Kind und Mutter/Vater/Geschwister; die Aufgabe der FF in diesem Bereich liegt nun darin, daß zur Behinderung selbst nicht noch andere erschwerende Faktoren für das Kind und somit für die Familie hinzukommen (Vermeidung von Sekundärbehinderungen; Familienbegleitung).

Aufgaben der pädagogischen FrühförderInnen:

1. Begleitung des Kindes

- Erstellen eines Förderplans
- Informationen bezüglich konkreter Behandlungsmethoden einholen
- Schaffen einer vertrauensvollen Atmosphäre
- Herstellung einer Beziehung zum Kind
- Aufgreifen von vorhandenen Stärken und Hilfestellungen anbieten, diese zu erweitern
- Anbieten von vielfältigem Material, um dem Kind ein weites Spektrum an Erfahrungen und Handlungsmöglichkeiten zu schaffen
- Eigenaktivität des Kindes aufgreifen und variieren
- Aufholen von Entwicklungsverzögerungen im Rahmen der Möglichkeiten des Kindes
- Miteinbeziehung therapeutischer Aspekte nach Absprache mit TherapeutInnen (Physiotherapie; Logopädie; Ergotherapie; Musiktherapie ...)
- Vermeiden von Sekundärbehinderungen
- Schaffen von Integrationsmöglichkeiten
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit ÄrztInnen, SozialerbeiterInnen, TherapeutInnen, PsychologInnen, Schulen, Kindergärten usw.

2. Begleitung der Familie

- Begleitung und Unterstützung der primären Bezugspersonen im Prozeß der individuellen Auseinandersetzung mit der Behinderung des Kindes unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes
- Information bezüglich der Behinderung und daraus folgende Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklung des Kindes
- Einsicht und Verständnis für die Probleme der Familie
- Abstimmung der Fördermaßnahmen auf das Milieu der betroffenen Familie
- Information bzw. Hilfestellung bezüglich der Inanspruchnahme anderer therapeutischer Maßnahmen
- gegebenenfalls Erweiterung und Förderung der Kommunikationsmöglichkeiten innerhalb der Familie
- Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Gespräch mit den Eltern über die Möglichkeiten der FF (Austausch über Ansprüche, Hoffnungen, sowie Grenzen der FF) und gemeinsames Zielsetzen im Rahmen der FF

3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- Zusammenarbeit mit ÄrztInnen, TherapeutInnen und anderen Fachleuten, Kliniken und weiterführenden Institutionen
- regelmäßige koordinierte Absprache mit anderen Fachbereichen
- Möglichkeiten einer Integration in eine vorschulische oder schulische Einrichtungen durch vorausschauende, zukunftsorientierte Planung
- Einsicht bzw.: Kenntnis über die Aufgabenbereiche anderer Berufsgruppen, die mit oder in der Familie arbeiten
- Zusammenarbeit innerhalb des Teams der FF-Stelle
- Anregung zu Eltern-Kind-Gruppen

Letztlich muß es Ziel der FF sein, solange zu fördern, bis man nicht mehr gebraucht wird!

Jede frühfördernde Maßnahme ist also auf die Loslösung vom System und auf den Aufbau der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Familie zu richten.

20. 5 Frühförderungskonzept des aks Vorarlberg

Einleitung

Nach 20 Jahren heilpädagogischer Früherziehung und Frühförderung, die sich aus verhaltenstherapeutischen und fördertherapeutischen Richtungen entwickelt hat möchten wir einen Rückblick machen und einen Status quo erheben.

Wir arbeiten mit Kindern und deren Eltern:

- ganzheitlich: darunter verstehen wir, daß wir das Kind, so wie es ist, mit seiner Familie und seinem gesamten Umfeld wahrnehmen; wir orientieren uns nicht am Defizit, sondern an den Ressourcen.
- wachstumsorientiert: wir sehen das Kind nicht determiniert durch Diagnose oder Prognose, sondern holen es ab, wo es steht und begleiten es in seiner weiteren Entwicklung.
- interaktiv: Darunter verstehen wir das dynamische wechselseitige Nehmen und Geben zwischen Kind und Früherzieherin/Frühförderin. Das Wahrnehmen und Akzeptieren seiner individuellen Bedürfnisse und das Reflektieren eigener Handlungsmuster sind Voraussetzung für eine gelingende Beziehung. Die wiederum ist Voraussetzung für jede therapeutische oder pädagogische Intervention (Dialog).

Es geht uns um die Akzeptanz von Anderssein und den daraus resultierenden Bedürfnissen, um die Wahrnehmung von unseren Gefühlen und denen des Kindes, um den Aufbau einer Beziehung mit größtmöglicher gegenseitiger Wertschätzung. Es erscheint uns wichtig, Kind, Familie und uns als Teil eines Systems zu betrachten.

1. Ziele

1.1. Kindzentriert:

- Individuelle Entfaltung (Wahrnehmen, Angenommensein/Vertrauen, Neugier entfachen, Experimentierfreudigkeit fördern)
- Handlungs- und Erlebnisfähigkeit im Alltag (Handlungskompetenz, Aktivitäten des täglichen Lebens, Spiel, Selbständigkeit)
- Psychosoziale Stabilität (Interaktion Eltern, Familie, Kind – Bindung/Lösung/Helfersystem)

1.2. Umfeldorientiert und systembezogen:

- Unterstützung der Familie
- Psychisch-emotionale und sozial-pädagogische Begleitung bei Fragen und Problemen
- Kontakte herstellen zu anderen Familien, Selbsthilfegruppen und Institutionen
- Bestmögliche Koordination aller beteiligten TherapeutInnen und Institutionen
- Integration in bestehende pädagogische Einrichtungen

2. Zielgruppen

- Kinder zwischen 0 und 6 Jahren, die in ihrer Entwicklung auffällig, verzögert oder behindert sind
- Eltern der betreuten Kinder
- Kindergärtnerinnen

3. Ausgangssituation

3.1. Zuweisungskontext

Alle Kinder, die von uns betreut werden, werden entweder beim Kinderneurologischen (KNS) oder Heilpädagogischen Sprechtag (HPS) oder von einem anderen Fachbereich des aks abgeklärt und zugewiesen.

Die Entscheidung für eine Betreuung wird in Absprache mit den Eltern gemeinsam getroffen.

3.2. Erstgespräch

Im Erstgespräch versuchen wir gemeinsam mit den Eltern zu klären:

- Darstellung der vordergründigen Problematik
- Möglichkeiten und Grenzen der Früherziehung
- Zeitlicher Verlauf
- Methodik
- Grobziele
- Erwartungen der Eltern

4. Aufgaben

4.1. Beobachtende Diagnostik

- Abklärung des Entwicklungsstandes des Kindes sowie der Erziehungs- und Lebenssituation der Familie
- Auswertung der laufenden Förder- und Beratungsangebote, Planung des weiteren Vorgehens
- Abschlußbericht bei Beendigung der Früherziehung/Frühförderung

4.2. Arbeit mit dem Kind

Der Kontakt findet meist an den aks – Kinderdienststellen statt, es gibt aber auch die Möglichkeit von Hausbesuchen.

Die Arbeit mit dem Kind erfolgt in Einzel- oder Gruppenstunden, manchmal blockweise, manchmal kontinuierlich über einen längeren Zeitraum.

- Planung und Umsetzung einer den individuellen Möglichkeiten des Kindes angepassten Förderung gemeinsam mit den Eltern
- Anbahnung und Aufbau elementarer Fähigkeiten im Bereich der Sinne, des Denkens, der Sprache, der Spielfreude, der Motorik, der Selbständigkeit und des Sozialverhaltens, eingebettet in das Alltagsgeschehen des Kindes.

4.3. Elternarbeit

- Beratung in Entwicklungsfragen
- Unterstützung der Eltern in bezug auf das Verhalten ihres Kindes (Beobachten, Verstehen, Reflektieren, Erarbeiten von Alternativen).
- Beratung und Begleitung der Eltern in der Vorbereitung des Kindergarten- oder Schuleintritts.
- Information der Eltern über Elterngruppen, andere Fachbereiche...

4.4. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- Zusammenarbeit mit StellenärztInnen und anderen Fachbereichen (Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie, Musiktherapie, Psychologie,...) im Interesse und im Einverständnis mit den Eltern.

5. Besonderheiten

5.1. Frühestmögliche Begleitung der Eltern von Kindern mit angeborenen Behinderungen (z.B. Trisomie 21)

- Kontaktaufnahme, auch schon im Krankenhaus
- Information über das aks-Angebot der Begleitung durch die Früherzieherin/Frühförderin (Hausbesuch, Kontakt an der Stelle)
- Ansprechperson sein für Fragen der Eltern (die Behinderung betreffend, über finanzielle Unterstützung,...)

5.2. Kindergartenbegleitung

- Zielgruppe: Kinder, die besondere Unterstützung brauchen; Kindergärtnerinnen
- Aufgaben: soziale Integration, Förderung des Spielverhaltens, Information und Beratung der Kindergärtnerin, Begleitung der Eltern
- Arbeitsweise: Unterstützende und beobachtende Arbeit in der Gruppe; bei Bedarf Einzelsituationen schaffen, um eine Verbesserung der Teilnahme am Gruppengeschehen herbeizuführen; inhaltlicher Austausch und Zusammenarbeit mit Kindergärtnerinnen und Eltern;
- Formelle Vorgangsweise: siehe Folder „Kindergartenbegleitung“

6. Methoden

Wir gehen davon aus, daß auf jedes Kind und jedes Umfeld individuell eingegangen werden muß. Die Umgebung soll so gestaltet werden, daß Lernanreize gegeben sind und Interaktionen zwischen Bezugspersonen und Kind gefördert werden. Daher kommen verschiedene Methoden zur Anwendung:

- Pädagogische Ansätze (Montessori, Motopädagogik, Gestaltpädagogik)
- Therapeutische Ansätze und Förderkonzepte (Affolter, Zollinger, Spieltherapie)

7. Schnittstellen

- Interdisziplinäre Arbeit im Team (Fallbesprechungen, regelmäßige Teamsitzungen, Intervision, fachübergreifende Gruppen, mehrdimensionale Abklärungen)
- Zusammenarbeit mit Institutionen (Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser und anderen Institutionen der Jugendwohlfahrt und der Rehabilitation).
- ÄrztInnen in freien Praxen
- Kontakte knüpfen und halten zu Kindergarten- und Schulinspektorat, Gemeindeämtern, Blinden- und Hörbehindertenheim, freie Praxen von LogopädInnen und PhysiotherapeutInnen

8. Qualitätsentwicklung und –sicherung

Durch regelmäßige und individuelle Dokumentationen, Stellen- und Fachteamsitzungen, Fortbildungen, Supervisionen sind wir bestrebt, in Entwicklung zu bleiben. Dadurch werden wir den sich verändernden Bedürfnissen unserer Zielgruppen gerecht.

Mag. Helmut Fornetran
(Geschäftsführer)

Dr. Wolfgang Menz
(Kinder- und Jugend-
neuropsychiater)

Im April 1999

Dieses Konzept wurde erstellt vom Team der aks Früherzieherinnen/-förderinnen:
Feuchter Barbara, Giesinger-Andres Ingrid, Hagspiel Magda, Klobucaric Monika,
Knünz Katharina, Konzett Judith, Mendl-Marte Anita, Pezzei Margit, Rützler Astrid,
Tschiderer-Pföss Claudia;